Das Besondere Recht In Ehe- Und Schwängerungs-Sachen Der Soldaten

Zum allgemeinen Nutzen ausgefertiget

Von
D. Johann Georg Bertoch.

ZITTAU,
Verlegts Johann Jacob Schöps. 1729.

Vorrede.

DAß die Rechts-Gelahrheit zu solcher Vollkommenheit gediehen, daß, daran etwas zu verbesseren, nicht mehr übrig sey, wird einer der nur eine mäßige connoissance von derselben hat, schwerlich bey sich gedencken, weniger in die Welt hinein schreiben können. Von denen grossen Rechts-Gelehrten, welche ihre besondere Erudition und unermüdeten Fleiß in Verbesserung der Rechts-Gelahrheit, durch ihre in vielen Voluminibus bestehende vortreffliche Schrifften, aller Welt bekannt gemachet haben, hat keiner sich rühmen, noch von andern gerühmet werden wollen, daß er solche zum höchsten Grad der

Vollkommenheit gebracht habe. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Rechts-Gelahrheit, oder vielmehr die Rabulisterey, durch die unerhörte menge Bücher, und täglich an das Licht kommende decisiones, definitiones, responsa, enunciata, observationes, commentarios, usus modernos, und andere zur Praxi führende Schrifften sowol auch disputationes dergestalt facil gemachet worden, daß, wer nur, bey einem arglistigen Kopffe, und tückschen auch unverschämten Gemüthe, ein wenig Latein verstehet, damit er solche Bücher taliter qualiter lesen, und was in seinen Kram dienet, sich bekannt machen, auch wohl excerpiren, und in seyn Locus communis-Buch eintragen kan, den vortrefflichsten Practicum, ich will nicht sagen Rabulam abzugeben geschickt ist. Denn in solcher ungeheuren menge Bücher nicht allein die arcana dicasteriorum & judiciorum, nemlich die Observantien, receptæ opiniones, stylus curiæ & modus pronunciandi, entdecket, sondern auch so viele casus decisi mit gantzen præjudiciis & responsis, (denn es so weit gekommen, daß keine Thesis, keine Observation, keine Regula Juris, kein Axioma mehr passiret wird, es habe denn einen solchen Pass vorzuweisen) angebracht worden, daß in dem gantzen Leben

ben eines Menschen kaum ein Casus emergiren kan, welcher darinn noch nicht in terminis terminantibus abgedroschen ist. Auch haben sich verschiedene angelegen seyn lassen, gantz besondere Species der Jurisprudentz zu erläuteren. Und ist vornemlich Herr D. Adrian Beier zu rühmen, daß er in unterschiedlichen Tractaten eine prudentiam juris opificiarii formiret, und bekannt gemacht hat, was bey denen Handwerckern Rechtens und Herkommens ist, so sonsten unter der Banck verstecket gewesen. Bey allem dem aber hat die Krieges-Rechts-Gelahrheit die Fatalität gehabt, daß selbige nicht behörig excoliret, noch in solche Verfassung gebracht worden, daß sie einen zulänglichen Unterricht von den heutigen Krieges-Rechten, Gewohnheiten und Observantien geben könne. Denn auf Universitäten wird davon weiter nichts dociret, als was en passant in dem *Jure Justinianeo* mit vorkommt, welches aber die Sache noch lange nicht ausmachet; der titul *de Jure militari* wird übergangen, oder nur oben hin tractiret, wiewol das meiste davon nicht mehr in Ubung ist; und niemand will sich die Mühe geben, die Kriegs-Articul gründlich zu interpretiren, die bey der

Militz üblichen Gewohnheiten und Observantien bekannt zu machen, und alles, zu mehrer Erläuterung, wie in den andern Stücken der Rechts-Gelahrheit beschiehet, mit præjudiciis und Kriegs-Rechts-Sprüchen auszuschmücken. Welches alles doch, daß es geschehe, der höchsten Nothwendigkeit ist, da so viele 1000. Mann, nach diesen besonderen Rechte, müssen guberniret und gerichtet werden, auch vielmal von eines eintzigen Mannes judicio das Leben und Tod eines Menschen dependiret. Dannenhero weiß vielmal eine Civil-Obrigkeit nicht, wessen Rechtes sie sich gegen die Militz zu gebrauchen hat, oder nicht; und einem neuangehenden Auditeur, welcher von der Universität ein mehrers nicht, als dieses: daß ein Soldat keine *Tutel* über sich nehmen könne; daß die *Solennia* in einem *militairi*schen Testament nachgelassen seynd/und dergleichen mit sich bringt, einfolglich illotis manibus zu seinem Richter-Amt kömmt, nothwendig schwer fallen muß, seine Dienste zu verrichten; auch wohl nicht anders seyn kan, als daß er sich nicht selten, durch einen und andern Schnitzer, sowol in Verantwort- als auch in Verachtung und disgrace bey dem Regiment setzet. Wiewol

ihm

ihm vielmal nicht zu imputiren ist, wenn er, gleichsam in finstern tappend, darneben sticht. Woher will er wissen, was bey der Militz gebräuchlich ist? wie er sich in diesem und jenem Fall zu verhalten hat? In den Büchern stehets nicht geschrieben: aus den Fingern kan ers nicht saugen: es sind res memoriæ, wie alle Gewohnheiten und Gebräuche. Observantien-Bücher, worinn man sich Raths erholen könnte, werden bey den Regimentern nicht gehalten, wie in denen dicasteriis und judiciis geschiehet: Wenn ein alter Auditeur abgehet, so gehet mit demselben das gantze Observantien-Buch verlohren; und der neue Auditeur hat sodann etliche Jahre zu thun, ehe er darhinter kömmt: Ist es viel, so findet er etliche Stück Acten, welche ihn den Weg bahnen müssen. Die Officiers bekümmern sich um die Gerichts-Observantien und Kriegs-Rechts-Gewohnheiten wenig oder nichts: und wenn sie es gleich wissen, so sind doch viele wohl von der Caprice, daß sie es dem Auditeur nicht sagen; es geschiehet auch wol, daß es mancher nicht besser machet, wie jener Bauer, welcher als er von einem Doctore gefragt wurde, welches der rechte Weg da und dahin wäre, demselben zur Antwort gab: Herr! seyd

ihr ein Doctor, und wisset den Weg nicht? wozu noch dieses kömmt, daß die Krieges-Articul sehr concis und allzu general, mithin vielen limitationibus unterworffen seynd: deren Application einem angehenden annoch unerfahrnen Auditeur viel zu schaffen machet. Ich sage einem unerfahrnen: denn dieser Charge mehrentheils junge Leute, welche in interpretandis legibus & applicando jure ad factum noch keine Todten auferwecket haben, auch wol sogleich von der Universität, gelangen; andere aber, die so wol in Theoria als Praxi sich bereits einen Habitum erworben, diese beschwerliche und mühsame Charge, wobey wenig zu profitiren ist, nicht ambiren, sondern lieber bey einer ruhigen Praxi bleiben, wenn sie nicht ein austräglichers und commoderes Aemtgen in dem Civil-Stande erlangen können. Zwar hat Herr D. Adrian Beier *in sua Prudentia Juris Militaris lib. 1. tit. 2.* einen ziemlich langen Catalogum solcher Bücher, worinn von Kriegs-Sachen und Rechten gehandelt wird, angeführet; und ist nicht zu leugnen, daß in ein und andern hübsche Sachen gefunden werden, so nicht allein einem Auditeur, sondern auch anderen zu wissen nöthig seynd; wie denn auch unterschiedliche

Au-

Autores davon selbsten bey Kriegs-Verrichtungen gewesen, und aus eigener Erfahrung geschrieben haben. Allein, wenn auch ein neu-angehender Auditeur alle die alten Männer mit sammt des Beieri Prudentia Juris Militaris, zu deren Fortbringung kaum zwey Wagen zulangen würden, die ihm auch wohl schwerlich auf dem Marche dürfften gehalten werden, mit sich herum schleppete, so dürfften sie ihn gleichwol, wenn er eines Raths bedarff, fallen lassen. Wer saget dem Auditeur, ob der Nahme eines flüchtigen *Deserteurs* durch oder ohne Kriegs-Rechts-Spruch an den Galgen geschlagen werden müsse? Ob ein im *Duell* entleibter Soldat durch oder ohne einen Kriegs-Rechts-Spruch von dem Scharff-Richter hinweggeschaffet, und aufgehenckt werden müste? und was sonsten darbey zu beobachten sey? Ob ein solcher Entleibter auch könne aufgehencket werden, wenn der Thäter flüchtig? Wenn die Wunde nicht *simpliciter*, sondern *per accidens lethal* ist, und dannenhero der Thäter nur ausserordentlich be-

straffet werden kan? Wer hat seine Gedancken über diese Frage: ob einem Unter-Officier, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens auf ein oder zwey Jahr des Landes verwiesen worden, nach verflossener Zeit aber wieder kömmt, und entweder in seine *Charge restituir*et seyn, oder seinen ordentlichen Abschied haben will, in einem oder dem andern *gratificir*et werden müsse? eröffnet? Hierin und in unzählig vielen Fällen mehr ist allenthalbem altum silentium. Wannenhero Hr. D. Ludovici in der Einleitung zum Kriegs-*Proceß* in der Vorrede §. *6.* nachdem er unterschiedliche angeführet, welche de jure & processu militari geschrieben haben, nicht unrecht, dieses raisonnement davon giebet: Wiewol ich hiebey bekennen muß, daß in einigen von denen itzo angeführten und andern dergleichen Büchern mehr ein gar weniges vorkömmt, welches zum Kriegs-*Proceß* eigentlich gehöret, sondern daß es öffters bey *generalibus* bleibet, und zwar solchen, an welchen kein Mensch gezweiffelt hat.

Man

Man lese nur zum Exempel des Holländischen *JCti* Petri Pappi von Tratzberg Anmerckungen über das Holländische Kriegs-Recht, welche erstlich absonderlich herausgekommen, hernachmals aber dem *corpori juris militaris* einverleibet sind. In dem dritten Articul besagten Kriegs-Rechts wird die Todes-Straffe denen zuerkannt, welche Todtschläge und andere dergleichen grobe Laster, als Frauen-Schänderey, Ehebruch und so ferner begehen. Da hat nun Pappus einen weitläufftigen *Commentarium* von etlichen Bogen bey diesem Kriegs-Articul verfertiget. Wäre die Materie aus den Kriegs-Rechten ausgeführet worden, so könnte man es als einen *Commentarium* ansehen. Allein da Pappus nur dasjenige berühret hat, was in allen gemeinen Büchern stehet, so kan ich das Werck eben nicht sonderlich loben, ꝛc. ꝛc. *Summa summarum*, ich finde in dem gantzen *Commentario* wenig oder fast gar nichts, welches zu dem Kriegs-Recht und *Process* insonder-

heit

heit gehören sollte. Ferner fähret er in dem §. 7. fort: Einige bringen andere Fragen bey Erklärungen der Kriegs-Ordnungen auf die Bahn. In denen *notis* über die Königliche Schwedische Ober-Gerichts-Ordnung *tit. 1. art. 1. in corp. jur. milit. p. 285.* bey der Materie von der *Assessoren Praeminentz* und Ordnung der *Session*, so beydes im Kriegs-Rath und im Kriegs-Recht zu *observi*ren, werden folgende herrliche Fragen mit berühret: 1) ob ein *Doctor*, der zugleich ein Soldat, einem, der nur ein blosser *Doctor*, vorzuziehen sey? Es wird diese Frage mit Ja beantwortet, und dabey Menochius *consil. 126. n. 12. fol. 167. ibique citati DD.* angeführet. Allein, wie würde es da stehen, wenn ein unwürdiger *Doctor* ein gemeiner Soldat würde, und einmal durch die Spitzruthen lauffen müste? Ferner 2) folget die Frage: ob ein *Doctor Medicinae*, der ein *Physicus* in einer Stadt ist, ihm solches zu Nutze machen, und in genommenen Absehen auf seine Bestallung für einen *Doctore juris* der ausser Be-

stal-

stallung, die *Præcedentz* mit Recht begehren könne? Durch was Gelegenheit diese Materien in denen Anmerckungen über die Kriegs-Gerichts-Ordnungen abgehandelt werden, solches habe ich bißhero noch nicht ergründen können: andere Fragen von gleichen Schroot und Korn auf diesesmal zu geschweigen. So weit Herr *D.* Ludovici, welcher vortreffliche JCtus in allen diesen Erinnerungen vollkommen Recht hat. Freylich würde Pappus mehr Lob verdienet haben, wenn er von dem, was in allen commentariis bereits zu finden ist, abstrahiret, hingegen gewiesen hätte, wie ein Soldat, der einen Ober-*Offici*er oder auch nur Unter-*Offici*er in *Commando*-Sachen erschossen oder erstochen hat, zu bestraffen wäre? Ob und wie die Todtes-Straffe in solchen Fällen erhöhet oder geschärffet würde? Wie es zu halten sey, wenn ein Ober- oder Unter-*Offici*er in *Commando*-Sachen *excedi*ret, und einen Soldaten durch einen unglücklichen Schlag, Hieb, oder Stich ums Leben gebracht?

bracht? Wenn ein auf der Post stehender Soldat einen Vorbeygehenden, den er angeschriehen, von welchem aber nicht geantwortet worden, übern Hauffen geschossen hat? Bey allem diesem, ist überhaupt anzumercken, daß das Kriegs-Recht und die militairischen Gewohnheiten keiner bessern Condition seynd, als die bürgerlichen gemeinen Rechte, Gewohnheiten und Observantien: Diese changiren, wie die Kleider-Moden. Gewiß wer die Jurisprudentz nur seit 100. Jahren her betrachtet, der wird gestehen müssen, daß in der Zeit die Kleider-Moden kaum so offte changiret worden, als selbige die ihrige verändert hat. Die Welt liebt die Veränderung, und æstimiret diejenigen, so sie darinn entreteniren können. Dannenhero kein Wunder ist, daß die jungen Doctores, welche, durch das point d'honneur getrieben, sich vor anderen gerne distinguiren und emergiren wollen, neumodische und paradoxe Meinungen auf die Bahne bringen, wodurch sie sich nicht allein einen grossen Applausum erwerben, sondern auch in der gantzen Welt berühmt machen, und zu denen vornehmsten Ehren-Stellen gelangen, mithin

Ge-

Gelegenheit bekommen, ihre neue Meinungen Mode zu machen. Wiewol die alten Doctores, so bey ihrer einmal gewohnten Mode hartnäckiger, als die Polacken bey ihrer von vielen 100. Jahren her üblichen Kleider-Mode, halten, die Doctores novatores lieber unter die Zahl der Ketzer annotiret, und in den Bann gethan wünschen, wohl wissende, daß sie bey deren Gloire eben so viel gelten, als die alten Schneider, welche kein rechtschaffenes Mode-Kleid machen lernen, wenn sie auch zuletzt nur sollten Strumpff-Flicker abgeben. Denn gleichwie bey diesem kein Bürger mehr will arbeiten lassen, sondern ein jeder zu dem jungen Meister, dem Mode-Schneider, läufft; zumalen, wenn er Paris oder Londen gesehen zu haben sich rühmen kan: Also will auch bey jenem kein Studiosus mehr Collegia halten, denn sie bleiben bey ihrer Legulegisterey, alten Meinungen, Schnarchen, Schelten und Schmählen, und, wenn es viel ist, suchen sie ihre Autorité mit einem alten abgeschabeten Sammet-Peltz zu mainteniren, und ihre Hand voll Auditorum mit lächerlichen Historgen zu amusiren; die neumodischen Doctores aber wissen alles mit einer besseren und angenehmen air, nach dem

gout

gout ihrer Zuhörer, vorzutragen, derselben Judicium mit schönen aus dem Recht der Natur und der Staats-Klugheit hergenommenen rationibus zu schärffen, und zum weitern Nachsiñen zu excitiren, das Schnarchen und Schelten aber mit artigen moquerien zu rembouffiren. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Erfindung neuer Moden unter die Eitelkeiten und Thorheiten zu zehlen ist, wenn keine vernünfftige Ursache dazu Anlaß giebet: es ist aber auch wahr, daß es auch eine Thorheit sey, sich opiniatriren, und eine bereits angenommene Gewohnheit oder Mode nicht mitmachen wollen. Ob nun aber die Erfindung neuer Meinungen in die Classe der Eitelkeiten und Thorheiten gehöre, ist anietzo nicht auszumachen. Indeß glaube nicht, daß solches ohne Unterschied könnte behauptet werden: denn es niemanden an einer vernünfftigen Raison ermangelen wird. Ist nun die Rechts-Gelahrheit überhaupt der Veränderung unterworffen, so hat wohl nicht anders seyn können, als daß auch die Kriegs-Rechts-Gelahrheit derselben susceptible gewesen, und sich heut zu Tage eines Theils in einer anderen Gestalt præsentiret, als sie zu Swendi, Schwartzens, Flammitzers,

Be-

Behaimbs, Spatens und anderer Zeiten gewesen. Nur ereignet sich darinn dieser Unterscheid, daß die in jure pagano angenommene neue Mode sofort der gantzen Welt durch den Druck bekannt gemachet, und in welchen Collegiis selbige observiret werde angezeiget, auch dieses mit herrlichen præjudiciis und responsis bestärcket wird: hingegen was in Jure Militari verändert worden, oder neues sich hervor gethan hat, solches begehret niemand dem publico zum besten zu eröffnen. Zwar hat Herr D. Dölffer, Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer *General-Auditeur*, mit seinem *processu juris militaris informativo*, so anno 1702. herauskommen ist, sich die Herren Auditeurs und viele andere obligat machen wollen: indem er darinnen quod ad processum gewisse Reguln nicht allein giebet, sondern auch dieselbe durch einen in puncto furti wieder einen Soldaten vollführten Inquisitions-Process zur Praxin anführet. Allein er handelt nur von dem Inquisitions-Process: an den Civil-Process, dabey doch auch viele Singularia mit vorkommen, hat er mit keinem Worte gedacht; und von jenem

nem hat er auch wenig besonders angeführet. Das gantze Werck handelt de distinctione processus criminalis, de generali & speciali inquisitione, de corpore delicti, de indiciis, eorumque differentia, de incarceratione delinquentis, de Salvo conductu, de inspectione & lethalitate vulneris, de inquisitione legitime formanda, de probatione delictorum, de confrontatione, de tortura, &c. Womit er also weiter nichts gethan, als daß er, was in Carpzovii *Practica Criminali*, Brunnemanni *Processu Inquisitorio*, und andern dergleichen gemeinen Büchern mehr enthalten ist, ins Teutsche übersetzet, und dieses Lob verdienet hat, daß er den Tiraquellum, Julium Clarum, Damhouderum, Carerium, Grammaticum, Bocerum, Decianum, Alexandrum, und andere alte Autores mehr gelesen hat: wiewol auch schwerlich jemand, der nur Carpzovii *Practicam Criminalem* kennet, ihm zutrauen wird, daß er alle dieselbe durchgestäncker habe. Mehr Lob hat Herr D. Ludovici mit seiner an. 1715. herausgegebenen Einleitung zum Kriegs-*Procefs* verdienet, welcher mit Ubergehung solcher Materien, so

in allen gemeinen Büchern zu finden seynd, in einer guten Ordnung den heut zu Tage üblichen Kriegs-Process sowol in causa civili als criminali absolviret. Damit aber ist die Sache noch nicht ausgemachet, sondern es wird erfordert ein vollkommenes Systema Juris Militaris zu Excolirung der Kriegs-Rechts-Gelahrheit. Der so genannte Spate hat in der Vorrede seines Tractats, so er unter dem Titul: *Auditeur*, herausgegeben diese Penseé mit einfliessen lassen: zu wünschen wäre es, daß, wie in andern Künsten und Wissenschafften es an stadtlichen Lehrern niemals gefehlet, also auch an dieser unentbehrlichen Unterweisung hochgelehrte Rechts-Verständige ihr Meister-Stück zu beweisen sich bemühet hätten: es ist aber ausser einiger Berühr- und Erklärung ein und der anderen Kriegs-Articul biß itzo wenig darvon ans Licht kommen; vielweniger die *Auditeurs*-Kunst in gewisse und zuverläßige Lehr-Sätze eingeschräncket worden, weil die *Auditeurs* Zeit währenden beschwerlichen Amts einer müßigen Feder ermangelen, und nach geendigtem Kriege meistens in

 stadt-

stadtliche Aemter versetzet worden, da es ihnen an Schweiß ebenmäßig nicht fehlet, und also darüber ihrer vormals ausgestandenen Arbeit vergessen; oder daß ein ander Rechts-Gelehrter anzugreiffen sich gescheuet, worinn er nicht selber Hand angelegt und gründlich ausgeübet worden. Allerdings könnten die Auditeurs nach vollendeten Kriegs-Diensten das beste dabey thun: denn die anderen Rechts-Gelehrten wenig gründliches davon zu schreiben vermögen, weil sie keine zulängliche Connoissance in den Kriegs-Rechten und Gewohnheiten haben können. Ob aber die stadtlichen Aemter Schuld daran seynd, daß die Auditeurs, bey erlangtem ruhigen Stande es nicht præstiren, lasse ich dahin gestellt seyn: so viel ist gewiß, daß man heut zu Tage denen Auditeurs, wenn sie ihre Dimission genommen oder erhalten haben, mit stadtlichen Aemtern nicht entgegen läufft, sondern gar gerne die Ruhe gönnet. Wenn ja sonsten nichts daran mag hinderlich seyn, so ist vielmehr die Ursache diese, daß ein dimittirter Auditeur de pane lucrando muß besorget seyn, und sich dahero auf eine odieuse praxin appliciren: denn die Auditeur-Charge nicht so ergiebig ist, daß sich grosse Schätze dabey

samm-

sammlen lassen, wovon er nachgehends leben, und die Zeit auf Bücher-Schreiben spendiren könne. Das Bücher-Schreiben aber ist, sonderlich ausser Universitäten, eine Brodt-lose Kunst und Arbeit: dessen Sinn-Bild ist ein brennendes Licht mit der Uberschrifft: aliis inserviendo consumor. Das eintzige und sicherste Mittel, das Jus Militare zu excoliren wäre, wenn auf Universitäten eine professio Juris Militaris etabliret, und solche jederzeit mit einem habilen und erfahrnem Auditeur besetzet würde, welcher sodann, da es sein ἔργον ist, und davor seine Besoldung hat, sich mit rechtem Ernst sowol docendo als auch scribendo, darauf appliciren könnte. Zu bewunderen ist es, daß, indem eine jedwede species juris, ja auch die geringste species eruditionis, als poesis, oratoria, lingua orientalis &c. ihre Professores bekommen hat, an die Profession des Kriegs-Rechts zeithero gar nicht gedacht worden, welche doch einen mehrern Nutzen, als die letzteren insgesammt, schaffen kan. Denn ohnstreitig ist, daß derselben Würckung darinn bestehet, 1.) daß man geschicktere Auditeurs bekömmt, welche zu ihrem Officio die Wissenschafft des Kriegs-Rechts mit sich brin-

 gen

gen, und nicht allererst durch die gefährliche Erfahrung, als bißhero geschehen, erlernen müssen; 2.) daß die von Adel, und andere honette junge Leute, welche ihr Fortune dermaleins in Kriege zu machen gedencken, eine zulängliche connoissance von dem Krieges-Rechte zu bekommen Gelegenheit haben, damit sie, wenn sie als Officiers zu einem Kriegs-Recht commandiret werden, nicht, wie ein blinder von der Farbe, von denen vorfallenden Casibus urtheilen, und nach der eintzigen Information des Auditeurs ihr Votum zuschneiden dürffen, sondern solches aus eigener Wissenschafft geben können; daß auch 3.) die Civil-Personen wissen, wessen Rechtes sie sich gegen die Militz zu gebrauchen haben oder nicht. Aber genung davon, welches anderen, weiter zu poussiren, überlasse. Ich habe nur erinnert, daß ein vollkomenes Systema Juris Militaris desideriret werde: wovor des Herrn Adrian Beieri *Prudentiæ Juris Militaris* nicht passiren kan: denn solches ist nur ein Compendium, begreiffet auch nicht viel besonderes und neues in sich, hingegen wol solche Meinungen, so der bey der Militz üblichen Gewohnheit schnur stracks zu wieder sind. Z. E. Herr

D. Adri-

D. Adrian Beier schreibet in seiner *Prudent. Jur. Milit. lib. 2. tit. 13. n. 710. seq.* es solle dem Soldaten die Ehe nicht verboten werden, und es gezieme sich nicht, daß er in diesem Stück an den Willen und Einwilligung derer Officiers gebunden sey. Gleichwol observiret man, daß, bey der Königlichen Polnischen und Chur-Fürstlich-Sächsischen Militz, ohne Consens des Commendantens vom Regiment, und bey der Königlich-Preußischen Militz, ohne Consens des Capitains, ein Soldat nicht heyrathen könne; ja, was noch mehr ist, bey beyder hohen Potentaten Trouppen, vermöge besonderer Matrimonial-Edicten, die Vollziehung der Ehe nicht einmal verstattet werde, wenn gleich das Weibes-Bild von dem Soldaten unter Versprechung der Ehe geschwängert worden. Wer nun von diesen besonderen Edicten keine Connoissance hat, wie denn auch viele von selbigen nichts wissen, der wird mit der grösten Raison anstossen, und, wenn er gleich mit dem Herrn D. Beier nicht davor hält, daß es eine Invention der Officiers sey, so eine Geld-Schneiderey zum Absehen habe, so

wird er doch wenigstens ihme persuadiren, es sey nur um guter Ordnung willen eingeführet worden, daß ein Soldat, ohne Consens und erhaltenen Trau-Schein, kein Weib zur Ehe nehmen solle; mithin des Officiers Dissensus die Verheyrathung eines Soldaten nicht hinderen könne; und solches um so viel weniger, wenn er ein Weibes-Bild unter Versprechung der Ehe geschwängert hat, ducto argumento a filio familias mulierem imprægnante, sub promissione matrimonii, ad militem. In welcher Meinung einen sowol diese ration: quod jus militare, tanquam speciale, stricte sit interpretandum, & quod in eo non expressum secundum jus commune dijudicandum, als auch das in des Herrn Ludovici Einleitung zum Kriegs-*Process c.3. §. 2.* befindliche Wittenbergische Responsum um so viel mehr stärcken kan. Wie demnach ohnstreitig ist, daß iemand, der in den Kriegs-Rechten und Gewohnheiten sich eine gute Erfahrung erworben, seine Zeit nicht vergebens anwenden würde, wenn er solche nach dem heutigen Gebrauch ausführlich beschriebe, oder nur ein und andere ausgearbeitete Materien her-

ausgehen liesse, wodurch andere vielleicht dürfften aufgemuntert werden, solchem Exempel zu folgen, und das ihrige zu excolirung der Kriegs-Rechts-Gelahrheit auch zu contribuiren: Also habe, der Ihr. Königl. Majestät in Polen und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, unsern allergnädigsten Herrn, in der Charge eines Auditeurs etliche Jahre zu dienen die Gnade gehabt, vermeinet, die müßigen Stunden nicht besser employren zu können, als wenn ich selbige auf Ausführung einiger zum Kriegs-Recht gehörigen piecen spendirte. Weil nun die meditationes, von dem besonderen Recht in Ehe- und Schwängerungs-Sachen der Soldaten die ersteren gewesen, so zu ihrer Reiffe gediehen, als wovon bereits unter der Militz einen Entwurff gemachet hatte: Als habe mit derselben Edition, indem davon wenig oder nichts geschrieben, und was davon bey einem und anderen angemercket worden, der bey der Militz üblichen Gewohnheit und öffentlichen Matrimonial-Edicten schnurstracks entgegen ist, die Bahne brechen wollen. Wobey der Hoffnung lebe, es werde solches Werckgen, so gerringe

es

es auch ist, nicht ohne Nutzen seyn, und nicht allein von Auditeurs und andern Officiers, sondern auch von einem jeden Juris Practico gebrauchet werden können. Sollte es die verhoffte graces finden, so dürfften sodann nicht allein mehrere piecen folgen, sondern ich auch so gar angefrischet werden, an einem vollkommenen systemate juris militaris, dessen Elaboration schon vor etlichen Jahren ein berühmter und gelehrter Buchführer von mir begehret hat, zeithero aber wegen anderer Verrichtungen hat ruhen müssen, mit desto grösseren Eyffer zu arbeiten. Indeß recommendiret sich dem bescheidenen und gelehrten Leser

Der Autor.

Inhalt des Buchs.

Das I. Capitel.

Die Soldaten können sich ohne Consens ihrer vorgesetzten Officiers nicht verheyrathen.

Das II. Capitel.

Welches Officiers Consens in die Ehe eines Soldaten erfordert wird.

Das III. Capitel.

Der Consens muß vor dem Ehe-Verlöbniß erlanget werden.

Das IV. Capitel.

Von der Untersuchung, so vor Ertheilung des Consenses in die Heyrath der Soldaten anzustellen, und was dabey zu beobachten.

Das V. Capitel.

Von dem Concessions- vulgo Trau-Schein.

Das

Das VI. Capitel.

Von dem Aufgeboth und Trauung der Soldaten.

Das VII. Capitel.

Von Beſtraffung der Soldaten, welche ſich ohne erlangten Conſens ehelich verſprechen, oder wol gar copuliren laſſen.

Das VIII. Capitel.

Von dem Foro der Soldaten in Matrimonial- und ſonſt damit verknüpfften Sachen.

Das

Das I. Capitel.

Die Soldaten können sich ohne Consens ihrer vorgesetzten Officiers nicht verheyrathen.

§. 1.

Es ist kaum eine Gesellschafft auf der Welt, welche der Allerhöchste mit so vielen besonderen Gesetzen verwahret hat, als die eheliche.

Thomas. jurispr. div. lib. 3. c. 2. §. 4.

Solches allhier auszuführen, leidet das vorgesteckte Ziel nicht; sondern es ist genug, hierbey zu erinnern, daß solchem Göttlichen Exempel die hohen weltlichen Gesetz-Geber emsig nachgefolget seynd, und in allen ihren, den Ehestand angehenden, Gesetzen eine besondere Sorgfalt verspüren lassen.

Aventin. part. 4. de reb. Turc.

Wie dann Kayser Justinianus

in nov. 22. præfat.

sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß der Ehestand einer mehrern, als gemeinen Sorgfalt werth sey; weil durch selbigen das menschliche Geschlechte verewiget werde. Gewiß! die Ehe ist gleichsam eine Baum-Schule, aus welcher die menschliche Gesell-

schafft, worinn sich täglich ein Abgang ereignet, nicht allein so fort recroutiret, und im beständigen completen Stande erhalten, sondern auch vermehret wird.

Vid. d. nov. 22. præf.
nov. 140. præf.
nov. Leon. 26.

§. 2.

Diesen Endzweck der ehelichen Gesellschafft zu beförderen, haben sich die alten Römer trefflich angelegen seyn lassen; Welches nur allein daraus abzunehmen, daß sie denenjenigen, so sich rühmen können, viele Kinder aus der Ehe gezeuget zu haben, unterschiedliche Freyheiten, privilegien und immunitäten verliehen;

pr. I. de excus. tut.
l. 6. §. fin. de decur.
l. 5. §. 2. de jur. immunit.
l. 9. C. de decur.
l. 1. C. qui numer. liber.

hingegen die anderen, so in die Gesellschafft zu treten kein Belieben gehabt, aller Ehren-Aemter unwürdig geachtet haben.

Valer. Max. lib. 1. c. 9.

Wie dann auch die Verächter des Ehestandes aus dem Testament eines Römischen Bürgers nichts erhalten,

Gædd. ad l. 28. n. 1. de V. S.

noch durch eine Schenckung auf den Todtes-Fall etwas überkommen konnten.

arg. l. 35. pr. de mort. caus. donat.

§. 3. So

§. 3.

So sehr aber die Römer vor den Ehestand portiret gewesen, und sichs ein Ernst seyn lassen, ihre Bürger zu animiren, daß sie in die eheliche Gesellschafft treten möchten: So sehr haben sie auch die Freyheit zu heyrathen, aus politischen Absichten eingeschräncket; Wohin gehöret, daß ein vornehmer Officier, oder ander Befehlshaber in einer Provintz, worinn er das Gouverno hatte, commandirte, oder sonsten eine ansehnliche Charge begleitete, nicht heyrathen durffte.

l. 38. pr. l. 63. de rit. nupt.
l. 6. C. eod.

§. 4.

Nun mag wol heut zu Tage dieses Gesetz nicht mehr in Ubung seyn;

Schæpffer. Synops. ff. tit. de rit. nupt. n. 10.

hingegen aber vermögen die heutigen Kriegs-Rechte vieler hohen Potentaten, daß die gemeinen Soldaten und Unter-Officiers, ja auch wol gewisse Ober-Officiers ohne Consens ihrer respective Ober- und vorgesetzten höhern Officiers in keine Ehe sich einlassen sollen: darinn dieselben gleichwol nach dem Römischen Rechte die vollkommene Freyheit hatten, wie nicht undeutlich erhellet aus dem

l. 21. C. de nupt.
Coteræus de jur. & privileg. lit. lib. 2. c. 1. p. 172.

Wiewol solches noch in Zweiffel gezogen wird von

Mencken. disp. de liberorum & militum nuptiarum nullitate, §. 23.

§. 5.

Dieses Gesetze nun mag wol Ursache seyn, daß Herr

D. Adr. Beier. in jur. milit. prud. lib. 2. tit. 13. n. 710. seq.

auf die Gedancken gerathen: es solle dem Soldaten die Ehe nicht verbothen werden, und gezieme es sich nicht, daß er in diesem Stück an den Willen der Officiers gebunden sey. Wiewohl er gedachtes Gesetz nicht anführet, sondern diese Raisons zum Vorschein bringet: Weil die Ehe an sich selber natürlichen Rechtes,

pr. I. de J. N. G. & C.

l. 1. §. pen. de J. & J.

und dahero de genere permissorum ist; von welcher demnach niemand, der nur dazu eine natürliche Neigung bey sich empfindet, abzuhalten sey: es sey ein Geistlicher, oder ein Weltlicher; ein Soldat, oder Bürger: Wenn er nur sonsten dazu geschickt ist, und die Eltern consentiren; endlichen es sey wo nicht verhaßt, jedoch ausserordentlich und ungereimt, wenn man von den Eltern auf die Officiers einen Schluß oder interpretationem extensivam machen wolle.

§. 6.

Weiln aber so viele Kriegs-Articul sowol, als auch besondere Edicta ausdrücklich besagen, daß gemeine Soldaten und Unter-Officiers, ja auch Ober-Officiers, ohne Einwilligung ihrer Ober- und vorgesetzten höheren Officiers nicht heyrathen sollen: So muß ich dem Herrn D. ADRIAN BEIER hautement widersprechen und das Gegentheil weisen. Ehe mich aber daran mache, habe zuvörderst zu erinnern, daß er sich nicht deutlich genug expliciret hat,

hat, indem ungewiß ist, ob er haben will: es solle und könne ein Fürst seinen Soldaten den Ehestand nicht verbieten, ja nicht einmal an den Willen derer Officiers binden; oder aber, daß die Officiers ihre untergebene Soldaten von dem Ehestande nicht abhalten, ja nicht einmal prætendiren sollen und können, daß sie in diesem Punct von ihren Willen dependiren, da keine Gesetze und Verordnungen, welche solches haben wollen, verhanden seyn. Allein er mag in diesem oder jenen Verstande angenommen werden wollen, so bekomme doch mit ihm zu thun.

§. 7.

Nun will ich wohl nicht hoffen, daß seine Meynung sey: es könne und solle ein Fürst seinen Soldaten den Ehestand weder verwehren, noch deren Verehligung dergestalt einschräncken, daß sie deßfalls von dem Willen ihrer Officiers dependiren: Denn solches wäre ein offenbahrer Irrthum, der nicht zu pardonniren stünde. Es folget gar nicht: Die Ehe ist an sich selber natürlichen Rechtes, und dahero de genere permissorum, oder einem jeden natürlicher Weise zu heyrathen nachgelassen, ergo soll und kan ein Fürst seinen Soldaten die eheliche Gesellschafft nicht untersagen; ingleichen es ist ausserordentlich und ungereimt, von den Eltern auf die Officiers einen Schluß oder interpretationem extensivam zu machen, ergo kan ein Fürst die Verehligung der Soldaten nicht an den Willen derer Officiers binden.

§. 8.

Denn gleichwie diejenigen Dinge, so de genere permissorum, oder nach dem Recht der Natur zu-

gelassen und vergönnet seynd, durch das Bürgerliche Recht nicht allein können eingeschräncket, sondern auch aus erheblichen Ursachen gäntzlich verboten werden;

Hug. Grot. de J. B. & P. lib. 2. c. 2. n. 5.
Struv. ex. 1. th. 58. in fin.

gestalt denn auch diese Regul: ad ea, quæ sunt de genere permissorum, omnes admittuntur, in Rechten selbsten so fort restringiret wird; nisi in specie prohibeantur,

l. 43. §. 1. de procurat.
Hopp. ad pr. I. qui testam. tut. dar. poss. ad verba: sed etiam filiusfam.

an welcher Limitation noch niemand was auszusetzen gefunden hat: Also zweiffele auch nicht, daß ein hoher Gesetz-Geber dieses axioma: daß nach dem Rechte der Natur allen und jeden, welche nur tüchtig seynd, vergönnet und zugelassen ist, sich ein Weib zu nehmen, nicht sollte einschräncken, ja auch gewisse Personen, als die Soldaten, aus trifftigen Ursachen von dem Ehestande abhalten können.

§. 9.

Diesem stehet nicht im wege, was

Muson. apud Stob. serm. 65.

schreibet, nemlich: daß derjenige, welcher die Menschen der ehelichen Gesellschafft beraubet, die Familien, die Republiquen und Bürgerliche Gesellschafften vertilge. Denn solches zu verstehen ist von dem Fall, wenn ein Fürst alle seine Unterthanen von dem Ehestande abhalten wollte, welches gewiß mehr als unmenschlich seyn würde, auch so lange die Vernunfft dem Menschen einverleibet ist, nicht geschehen wird: keines weges aber, wenn ein gewisser Stand,

oder gewisse Personen, als die Soldaten, des Ehestandes müßig gehen müssen. Wenn gleich bey einer gantzen Armee kein Weib zu finden wäre, so würde es doch an Zuwachs, wovon selbige recroutiret werden könnte, niemalen fehlen. Welches Luxemburg mit der auf die ihm gegebene Reproche: daß er gar zu viel Volck auf eine bataille hazardirte, versetzten Replique: würden doch in einer Nacht so viel zu Paris gemacht, bekräfftiget.

§. 10.

Solchemnach ist es wohl gewiß, daß ein Landes-Fürst die natürliche Freyheit zu heyrathen nicht allein einschräncken, sondern auch gewissen Personen gar benehmen kan. Damit nun gar kein Zweiffel zurück bleibe, so will ich solches noch mit mehrern darthun. Daß der Mensch soll heyrathen, ist ein Göttliches natürliches Gesetz, welches zwar alle Menschen überhaupt, indefinite, oder das gantze menschliche Geschlecht zusammen genommen, nicht aber einen jedweden insonderheit verbindet,

Rüdiger. instit. erudit. lib. 2. tr. 2. n. 2. Sect. 2. c. 1. consect. a.

Thomas. jurispr. div. lib. 3. c. 2. §. 52.

wo er sagt: præceptum nostrum ad indefinita & indeterminata pertinere, quod non singulos necessario & quovis tempore obligat. Die Ursache, welche Herr THOMASIUS

c. l. §. 53.

dieserwegen anführet, will ich hier mit Stillschweigen übergehen, und nur so viel gedencken, daß der Endzweck dieses Gebotes sey, damit das menschliche Geschlechte fortgepflantzet und vermehret werde. Solches aber wird geschehen, wenn sich gleich etliche

diesem Wercke nicht unterziehen, sondern unverheyrathet bleiben; weil doch die meisten, durch einen von GOTT der menschlichen Natur eingepflantzten Trieb, zu heyrathen, und Nachkommen zu haben, gereitzet werden.

§. 11.

Also ist in Ansehung eintzeler Personen keineswegs geboten, sondern nur erlaubet und vergönnet in die eheliche Gesellschafft zu treten.

confer. Thomas. fund. jur. nat. & gent. lib. 3. c. 2. §. 8.

Welches auch der heiligen Schrifft und den Worten

Pauli 1. ad Corinth. 7. v. 1.

Es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre, und

v. 8. & 9.

Ich sage zwar den Ledigen und Wittwen, es ist ihnen gut, wenn sie auch bleiben, wie ich: So sie aber sich nicht enthalten, so laß sie freyen. Es ist besser freyen, denn Brunst leiden, gantz gemäß ist. Denn der heilige Apostel in diesen Schrifft-Stellen deutlich genug zeiget, daß es eben nicht geboten sey: es solle ein jedweder heyrathen, sondern es stehe in eines jeden Willen, ob er heyrathen wolle oder nicht.

§. 12.

Hieraus fliesset nun, daß die Menschen in Heyrathen nach den Reguln der Klugheit handeln, und dahero, nachdem es ihnen profitable ist oder nicht, in die eheliche Gesellschafft treten, oder derselben müßig gehen können, auch zuweilen sollen. Welches der Apostel Paulus mit denen Worten: **es ist gut; es ist besser**, verstehen will; alldieweil selbige nicht ad [illegible]am, sondern ad prudentiam gehören. Solchemnach

chemnach thut einer wohl und klüglich, der unverhey-rathet bleibet, wenn er siehet, daß er, die Bürden des Ehestandes zu tragen, und Weib und Kind zu ernehren, nicht im Stande ist, oder die Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten, und der obhabenden Function nicht leidet an die Ehe zu gedencken.

vid. *Thomas. jurispr. div. lib. 3. c. 2. §. 54. seq.*
Puffend. de O. H. & C. lib. 2. c. 2. §. 3.

Ja ich wollte lieber mit dem

Rüdiger. in instit. erudit. lib. 2. tr. 2. n. 2. sect. 2. c. 1. consect. K.

sprechen, daß derselbe nicht einmal heyrathen könne, welcher nicht capable ist, Weib und Kind zu ernehren: denn ad habilitatem ad matrimonium nicht die Jahre und die Geschicklichkeit zum Kinder-Zeugen genug ist, sondern es wird auch über dieses erfordert, daß man im Stande sey, Weib und Kind zu ernehren; Wohin auch zu zielen scheinet

Thomas. c. l.

§. 13.

Nun ist wol der Zustand eines Soldaten so beschaffen, daß solcher demselben nicht wohl an die eheliche Gesellschafft dencken, und Weib und Kind mit sich führen läst: Denn selbige einem Soldaten im Quartier-Stande, auf dem Marche und im Feld-Zuge zu einer grossen Last gedeyhen; so jener Schiffs-Soldat wohl erfahren, welcher, als in einem Sturm geschryen wurde, die gröste Last hinaus zu werffen, sein Weib über Bord gestürtzet, und, als er gefraget worden, warum er solches gethan? geantwortet: das Weib sey seine gröste Last. Ein Weib ist dem Soldaten beschwerlich im *Quartier*-Stande: denn es ist selten ein Wirth, welcher einen Soldaten mit

Weib und Kind gerne ins Quartier nimmt: Auf dem *Marche*: denn er muß allezeit bekümmert seyn, wie er Weib und Kind mit fortbringet. Wie wird er nicht defatigiret, wenn er sein müdes Weib und Kind fortschleppen soll? Es werden denen Soldaten keine Carossen, oder auch nur Land-Gutschen gehalten, worauf sie selbige fortschaffen können. Hat ein Soldat zuweilen ein hübsches Weib, welches mit Nehen und Waschen wohl umzugehen weiß, und dannenhero die Freyheit hat, sich des Bagage-Wagens zu ihrer commodité zu bedienen: hilff Himmel! was wird da nicht vor ein Zustand und Jalousie unter den andern Weibern? welche dem guten Soldaten mit sammt seinem hübschen Weibe Verdruß genug machen. Eben diese incommoditäten und noch mehrere finden sich in *Campagnen*; in welchen noch der Mangel an Proviant darzu kömmt; denn die Fleisch- und Brod-Bäncke gehen nicht allezeit mit zu Felde. In selbigen werden denen Soldaten ihre Portiones abgetheilet, die vielmal so knap zugeschnitten seynd, daß sie darmit kaum den leidigen Hunger stillen können: wie siehet es denn aus, wenn noch Weib und Kind daran Theil nehmen sollen? zugeschweigen, daß die Soldaten mehrentheils nichts als das blosse Leben, so ihnen auf einen Trommel-Schlag feil ist, in Vermögen haben, und von dem geringen Sold, wovon sie selber kaum auf das nothdürfftigste ihren hungrigen Magen Satisfaction geben können, nur allein leben müssen. Dannenhero ein Soldat klüglich und wohl thut, wenn er des Ehestandes müßig gehet.

§. 14.

Wenn nun die Menschen ihres Privat-Nutzens

und Wohlseyns halber sich der ehelichen Gesellschafft enthalten können: so ist auch wol kein Zweiffel, daß ein Landes-Herr seinen Unterthanen, welche nicht im Stande seynd, Weib und Kind zu ernehren, oder deren Function nicht wohl leidet, ehelich zu seyn, die Freyheit zu heyrathen nicht sollte umschräncken, oder gar benehmen können, wenn er siehet, daß selbige vor ihre Wohlfahrt wenig Sorge tragen, und ins Gelag hinein heyrathen, es mag nun hernach gehen, wie es will: In Betrachtung das Wohlseyn der Unterthanen eine genaue Connexion hat mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens,

siehe *Hopp. ad §. 4. I. de J. & J. verb. singulorum.*

& si civibus bene est, nec principi male esse potest. Ein Landes-Herr aber sowol jenes als dieses besorget. Ja er muß durch gute Gesetze das Wohlseyn seiner Unterthanen beförderen, und selbige zu klüglichen und nützlichen Actionibus gewöhnen, wenn er die Wohlfahrt des gemeinen Wesens erhalten will. Wie nun glückliche Ehen nicht ein geringes zum gemeinen Besten beytragen, welches eben die Ursache ist, warum sich der Römische legislator in

nov. 140. præfat.

vernehmen läst: quocirca conjugibus matrimonia adeo fortunata optamus, ut nunquam adverso numine inita esse videri queant: Also ist gar nützlich, ja nöthig, daß durch publique Gesetze solche Ehen, welche allem Ansehen nach beschwerlich und schädlich seynd, verhindert werden. In welcher Betrachtung sonder Zweiffel der Senat zu Bern, nach Relation derer Leipziger Zeitungen, jüngsthin ver-

ordnet hat, daß die Armen in dieser Stadt künfftig eher nicht heyrathen sollen, biß sie deßfalls Concession erhalten haben. Es wäre zu wünschen, daß andere souveraine Obrigkeiten diesem klüglichen Exempel folgeten, und denen unvernünfftigen Heyrathen steureten; denn sodann nicht so viele Bettler seyn dürfften, noch man würde beschweret werden, anderer Leuten Kinder zu ernehren.

§. 15.

Um so viel mehr wird dergleichen Leuten die Freyheit zu heyrathen beschnitten, ja gar *untersaget* werden können, sich in die eheliche Gesellschafft *einzulassen*, wenn annoch besondere Ursachen und Umstände concurriren, so das gemeine Beste unmittelbar offendiren, als sich bey dem Militair-Stande ereignen. Es sind selbige diese: mit dem Weibern werden die Quartire beschweret, denn selbige die Wirthe mehr zu tribuliren pflegen, als die Soldaten selber thun; sie vermehren die Bagage, Troß und Nachzug, welche einer Armee öffters nicht geringe Verhinderniß und Beschwerde machet, wie solches das lateinische Wort: impedimentum, so die Bagage bedeutet, selbsten anzeiget; sie gereichen einer Armee im Felde und Guarnison, in Belagerungen zum grösten Nachtheil, wenn kein sonderlicher Vorrath an Lebens-Mitteln und Proviant verhanden ist, so

Beier. in jur. milit. prud. lib. 2. tit. 1. th. 4. §. 1. n. 189.

selbsten nicht in Abrede ist,

confer. *Veget. de re milit. lib. 4. c. 7.*

und andere Umstände mehr, so denenjenigen, welche eine genauere Erkänntniß von dem *Militair*-Stande haben, am besten bekannt seynd.

§. 16.

§. 16.

Ob nun aber dergleichen Gesetz, so denen Soldaten die Freyheit zu heyrathen gäntzlichen benimmet, verhanden ist, solches ist quæstio facti, so aus denen Kriegs-Articuln und andern hieher gehörigen Verordnungen muß erörtert werden. Nun aber lässet sich nirgend finden, daß ein Landes-Herr die Soldatesca gäntzlichen von dem Ehe-Stande hat excludiren wollen: ausser dem Könige von Franckreich, welcher solche Intention gehabt zu haben scheinet, indem er in der Frantzösischen *Ordonantz de an. 1661. art. 22.* disponiret: daß alle Soldaten, so Weiber haben, die Compagnie von Stund an quittiren sollen, wo sie nicht als Passe-volans oder Blinde vermöge derer deßwegen ergangenen scharffen Verordnungen, abgestraffet werden wollen.

§. 17.

Wenn nun ein Fürst die Soldaten von der ehelichen Gesellschafft gäntzlichen abhalten kan, so wird wol nichts hindern, daß er deren Freyheit im Heyrathen nur einschräncke, und an den Consens der Officiers binde; ohne daß er nöthig hat, ein Argument oder interpretationem extensivam a parentibus ad officiales zu entlehnen. Nam non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere

l. 21. de R. J.

Et cui licet, quod plus est, licet etiam quod minus,

c. 53. de R. J. in C.

§. 18.

Ist aber Herr BEIER persuadiret, daß denen Soldaten die Ehe von denen Officiren nicht könne verboten werden, ja es gezieme sich nicht einmal, daß

ein

ein Soldat in Heyraths-Sachen von dem Willen seiner Officiers dependire, aus dem præsupposito: Weil kein ausdrückliches Gesetz oder beständige Gewohnheit verhanden ist, so da haben will, daß denen Soldaten die Ehe von denen Officiren verboten werden könne, oder die Freyheit zu heyrathen an deren Consens gebunden seyn solle: so würde ich allerdings mit ihm einig seyn, wenn nur das præsuppositum richtig wäre. Denn das Argument a parentibus ad officiales, wenn sich dessen die Herren Officiers bedienen wollten, würde treflich hincken, und wider die ausdrückliche Disposition

in l. 21. C. de nupt.

lauffen. Allein es ist solches gantz falsch: denn es bey der Militz eine wohlhergebrachte, und durch die Kriegs-Articul so wol als auch besonderen Verordnungen und Rescripten bestätigte Gewohnheit ist, daß kein Soldat ohne der Officiers Einwilligung sich verheyrathen soll.

§. 19.

Von welchen Kriegs-Articuln und Verordnungen also Herr D. BEIER entweder keine notice muß gehabt haben, wiewohl dieses fast nicht zu glauben stehet, weil er doch eine prudentiam juris militaris geschrieben, und vieles aus den Kriegs-Articuln und corpore juris militaris zu allegiren gewust; oder er muß an solcher Gewohnheit und Gesetzen die Gerechtigkeit desideriret, und vermeynet haben, es könne ein Fürst denen Soldaten die Freyheit zu heyrathen weder benehmen noch einschräncken: Weshalb ihm aber oben schon sattsam begegnet, und eines Landes-Herrn Macht und Befugniß in diesem Punct [illegible]rlich dargethan worden.

§. 20.

§. 20.

Es ist nichts mehr übrig, als daß die Existentz solcher löblichen Gewohnheit und heylsamen Verordnung erwiesen werde, welches eo ipso geschiehet, wann ich aus verschiedenen hoher Potentaten Kriegs-Articuln, die dahin gehörigen Passagen, benebst denen ergangenen Verordnungen anführe. Im **Schleßwig-Holsteinischen Kriegs-Rechte**, *art. III.* wird disponiret: „Sollte aber ein Soldat sich zu" verehlichen Begierde tragen, soll er sich bey seinem" Capitain angeben rc." Das **Braunschweig-Lüneburgische Krieges-Recht** hat, *art. 7.* diese Worte: „Es soll kein Priester bey Entsetzung seines" Dienstes ohne erhaltenen schrifftlichen Consens" einem Soldaten eine Frau geben, wie denn auch" kein Officier, ohn allein der Obrist rc." Gleichmässige scharffe Verordnung ist enthalten in dem **Braunschweig-Lüneburg-Hannoverischen** *Articuls*-**Briefe**, *art. 8.* so also lautet: „Es soll kein" Priester bey Entsetzung seines Dienstes einem Sol-" daten eine Frau geben, er habe denn Consens von" seinem Obrist-Lieutenant, Major, Rittmeister" oder Capitain vorzulegen." Hieher gehöret auch der 5. **Braunschweig-Lüneburg-Zellische-Kriegs**-*Articul.* Nicht weniger führet die **Chur-Fürstl. Brandenburgische** *Artillerie*-**Ordnung**, *art. 5.* im Munde: „Soll kein Artillerie-Bedien-" ter ohne des Obristen oder der Officiers Bewilli-" gung sich in einige Verlöbniß oder Ehe einlassen." Endlichen führet

Herr *Ludovic.* **in der Einleit. zum Kriegs-** *Proc. c. 2. §. 18. 19.*

zwey besondere Königliche Preußische *Edicte, de* *an. 1701,*

an. 1701. und 1705. an, worinn denen Soldaten deutlich genug untersaget wird, sich ohne Consens ihrer Officiers zu verehligen; welche, weil dieses Buch fast in aller Händen ist, allhier mit einzurücken nicht nöthig seyn wird. Mehrere Passagen aus denen Kriegs-Articuln anzuführen ist überflüßig, sondern es ist genug, wenn man sich beziehet auf den *Articuls*-Brieff vor die Reichs-Völcker, *de an.* 1672. §. 17.

Siehe **Lünigs** *Corp. Jur. Milit. p.* 116. *b.*

und auf denselben *de an.* 1682.

Lünig *cit. loc. p.* 148. *b.*

auf den *Articuls*-Brieff der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses §. 15.

Lünig *cit. loc. p.* 428. *a.*

auf das Sachsen-Gothaische Kriegs-Recht, *tit.* 11. *art.* 1.

Lünig *cit. loc. p.* 1106. *b.*

auf die Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunschweig- und Lüneburgische Verordnung *de an.* 1716.

Lünig *cit. loc. p.* 1068.

so wohl als *Articuls*-Brieff, §. 8.

Lünig *cit. loc. p.* 1060.

auf den Königl. Dänischen *Articuls*-Brieff, *cap.* 1. §. 6.

Lünig *cit. loc. p.* 1297.

auf den *Articuls*-Brieff der Stadt Nürnberg, §. 18.

Lünig *cit. loc. p.* 1255. *b.*

§. 21.

In den Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächs. Kriegs-*Articuln de an.* 1700. ist zwar hiervon nichts enthalten; jedoch findet sich ein besonde-

res Mandat vom 6. Mart. 1693. worinn die Verheyrathung derer Soldaten deutlich genug an den Consens der Officiers gebunden worden, welches dieses Inhalts ist: „Es sollen dem verlaut nach sich theils Prediger in kleinen Städten und Dörf-“ fern unsers Chur-Fürstenthums unterstehen, öff-“ ters von unserer Militz einige Soldaten, deren Ver-“ heyrathung ihre commandirende Officiers aus“ trifftigen Ursachen nicht zugeben können, noch wol-“ len, so bald sie zu ihnen kommen, und auf ihr blos-“ ses Ansuchen, gegen Entrichtung der Gebühr, ehe-“ lich zu copuliren. Wann wir aber solches ein und“ anderer schädlichen Consequentz halber schlechter-“ dings abgeschaffet haben wollen: Als ist hiermit“ unser Begehren, ihr wollet bey euren untergebenen“ Superintendenten die Verordnung nach Em-“ pfang dieses ergehen lassen, daß hinführo kein un-“ ter sie gehöriger Prediger sich bey Vermeidung ho-“ her Straffe ferner unterfangen soll, einigen Unter-“ Officier oder Gemeinen zu Roß und Fuß, sonder“ Wissen und Willen seines commandirenden Of-“ ficiers, ehelich zu trauen.“

Vid. Lünigs *Corp. Jur. Milit. p. 810.*

Ingl. *Cod. August. vol. I. p. 1038.*

§. 22.

Welchem nachgehends ein ander weitiges allergnädigstes Mandat d. die 18. Mart. 1709. gefolget ist; welches zwar ebenfalls gefunden wird

in Lünigs *Corpor. Jur. Milit. p. 832.*

und *Cod. August. vol. I. p. 1039.*

Nachdem aber solche kostbare Bücher nicht von jedermann angeschaffet werden: so wird nicht undienlich seyn, dasselbe auch hieher zu setzen. Es ist

dieses Inhalts: „Demnach sich bey Unserer Militz „zeithero viele Inconvenientien hervorgethan, und „befunden worden, daß der gemeine Mann meisten„theils die Weibes-Bilder, mit unzuläßlicher Hey„raths-Versprechung, zur Unzucht zu disponiren „suchet, nachgehends aber sich zur würcklichen Ver„ehligung weder verstehen, noch weniger auf die er„gehende Citationes vor denen Consistoriis erschei„nen will, sondern bevor sich derselbe gerichtlich zur „Ehe copuliren lässet, gar aus Unsern Diensten mit „völliger Montur flüchtig, oder, da ja einer oder der „andere zur Vollziehung der Ehe gebracht wird, das „Weib doch allen Fleiß anwendet, den Soldaten „aus denen Kriegs-Diensten zu ziehen, oder gar de„sertirend zu machen; über dieses auch eine unzuläß„liche Menge derer Weiber so wol Unsern Militair-„Etat als dem Quartier zu einer unerträglichen Last „gereichet. Und wir dann das Verheyrathen bey „der Militz fernerhin ohne Unterscheid zu gestatten „nicht gemeinet, vielmehr allergnädigst resolviret ha„ben, daß künfftighin keine Verlobungen, vielweni„ger Copulation von Wachtmeister- und Sergean„ten an biß auf den Gemeinen inclusive Platz fin„den und gültig seyn sollen, es wäre denn, daß der „Obrist oder Commendant des Regiments den „Soldaten eine ausdrückliche authentische und ei„genhändig vollzogene Erlaubniß zu seiner Legiti„mation gegeben. Als begehren wir hiermit gnä„digst an euch, ihr wollet diese unsere ernste Willens-„Meynung denen sämmtlichen Pfarr-Herren in „Städten und auf dem Lande, wie auch im Bitter„Feldischen Bezirck durch die Superintendenten un„[illegible]umt wissend machen, und sie dahin anweisen

lassen,

lassen, daß sie in Zukunfft keinen, von den Sergeanten" oder Wachtmeister an, biß auf den gemeinen" Mann inclusive, trauen, oder ihnen, sich zu verlo=" ben, gestatten sollen, er habe denn vorhero gedachter" massen eine authentische Erlaubnisse von dem O=" bristen oder Commendanten des Regiments, dar=" unter er stehet, originaliter produciret. Daran" geschiehet unsere Meynung." Welche Verordnung deutlich genug besaget, daß so wol die Unter=Officiers als Gemeine ohne Consens des Obristen nicht heyrathen können; dannenhero es so wol eine Schwachheit seyn würde, in Zweiffel zu ziehen, ob der Wachtmeister und Sergeant darunter mit begriffen, welche Unter=Officier seynd, als unnöthig es ist, in einer so klaren Sache des Serenissimi legislatoris interpretation einzuholen, welches doch wider alles Verhoffen erfordert

Mencken. in disp. de liberorum & militum nuptiarum nullitate §. 25.

§. 23.

Aus diesem allen nun ist Sonnenklar, daß die hohen Landes=Fürsten die Ehen der Soldaten an den Consens der Officiers gebunden haben, und also es sich gar wohl geziemet, daß ein Soldat im Heyrathen von dem Willen seiner Officiers dependire. Wollte man nun fragen: warum denn dieses geschehen? so ist die Antwort gar leicht: Es haben die hohen Gesetz=Geber zwar nicht vor nöthig erachtet, denen Soldaten ohne Unterscheid das Heyrathen zu verbieten, weiln auch Weiber, welche im Felde, und Lägern denen Officiern und Gemeinen mit Kochen, Nehen und Waschen und anderer Arbeit an die Hand gehen, bey der Armee zu haben, so nöthig als nütz-

 lich

lich ist. Gleichwol aber haben sie auch nicht allen ohne Unterscheid das Heyrathen verstatten wollen, damit nicht zum Nachtheil des Militair-Etats und des Quartier-Standes die Regimenter mit einer unerträglichen Menge Weiber angefüllet würden. Diese Intention nun haben sie nicht besser erhalten können, als dadurch, daß sie die Ehen derer Soldaten an den Willen derer vorgesetzten Officiers gebunden haben; welche zwar nicht allen die Ehe verbieten, iedoch auch nicht allen solche verstatten, sondern in Ertheilung ihres Consensus einen vernünfftigen Unterscheid, mit behöriger Untersuchung der Umstände gebrauchen sollen.

§. 24.

Dieses nun hat nicht allein den Nutzen, 1.) daß der Militair-Etat und Quartier-Stand mit den Weibern nicht überlästiget werden; sondern auch 2.) daß die Soldaten selber nicht mit faulen und liederlichen Vetteln, von welchen nicht zu hoffen ist, daß sie in Campagne obige gute Dienste verrichten können, behenget werden; 3.) daß sie den Consens ihrer Eltern, wenn sie deren haben, nicht negligiren, wiewol der Officier darauf wenig reflectiret; 4.) daß der Bigamie gesteuret wird, welche trefflich einreissen würde, wenn die Soldaten die freye Hand in Heyrathen hätten. Denn wie selbige ihren Lüsten mehr als zu viel indulgiren: so dürffte es gar öffters geschehen, daß ein oder der ander in entlegenen Oertern, wo man von ihrer Beweibung nichts weiß, sich noch ein Weib würde antrauen lassen, wie es denn auch an Exempeln nicht fehlet; 5.) daß denen faulsen oder wilden Ehen Einhalt geschiehet, welche ausser dem gar sehr gemein sind, und mancher Soldat ein

Weib oder Mensch unter dem prætext, als wäre sie ihm angetrauet, mit sich führen würde.

§. 25.

Daß die hohen Potentaten diese löbliche Absichten gehabt, da sie verordnet, daß die Soldaten ohne Consens ihrer vorgesetzten Officiers nicht heyrathen sollen, bezeugen die deßhalb ergangene und oben angeführte Verordnungen, und äusert sich mit mehrern unten in dem 4. Cap. wo von der Untersuchung, so vor Ertheilung des Consenses in die Heyrath eines Soldaten anzustellen, gehandelt wird. Denn in dem Königl. Polnisch- und Chur-Fürstl. Sächsis. *Mandat* de an 1709. ist ausdrücklich enthalten: Uber dieses auch eine unzuläßliche Menge der Weiber so wol dem *Militair*-*Etat* als auch dem *Quartier*-Stande zu einer unerträglichen Last gereichet. Womit auch angeführtes Königl. Preußis. *Edict* de an. 1701. übereinkömmt, verbis: Dahero denn zum öfftern geschiehet, daß ein Soldat etliche Monat ein Weib hat, ehe es der *Officier* erfähret, und wir dann dergleichen denen Regimentern und *Guarnisonen* höchstnachtheiligen Beginnen um so viel weniger nachsehen können, weiln auf diese Weise wider unsere deßhalb zum öfftern ergangene Verordnungen die meisten Soldaten bey denen *Corps* beweibet seyn würden, anderer dahero entstehenden *Inconvenientien* nicht zu gedencken. Wohin auch das von Ihr. Königl. Majest. in Preussen an. 1711. publicirtes und von dem Herrn *Ludovici* in der Einleitung zum Kriegs-*Process*, *c. 2. §. 17.* angeführtes Reglement des Militair-Consistorii §. 11. abzielet, die Worte sind diese:

Weiln auch die Erfahrung bezeuget, daß die Unter-*Officiers* und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß öffters von liederlichen Weibes-Personen verführet, zur Ehe *induciret*, und auf solche Art die Regimenter, *Bataillons* und *Compagnien* mit unnöthigen Troß und Kosten beschweret werden.

§. 26.

Angezogene Kriegs-Articul und Edicta reden nur allein von den Unter-Officiern und Gemeinen; welche sonderzweiffel sich auch auf die Fouriers, Feld-Scheers, Hauboisten, Regiments-Tambour, Quer-Pfeiffer, Tambours und dergleichen extendiren, weil selbige unter den Namen der Unter-Officiers und Gemeinen begriffen seynd, und die rationes, warum denen Soldaten verboten worden, ohne Consens ihrer Officiers, zu heyrathen, bey ihnen so wol als andern Unter-Officiers und Gemeinen statt finden. Dannenhero insonderheit wegen der Feld-Scheers einen unnöthigen Zweiffel erreget.

Mencke in diss. de liberorum & militum nuptiarum nullitate. §. 26.

Die Ober-Officiers sind schon in höhern und grössern Würden und Ansehen, von welchen nicht zu vermuthen ist, daß sie zu ihrer eigenen Desavantage und mit Hintansetzung ihres Characters sich verheyrathen werden; wie denn auch selbige, wenn schon nicht alle grosse und viele Güter haben, dennoch im Stande sind, Frau und Kind zu ernehren, mit welchen sie auch so wenig dem Militair Etat als dem Quartier-Stande sonderlichen Schaden zufügen; nicht weniger die Erfahrung zeuget, daß die meisten par politique unverheyrathet bleiben,

ben, wohl wissende, daß sie ihre Conte besser im ledigen als im verehlichten Stande finden.

§. 27.

Immittelst aber, weiln auch unter selbigen viele junge Leute giebet, und geschehen seyn mag, daß unterschiedliche wider ihrer Eltern Willen solche irregulaire Heyrathen getroffen haben, welche so wol zu ihrer eigenen Disrenomée und Verderb, als auch zum Tort und Schimpff ihrer Familien gereichet seynd: so ist bey der Königl. Preußis. *Militz* ein besonderes Edict an. 1709. publiciret worden, in welchem gewissen Ober-Officiern, als den Capitains, Lieutenants und Fähndrichs, ohne Vorwissen und Consens ihrer Commandeurs vom Regiment, sich zu verheyrathen verboten, und nur gemeldte Ursachen angeführet werden. Es ist dieses Edict gleichergestalt zu finden,

in Ludovici Einleit. zum Kriegs-*Proc. c.2.* §. *20.*

dahero es allhier einzurücken nicht vor nöthig erachte. Bey denen Frantzosen können die Officiers ebenfalls nicht nach ihren Gutdüncken heyrathen, sondern bey denenselben wird erfordert der Consens des General-Inspecteurs, unter dessen departement ein jeder gehöret.

Lünig *Corp. Jur. Milit. p.1291.*

§. 28.

Was endlich Sachsen betrifft, so ist mir folgende allergnädigste Königl. Verordnung de dato Warschau den 28ten Novembr. 1724. zu Händen kommen: „Es ist hiermit unser gnädigster Befehl, daß" kein General, oder Officier bey der Armee, ohne zu-" vor darüber von Uns oder Euch, unserm General-"

 „Feld-

„Feld-Marchall erhaltene Permission heyrathen „solle, welches ihr dann bey der Armee fordersamst „wollet publiciren und darüber halten.„ Diese hohe Königl. Verordnung, ist durch nachstehende Ordre bey der Armee bekannt gemachet worden:

„Hoch-Wohlgebohrner Herr

„Hochgeehrtester Herr General!

„Es ist Ihr. Königl. Majest. allergnädigster Be„fehl, daß kein General oder Officier bey der Armee, „ohne zuvor darüber von höchst gedachter Ihr. Kö„nigl. Majest. selbst oder von mir, als comman„direnden General Feld-Marchall Permission er„halten zu haben, heyrathen solle; welches Ew. Ex„cell. bey der in Polen stehenden Armee förder„samst publiciren lassen und darüber halten wollen, „verharrende

„Ew. Excell.

„Warschau den
„28. Nov. 1724.

„Dienst-ergebenster Diener
Flemming.

An
„den Hr. General Janus.

Aus welchem also klar ist, daß auch bey der Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächsis. Armee nicht allein die Officiers sondern auch die hohen Generals ohne Ihr. Königl. Majest. oder des Herrn General-Feld-Machalls Excell. Permission nicht heyrathen sollen. Welche allergnädigste Verordnung nicht sowol auf die §. 27. angeführte Raison, als vielmehr

mehr auf den allerunterthänigsten Respect, welchen so wohl alle Generals als auch Officiers Ihr. Majest. schuldig seynd, sich gründet.

§. 29.

Weiln diese Staabs-Officiers: Regiments-Quartier-Meister, Adjutant, Auditeur, Feld-Prediger, und Regiments-Feld-Scheer, mit nur gedachten Officiern auf gewisse Masse verglichen werden können, und nach Proportion sowol Officiers-Tractament geniessen, als Rang haben; gestalten denn von dem Regiments-Auditeur insonderheit, daß selbiger dem jüngsten Lieutenant an Ehre gleich gehalten werde, meldet

Spate im *Auditeur, Sect. 1. c. 10. §. 2.*

so ist kein Zweiffel, daß sowol erwehntes Königl. Preußis. Matrimonial-Edict, als auch die angeführte Sächsis. Gewohnheit sich auch auf selbige extendire; wie ich denn weiß, daß ein Feld-Prediger von einem gewissen Regiment zu Fuß, als er heyrathen wollte, zuvörderst den Consens bey der hohen Generalité auswürckte.

Das II. Capitel.

Welches Officiers Consens in die Ehe eines Soldaten erfordert wird.

§. 1.

Das Wort: Soldat begreifft in weitern Verstande in sich sowol die hohen Generals und andere Officiers als auch die Unter-Officiers und Gemeinen, von welchen es hernach insonderheit und in engern Verstande angenommen wird. Glei-

che Bewandniß hat es mit dem Worte: *Officier*, denn solches von allen hohen und niedrigen Kriegs-Officiern und Befehlshabern, insonderheit aber hernach von denen Ober-Officiern bey einer Compagnie, als Capitain, Lieutenant und Fähndrich gesaget wird.

§. 2.

Was vor Soldaten, in Heyrathen, an den Willen ihrer vorgesetzten Officiers gebunden seynd, ist zu gleich in dem vorhergehenden Capitul, von dem 21. §. biß zum Ende desselben, gewiesen worden. Nunmehro aber ist der Nothdurfft die Frage: **welches *Officiers* *Consens* in die Ehe eines Soldaten erfordert wird; oder welcher *Officier* die Macht hat, einem Soldaten die Ehe zu verstatten?** abzuhandeln; als welche gleichfalls aus einer bey der Militz wohlhergebrachten Gewohnheit, oder auch aus denen Kriegs-Articuln und besonderen Matrimonial-Edicten zu erörteren ist.

§. 3.

Bey der Königl. Preußis. *Militz* ist genug, wenn der Capitain, unter dessen Compagnie der Soldat stehet, in die Ehe williget, wie solches aus dem im vorhergehenden Cap. §. 20. angeführten edicto de an. 1701. in mehrern erhellet. Die Worte sind diese: **daß hinführo weder Unter-*Officier* noch gemeiner Soldat sich gelüsten lassen soll, ohne Vorwissen und *Consens* seines *Capitains*, worunter er stehet, mit einer Weibes-Person** rc. Daß auch nach dem Schleßwig-Hollsteinischen Krieges-Rechte dem Capitain dieses Jus zustehe zeiget der in vorigen Cap. §. 20. angeführte III. Articul. Bey der Reichs-Armee kan nicht allein der Obrist-

Lieute-

Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, sondern auch Rittmeister, und Capitain die Ehe verwilligen nach mehrern Inhalt des *Articul*-Brieffs vor die Reichs-Völcker, de an. 1672. §. 17. verbis: **er habe denn** *Consens* **von seinem Obrist-** *Lieutenant*, **Obrist-Wachtmeister, Rittmeister oder Hauptmann vorzulegen,**

Vid. **Lünigs** *Corp. Jur. Milit. p. 116. b.*

Welches auch in dem **Reichs-***Articuls*-**Brieffe, de an.** 1682. §. 17. wiederholet worden.

Siehe **Lünigs** *Corp. Jur. Milit. p. 148. b.*

§. 4.

Es ist glaublich, daß in vorigen Zeiten allenthalben bey denen Capitains gestanden hat, ob sie ihren Soldaten, verstehe Unter-Officiern und Gemeinen, das Heyrathen verstatten wollen oder nicht. Immassen denn aus denen im **vorigen Cap.** §. 20. allegirten **Braunschweigischen Krieges-***Articuln* erhellet, daß ihnen bey selbiger Milice dieses Jus zugestanden habe. Daß auch vor dem in **Chur-Sachsen** kein anders im Gebrauch gewesen, lehren muthmaßlich diese aus dem im **vorhergehenden Cap.** §. 21. angeführten Mandato genommene Worte: **sonder Wissen und Willen seines** *commandiren*-**den** *Officiers* **2c.** durch welchen niemand anders als der Capitain, so eine Compagnie commandiret, verstanden werden kan.

§. 5.

Nachdem aber die Capitains vielmehr auf ihren Privat- als publiquen und des heyrathenden Soldaten Nutzen, und andere Raisons, warum die Soldaten an ihren Willen in heyrathen gebunden worden, mögen gesehen, und denen Soldaten, wenn sie nur

nur Geschencke gebracht, ohne Unterscheid und Untersuchung die Ehe zugelassen haben; so ist an theils Orten ihnen dieses Jus genommen, und auf den Commendanten des Regiments, als Obristen, Obrist-Lieutenant und Major subordinate gebracht worden, dergestalt, daß ohne deren Consens kein Unter-Officier und Gemeiner heyrathen kan. Ich sage subordinate; wodurch ich verstehen will, daß wenn kein Obrist bey dem Regiment, oder derselbe abwesend ist, der Obrist-Lieutenant und wenn auch dieser nicht gegenwärtig ist, der Major oder Obrist-Wachtmeister einem Soldaten die Freyheit zu verehlichen geben kan.

§. 6.

Daß aus eben dieser Ursache in dem Braunschweig-Lüneburg-Zellischen Articuls-Brieffe denen Capitains dieses Jus genommen, und nur allein denen Commendanten der Regimenter beygeleget worden, besagen diese in dem 4ten Articul enthaltene Worte: **Es soll kein Ober- oder Unter-*Officier* bemächtiget seyn, ohne seines Obristen, und, in dessen Abwesenheit, seines Obrist-*Lieutenants* Vorbewust und *Consens* in einige Heyrath zu verwilligen, damit der bißherige ungewöhnliche Irrthum mit Beschenckung oder Verehrung silberner Löffel, Becher und anderer Sachen abgeschaffet werde, massen solches gäntzlich hierdurch *aboliret*, und abgeschaffet wird.** Womit der 20. Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creysses übereinstimmet, verbis: **wie denn auch kein *Officier*, ohne des Standes *special Consens***, paucis interjectis, **in Heyrathen zu *dispensiren*, Macht haben soll.** Und wird zugleich

gleich damit die bißhero übel eingerissene Gewohnheit der Beschenckung silberner Löffel, Becher oder anderer Sachen gäntzlichen *abrogiret* und abgeschaffet, immassen wer darüber betreten, und dieser bösen Gewohnheit weiter folgen würde, andern zum Exempel, mit scharffer Straffe soll angesehen werden.

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 616. a.*

§. 7

Auch in Chur-Sachsen ist denen Capitains nicht mehr nachgelassen, denen bey ihrer Compagnie stehenden Soldaten das Heyrathen zu verwilligen, sondern es wird erfordert, daß der Obrist oder Commendant des Regiments darein consentire: denn solches in dem im vorigen Cap. §. 22. inducirten Mandat ausdrücklich erfordert wird, verbis: **Er habe denn vorhero gedachter massen eine *authenti*sche Erlaubniß von dem Obristen oder *Commendant*en des Regiments, darunter er stehet, *originaliter producir*et.**

§. 8.

Immittelst aber mag gleichwol der ungewöhnliche Irrthum mit Beschenckung und Verehrung silberner Löffel und anderer Sachen nicht aufgehöret haben; sondern es wollen nicht allein die bey der Compagnie stehende Officiers, sondern auch der Feldwebel ihr Accidens vor ihre Mühe davon haben. Denn wenn dem gemeinen Mann die Lust zu heyrathen ankömmt, so gehet er nicht allezeit immediate an den Obristen, sondern exponiret sein Desiderium dem Feldwebel, welcher es so dann dem Lieutenant und Fähndrich referiret, diese aber wieder dem Capitain eröffnen, der endlichen die Sache dem

Obristen vorträgt, und dessen Consens auswürcket. Will nun der Soldat in seinem Suchen reussiren, so muß er vielmal den Intermediis die Hände schmieren.

§. 9.

Zwar möchte dieses mit der hergebrachten Gewohnheit beschöniget, und so gut als das Abzug-Geld und grosse Gebühren vor Geburths-Brieffe und dergleichen defendiret werden können: Allein es ist solche Gewohnheit irraisonable, und dahero durch das Braunschweig-Lüneburg-Zellische Krieges-Recht, wie bereits gedacht, ausdrücklich abgeschaffet worden. Die Ehen der Soldaten sind nicht darum dem Willen der Officiers unterworffen, daß sie Accidentia davon haben sollen, oder befugt seyn mögen eine Schatzung darauf zu legen; sondern zu dem Ende, damit die Regimenter und Compagnien zum Nachtheil des Militair Etats und Beschwerung des Quartier-Standes mit einer allzugrossen Menge Weiber nicht angefüllet werden, u. s. w. Und stehet dahin, ob nicht an der Gewohnheit, vermöge welcher das Abzug-Geld und andere grosse Gebühren vor Geburths-Brieffe und dergleichen zu entrichten sind, die Billigkeit zu desideriren sey.

§. 10.

Dannenhero, obwol BEIER keinen unumschränckten Beyfall meritiret, wenn er

in Jur. Milit. Prud. lib. 2. tit. 13. th. 1.

meynet, quod miles a matrimonio prohiberi non debeat: dennoch gar recht saget, quod miles censu ea propter imposito per officiales onerari non debeat. Und zweiffele nicht, daß ein armer unverständiger Soldat, wenn dergleichen Geschencke von ihm

ihm begehret, und ihm solche hochzeitliche Auflagen gemachet werden, oder auch bereits gegeben und abgetragen hat, nachgehends aber eines besseren unterrichtet worden, sich dessen weigeren, oder nachdem er sich darüber bey dem Commendanten des Regiments oder sonsten höhern Orts beschweret hat, solche wieder erlangen könne. Gestalten denn in denen dem Corpori Juris Militaris, so der Brandenburgische Chur-Fürstliche Rath und General-Auditeur, Schultzen an. 1693. herausgegeben, inseritten decisionibus militaribus, unter der Rubric: **Musterung**; ein Casus enthalten ist, in welchem unter denen von einem Capitain begangenen Excessen auch dieses, daß er auf diejenigen, so geheyrathet haben, eine neue Auflage von 3. Rthlr. zu seinem Privat-Nutzen eigenmächtig geleget, gerechnet, er aber condemniret worden, daß er solche nebst andern zur Ungebühr gemachten Profit wieder heraus zu geben schuldig, und bey erster Musterung zum Behuff der dismondirten Soldaten, der Muster-Herren Verordnung nach anzuwenden sey.

§. 11.

Dieses mag nun wohl Ursache seyn, daß bey ein und andern Staaten Deutschlandes nicht einmal die Officiers denen Soldaten die Ehe verstatten können, sondern die Concession höheren Orts muß impetriret werden. Also soll bey der **Sachsen-Gothaischen** *Miliz* kein Soldat, ohne ausgewürckte schrifftliche Erlaubniß von Fürstlicher Kriegs-Cantzeley, sich in Ehe-Verlöbniß einzulassen befugt seyn, vermöge einer besonderen Verordnung de an. 1719.

Vid. **Lünigs** *Corp. Jur. Milit. p. 1117.*

Und in des Schwäbischen Creyses Kriegs- und Verpflegungs Ordonnantz de an. 1717. §. 11. ist folgendes disponiret: damit aber künfftighin die überaus grosse Last der vielen bey den *Compagnien* befindlichen Weib und Kinder gäntzlichen abgethan werden möge, als wird hiemit denen *Commendanten* der *Compagnien* verboten, keinen eintzigen Soldaten, ohne *Special*-Erlaubniß des Standes, welcher auch hierinnfalls ohne erhebliche Ursachen nicht zu willfahren hätte, und *Communication* mit dem Kriegs-*Commissariat*, zu erlauben, sich zu verheyrathen.

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 592.*

Womit auch die Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creyses, §. 20. überein kommen,

siehe Lünig, *cit. loc. p. 616.*

Gleichergestalt muste vermöge einer Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelschen Verordnung wegen Verlobung und Heyrathens der Land-Militz, de an. 1686. die Concession aus der Geheimden-Raths-Stube ertheilet werden,

Lünig, *cit. loc. p. 1156.*

§. 12.

So viel von Unter-Officiern und Gemeinen. Was nun endlichen die Officiers und Staabes-Personen betrifft, deren in vorhergehenden Cap. §. 26. sq. Meldung geschehen, so muß bey der Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächsis. *Militz* die Concession bey Ihr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. oder bey dem General-Feld-Marchall gesuchet werden, nach mehrern Inhalt der in vorigen Cap. §. 28. inducirten Verordnung und Ordre. Hingegen ist bey der Königl. Preußis. *Mili*

genu

genung, wenn der Commandeur vom Regiment in die Heyrath consentiret, wie solches angemercket worden in dem 1. Cap. §. 27. Allwo auch zu finden ist, daß in Franckreich der Consens des General-Inspecteurs, unter dessen Departement ein jeder gehöret, erfordert werde. Wie es aber deßfalls bey anderer Herren Trouppen gehalten werde, findet man keine vestigia.

Das III. Capitel.

Der Consens muß vor der Verlobung ausgebracht werden.

§. 1.

Es trägt sich nicht selten zu, daß Unter-Officiers und Gemeine, ehe sie ihren Obristen oder Capitain befragen, ob er ihnen das heyrathen verstatten wolle, sich ehelich versprechen, und solenne Ehe-Verlöbnisse machen, vermeinende sicher genug gegangen zu seyn, und ihrer Devoir ein Genüge gethan zu haben, wenn sie nachgehends, vor der Priesterlichen Copulation, um den Concessions- oder Trau-Schein, wie man es bey der Militz nennet, Ansuchung thun: welche aber sodann in Arrest, auch wohl in Ketten und Banden allererst erfahren müssen, daß sie unrecht gethan haben.

§. 2.

Denn gleichwie der Eltern Consens nicht allein in die Ehe ihrer Kinder selbsten, sondern auch in derer selben Ehe-Verlöbnisse erfordert wird,

l. 7. §. 1. de Sponsal.

c. 1. 30. qu. 5.

dergestalt, daß, wenn solcher ermangelt, die Ehe-Verlöbnisse null und nichtig seynd,

Ord. matrim. Sax. tit. von Ehe-Gelöbnissen, §. Es sollen aber ꝛc.

Carpz. Jurispr. Eccles. lib. 2. def. 38.

und es vor eine justa dissentiendi causa gehalten wird, wenn die Kinder ohne ihrer Eltern Wissen und Willen sich verlobet haben,

Carpz. c. l. def. 57.

Berger. œcon. jur. lib. 1. tit. 3. th. 6. not. 6. p. 107.

Wiewol nicht allerdings dieser Meynung ist

Brunnem. in jur. eccles. lib. 2. c. 16. §. 5.

Also trage auch kein Bedencken zu behaupten, daß die Soldaten annoch vor denen Verlobungen den Consens ihres Officiers in die Heyrath suchen und erlangen sollen und müssen. Denn ob ich wol nicht sagen will, daß das Ehe-Verlöbniß die Ehe selbsten sey, wie das Päbstl. Recht davor hält,

c. 25. X. de Sponsal.

c. 1. 27. qu. 2.

welchem auch viele Doctores beypflichten,

Strauch. diss. jur. Justin. 2. th. 6.

Hopp. ad pr. I. de nupt. verb. justas.

so ist selbiges doch eine Handelung, welche vor der Hochzeit und Priesterlichen Copulation, wodurch allererst heut zu Tage die Ehe constituiret wird,

Titius in der Probe des Teutschen Geistlichen Rechts *lib. 4. art. 1. §. 11. & art. 2. §. 5.*

vorhergehet, und also ein actus nuptialis præparatorius, qui ad nuptialia fœdera viam munit atque sternit,

Bartol. in l. 5. n. 5. ff. de condict. caus. dat.
Dahero die Ehe-Verlöbnisse von *Panormitano* matrimonii præambula, und von *Valerio Flacco* primordia tædæ genennet werden. Dieser Actus nun würde vergeblich seyn, und seinen Zweck nicht erreichen, wenn nachgehends der Officier seinen Consens in die Heyrath des Soldatens verweigerte; jura vero actus frustraneos detestantur,
l. 14. §. 1. ut legat. nom. cav.
Solchemnach ist wohl ausgemacht, daß die Rechte, welche zu der Ehe eines Soldaten der Officiers Consens erforderen, auch haben wollen, daß er solchen vor der Verlobung suchen und erlangen soll.

§. 3.

Daß nun bey der Königlichen-Preußis. *Militz* die Soldaten vor dem Ehe-Verlöbniß den Consens ihres Capitains suchen und ausbringen sollen, ist ausser allem Zweiffel: denn es wird solches in dem mehr erwehnten Matrimoinal-Edict de an. 1701. mit ausdrücklichen Worten erfordert, welche also lauten: **Und zwar ist unser eigentlicher ernstlicher Befehl und Wille, daß hinführo weder Unter-*Officier* noch gemeiner Soldat sich gelüsten lassen soll, ohne Vorwissen und *Consens* seines *Capitains*, worunter er stehet, mit einer Weibes-Person, sie sey, wer sie wolle, sich ehelich zu versprechen.** Welches auch in einem anderweitigen Edict de an. 1705. wiederholet, und in dem Edict de an. 1709. auch auf die Officiers, nemlich Capitains, Lieutenants und Fähndrichs gezogen worden. Wohin auch abzielet die vom Herrn
Lünig *in Corp. Jur. Milit. p. 1156.*
angeführte Braunschweig-Lüneburg-Wolffen-

büttelsche Verordnung de an. 1686. verbis: daß hinführo niemand von besagter unser Land-*Militz* sich verloben, noch vielweniger verheyrathen solle; ingleichen die von nur gedachtem Herrn

Lünig *cit. loc. p. 1068.*

angemerckte Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Verordnung de an. 1716. verbis: ohne Vorwissen und vorher erlangten *Consens* des *Chefs* vom Regiment sich in ein Ehe-Verlöbniß einzulassen. Mit welchen allen übereinstimmet die Sachsen-Gothaische Verordnung de an. 1719. so befindlich

in Lünigs *Corp. Jur. Milit. p. 1117.*

§. 4.

In Sachsen aber scheinet es, als wenn die Soldaten ohne Vorwissen des Commendantens vom Regiment sich ehelich versprechen und verloben können, mithin genug sey, wenn sie nachgehends, jedoch annoch vor der Hochzeit, den Consens suchen, und den Concession- vulgo Trau-Schein erlangen. Denn in dem Concessions-Scheine, so

Nehring *in manual. notar. lib. 4. form. 5. p. 732.*

hat, lieset man diese Clausul: demnach *N. N.* angebracht, welchergestalt er sich mit *N. N.* ehelichen versprochen, und nunmehro solche Versprechung durch Priesterliche *Copulation* zu vollentziehen entschlossen. Auch habe observiret, daß die Trau-Scheine, welche man bey der Militz zu geben die Gewohnheit hat, in diesen Terminis sind concipiret worden; Nachdem *N. N.* sein

mit

mit *N. N.* geschlossenes Christliches Ehe-Gelöbniß durch Priesterliche *Copulation* zu vollentziehen gesonnen, und mich um den gewöhnlichen Regiments-*Consens* geziemend angelanget hat u. s. w. Diese Formulen præsupponiren offenbar eine vorhergegangene eheliche Versprechung, und zeigen an, daß allererst nach derselben der Consens gesuchet und impetriret werde, einfolglich bey der Sächsis. Militz hergebracht sey, daß ein Soldat ohne Anfrage sich verloben könne, und nachgehends allererst, damit ihm von dem Prediger, der die Trauung verrichten soll, keine Schwierigkeit gemachet werde, bey dem Obristen den Permissions-Schein suchen und auswürcken müsse.

§. 5.

Allein aus solchen Formulen ist nicht zu urtheilen, was Rechtens ist. Es können die Concipienten solche aus Unvorsichtigkeit und Irrthum aufgesetzet haben, und von anderen also nachgeschrieben worden seyn, welche nicht genugsam betrachtet oder nicht gewust haben, aus was Ursachen derer Soldaten auch gewisser Officiern Ehen an den Consens ihrer vorgesetzten Oberen gebunden worden. Daß in Sachsen kein Soldat ohne des Obristen Consens sich versprechen, und selbiger also denen Ehe-Verlöbnissen vorhergehen soll, erhellet deutlich genug aus dem im 1. Cap. §. 22. angeführten Matrimonial-Edicte de an. 1709. Der hieher gehörige Passus ist dieses Inhalts: daß künfftighin keine Verlobungen, vielweniger *Copulation*, vom Wachtmeister und *Sergeanten* an biß auf den Gemeinen *inclusive*, Platz finden und gültig seyn sollen. Wie denn auch, so viel als mir wissend ist, es bey

der Militz nicht anders denn so gehalten wird: obwol zu weilen darinn mag conniviret, und nachgesehen werden.

§. 6.

Es wäre aber sehr gut, wenn solches denen neu-angeworbenen auch alten Soldaten, welche mehrentheils davon schlechte Wissenschafft haben, denn wenn sie schon wissen oder erfahren, daß sie ohne Consens des Obristen nicht heyrathen sollen, so erstrecket sich doch ihr Raisonnement nicht so weit, daß sie solchen vor der Verlobung haben müssen, bekannt gemacht würde, damit sie nicht allererst in Arrest, auch wol in Ketten und Banden lernen müsten, was dießfalls Rechtens sey.

Das IV. Capitel.

Von der Untersuchung, so vor Ertheilung des Consenses in die Heyrath der Soldaten anzustellen, und was dabey zu beobachten.

§. 1.

Die hohen Gesetz-Geber haben eo ipso, da sie die Ehen der Soldaten an den Willen der Officiers gebunden, angezeiget, daß nicht allen ohne Unterscheid der Zugang zu der ehelichen Gesellschafft abgeschnitten, auch nicht allen eröffnet,

b. siehe das 1. Cap. §. 23.

sondern nach vorhergegangener der Sachen Untersuchung ihnen das Heyrathen vorkommenden Umständen nach entweder verstattet, oder untersaget wer-

werden soll. Dannenhero wenn solcher Officier, seiner devoir ein Genüge thun will, so muß er, ehe er dem Soldaten seinen Consens ertheilet oder verweigert, eine Untersuchung anstellen, und so dann allererst befundenen Umständen nach resolviren, was zu thun sey oder nicht.

§. 2.

Bey der Untersuchung muß vor allen Dingen darauf gesehen werden, ob auch, **ohne Nachtheil des *Militair-Etats* und sonder Beschwerung des *Quartier*-Standes, dem Soldaten ein Weib zu nehmen, die Freyheit gegeben werden könne.** Denn hierinn die vornehmste Ursache bestehet, warum dem Willkühr der vornehmen Officiers anheim gestellet ist, ob sie ihren unterhabenden Soldaten zu heyrathen vergönnen wollen oder nicht. Und zweiffele nicht, daß, wenn befunden wird, daß die Zahl der Weiber bey dem Regiment und Compagnie schon also angewachsen ist, daß nicht, ohne sonderlichen Nachtheil des Militair-Etats und Beschwerung des Quartier-Standes, mehrere dabey können gelitten werden, man denen Soldaten den Consens in die Heyrath abschlagen könne.

§. 3.

Wozu denen Herrn Officiers die in dem 1. Cap. §. 21. 22. angeführten Sächsis. Mandata genugsame Macht geben: denn in dem ersteren enthalten: **deren Verheyrathung ihre *commandir*ende *Officiers* aus trifftigen Ursachen nicht zugeben können;** in dem anderen aber der hohe Gesetz-Geber ausdrücklichen bezeuget, wie sie nicht wollen die Anzahl der Weiber anwachsen lassen, daß deren Menge dem Militair-Etat und Qu[illegible] Stande

zur Last gereiche: die Worte sind diese: Uber dieses auch unsern *Militair-Etat* eine solche unzuläßliche Menge Weiber sowol, als dem *Quartier*-Stande zu einer unerträglichen Last gereichet. Wohin auch nachstehende aus dem 11ten §. des Königl. Preußis. Reglements des Militair-Consistorii de an. 1711. so in des Herrn

Ludovic. Einleitung zum Kriegs-*Proc. c. 2.* §. 7.

befindlich ist, genommene Worte abzielen: Weiln auch die Erfahrung bezeuget, daß die Unter-*Officiers* und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß öffters von liederlichen Weibes-Persohnen verführet, zur Ehe *induciret*, und auf solche Art die Regimenter, *Bataillons* und *Compagnien* mit unnöthigen Troß und Kosten beschweret werden. Mehrere Kriegs-Articul in ihren Worten anzuführen ist überflüßig, sondern es ist genug, wenn man sich beziehet auf die Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunschweigische Verordnung de an. 1722. so befindlich

in Lünigs *Corp. Jur. Milit. p. 1072.*

ingleichen auf die Sachsen-Gothaische Verordnung de an. 1677. so ebenfalls anführet

Lünig *in Corp. Jur. Milit. p. 1094. seq.*

allwo in dem 21. §. die Incommodität, so die Weiber verursachen, bemercket wird.

§. 4.

Wieviel nun beweibte Soldaten bey einer Compagnie geduldet werden sollen, ist nicht determiniret, sondern solches ist der Discretion der Officiers überlassen, welche zu arbitriren haben, wieviel Weiber die Beschaffenheit des Militair-Etats u. Quartier-Standes

des ertragen kan. Wiewol es besser wäre, wenn derselben Arbitrium an eine gewisse Anzahl gebunden wäre: denn wenn alle Obrigkeitliche Personen was menschliches an sich haben, und dannenhero in ihren Amte nicht allezeit das publique und gemeine, sondern auch wol mit Hindenansetzung desselben ihr privat Interesse zu ihren Endzweck haben, und sich, wider alle Vernunfft, und ihrer Souverainen heylsamen Verfassungen, einbilden, daß sie nicht des Amts wegen, sondern das Amt ihrent wegen sey, so kan man sich wol von Officiern nicht durchgehends eines besseren versprechen, sondern es ist zu vermuthen, daß ein oder der ander, ohne Regard auf den Militair-Etat und den Quartier-Stand zu machen, nur seines Gewinstes wegen denen Soldaten, welche Lust darzu haben, das Heyrathen immerhin verstatte. Welchem Ubel abhelffliche Masse gegeben worden, in dem Sachsen-Gothaischen *Articuls*-Brieff tit. 11. art. 1. wenn daselbst folgendes disponiret worden: **So sollen auch die *Officirer* selbst nicht alsobald und ohne höchstnöthige Ursachen, und nur bloß um ihres Gewinstes halber ihre Bewilligung darein geben, widrigenfalls, so die *Compagnie* mit vielen und über 15. Weiber beschweret würde, sie davor stehen und Antwort geben sollen.**

§. 5.

Nächst diesem hat man allen Fleisses zu erforschen, **ob auch der Soldat ledigen Standes sey, und keine Frau habe, noch sich sonsten mit einer ehelich eingelassen,**

Beier. jur. milit. prud. lib. 2. tit. 13. th. 3. §. 1.

wiewol er diese Nachforschung auf den Prediger, so die Trauung verrichten soll, weltzet. Welches auch conform ist dem *Articuls*=Brieff vor die Reichs-*Armee* de an. 1682. §. 17. verbis : **auch beyde Personen, daß sie ledig, ꝛc. gute Zeugniß vorzulegen,**

Lünig *Corp. Jur. Milit. p. 148. b.*

des Fränckischen Creysses, § 15.

Lünig *cit. loc. p. 428. a.*

ingleichen dem Königl. Groß-Britannischen und Chur-Fürstl. Braunschweigischen *Articuls*-Brieff, §. 8.

Lünig *cit. loc. p. 1060.*

Deßwegen aber ist dem Officier, welcher den Consens ertheilet, unverboten, der Ledigkeit halber sich zu erkundigen; wie denn solches Werck allerdings vor die Officiers und Kriegs=Gerichte gehöret, und expediret werden muß, ehe der Consens und Concessions=Schein ertheilet wird : aus dieser eintzigen vernünfftigen Ursache, weil sonsten gar öffters geschehen dürffte, daß ein beweibter Soldat mit einer andern sich ordentlich verloben, und dannenhero des Lasters der zwiefachen Ehe theilhafftig werden würde,

Constit. Elect. Sax. 20. p. 4. ibique Carpz. d. 2.
Berger. œcon. jur. lib. 3. tit. 11. th. 6. not. p. 828.
Horn. cl. 15. sent. 50.

es sey nun, daß es ihm ein Ernst sey, solche anderweit Verlobte sich würcklich antrauen zu lassen, oder selbige nur zu betrügen. Dannenhero andere Kriegs=Articul die Erforschung der Ledigkeit besser von dem Officier erfordern : denn so lautet der III. Schleß-

wig-Holsteinische Kriegs-*Artical*: Sollte aber ein Soldat sich zu verehligen Begierde tragen, soll er sich bey seinem *Capitain* angeben, und erweisen, daß er ledig, und keine Frau, und sich sonsten mit keiner ehelichen eingelassen habe. Mit welchem das Braunschweig-Lüneburgische Kriegs-Recht *art. 7.* übereinkömmt, so folgendes disponiret: Wie denn auch kein *Officier*, ohne allein der Obrister des Regiments, wenn derselbe zuvor der *Contrahenten* beyderseits Eltern oder Vormündere (daferne sie in der Nähe seynd, und darum ersuchet werden können) Einwilligung, absonderlich aber, daß die Verlobte ledige Personen seyn, genugsame Zeugniß eingezogen, in Heyrathen zu *dispensiren* Macht haben soll. Dem gleichförmig ist sowol das Kriegs-Recht des Ober-Rheinischen Creyses de an. 1698. art. 20.

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 616. a.*

als auch die Chur-Fürstlichen Pfälzischen Kriegs-*Articul*, *§. 19.*

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1033. a.*

§. 6.

In ein und andern Kriegs-Articuln findet man zwar von dieser Erkundigung nichts: weiln aber selbige einen vernünfftigen Endzweck hat, welcher ist, daß dem Laster der zwiefachen Ehe gesteuret werde, so soll dieselbe wol allenthalben vorhergehen. Wenn solches behörig observiret würde, dürfften die Exempel, daß gewissenlose Leute ihre Verlobte auch Weiber verlassen, sich anderwerts in Kriegs-Dienste begeben, und andere Weiber zur Ehe genommen haben,

rarer seyn; da aber sothane Untersuchung, sonderlich wenn es auf den Pfarr-Herrn ankömmt, oben hin tractiret wird, so geschiehet dann und wann, daß ein Soldat unterm Vorwand: seine Frau sey todt, mit einer andern getrauet wird, dergleichen Casus zu lesen ist beym *Dedekenno in append. consil. fol. 636.* Wie dann auch selbsten in meiner Auditeur-Charge solche inquisitiones unter Händen gehabt habe.

§. 7.

Wenn man also nicht genugsam versichert ist, ob der Soldat ledig, oder ein Wittibter sey, und sich sonsten mit keiner ehelich eingelassen habe, so muß er solches nach Inhalt der nur §. 5. angeführten Kriegs-Articul erweisen,

Beier. Prud. Jur. Milit. lib. 2. tit. 13. th. 3. §. 1.

Hierbey nun sind zwey Casus zu unterscheiden: entweder giebet der Soldat vor, er sey noch ledigen Standes und ein Junger-Gesell; oder aber er sey ein Wittibter. Jenes sollte wol præsumiret werden, weil mutatio status, nemlich die Ehe nicht præsumiret wird. Nachdem aber gleichwol seyn kan, daß der Soldat allbereit versprochen oder gar verheyrathet ist; so bürden ihm die in dem 5. §. angezogene Kriegs-Articul auf, daß er beybringen solle, wie er ledig, noch sich mit einer andern ehelich eingelassen habe; welches geschehen kan durch ein Attestat der Obrigkeit des Orts, woher er gebürtig ist, oder wo er sich aufgehalten hat, ingleichen durch ein Zeugniß der Eltern, oder nächsten Anverwandten; oder auch durch den Eyd der Ledigkeit, ohngefehr dieses Inhalts: daß er unverheyrathet sey, noch sich sonst anderwerts der Ehe halber verbindlich gemacht habe.

vid.

vid. *Cod. August. vol. 1. p. 1039.*

allwo von dieser Materie ein besonderes Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächsis. Rescript. de die 9. Januar. 1705. zu finden ist,

add. *Beier. addit. ad Carpz. Juris Prud. Eccles. lib. 2. def. 71.*

welches hauptsächlich auf fremde und unbekannte Personen abzielet.

§. 8.

Im andern Fall aber, und wenn der Soldat vorgiebet, er sey ein Wittibter, sein Eheweib sey todt, so muß er solches darthun,

Menoch. lib. 2. præsumt. 83. n. 6.

und zwar ordentlicher Weise durch zwey Zeugen: denn eines Menschen Zeugniß ist nicht zulänglich,

Finckelth. obs. 85. n. 9.

Carpz. Jurispr. Eccles. lib. 2. def. 166. n. 7.

etiamsi præclaræ curiæ honore præfulgeat, wie die Worte sind in

l. 9. C. de testib.

Jedoch wird denen Zeugen glauben gegeben, wenn sie schon nicht sagen, daß sie selbsten den Todten gesehen haben,

Mascard. de probat. vol. 2. concl. 1075. n. 4.

Carpz. c. l. n. 13. & p. 1. c. 16. d. 37. n. 6.

welcher am ersten Ort, *n. 16.* diese Eydes-Formul hat: „Ich N. N. schwöre, daß mir wol bewust,“ daß Andreas G. vor 6. Jahren verstorben, solches“ auch vom Hauptmann F. und daß er ihn begraben“ lassen, selber gehöret habe, so wahr mir ꝛc.“ Es meldet aber

Beyer. in addit. ad Carpz. d. l.

daß es sicherer sey, wenn der Zeuge deponire, er habe den

den todten Cörper selber gesehen, und sey bey seiner Beerdigung gewesen, gestallten denn das Ober-Consistorium solches in dergleichen Fällen gemeiniglich erfordere, nach Inhalt des von ihm angezogenen Rescripts. Welches auch requiriren

Menoch. de adipisc. possess. remed. 4. n. 675.
Besold. p. 3. consil. 91. n. 123.

§. 9.

Wiewol auch wider die gemeine Sage: Dictum unius dictum nullius, durch einen eintzigen Zeugen der Todt eines Ehe-Gatten vollkommen dargethan wird, wenn derselbe in der Fremde, aufm Meer, in der Bataille, oder in einer contagiosen Kranckheit soll seyn umkommen, wie die Rechts-Gelehrten

ex *nov. 17. c. 11*
auth. hodie quantiscunque C. de repud.
c. 19. X. de Sponsal.

schliessen wollen,

Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. d. 167.
Finckelth. obs. 85.
Struv. ex. 29. th. 54.

Es wird aber erfordert, daß der Zeuge omni exceptione major sey, und de proprio visu deponire, nemlich: daß er bey dem Begräbniß gewesen, oder den Todten selber gesehen habe: sonsten würde dessen Zeugniß schwerlich einen vollkommenen Beweiß würcken,

Mascard. de probat. vol. 2. concl. 1075. n. 6.
Carpz. c. l. n. 13. ibique Beyer.

welcher ein Rescript aus dem Ober-Consistorio zu Dreßden referiret, in welchem eines Feld-Predigers Zeugniß, der nur de auditu, und wie er von dem

Haupt-

Hauptmann und andern gehöret, daß K. in der Schlacht umkommen, deponiret hat, vor insufficent erkannt, und dahero rescribiret worden, daß dessen Ehe-Frauen, sich anderweit zu verehligen, noch zur Zeit nicht zu verstatten sey.

§. 10.

Ja es wird zuweilen der überbliebene Ehe-Gatte, wenn er sonsten eine glaubenswürdige Person ist, und andere vor ihm militirende Umstände concurriren, zugelassen, daß er den Tod seines verstorbenen Ehe-Gattens mit einem Eyde erhalte,

Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 169.

welcher meynet, es gelte ihm gleichviel, man wolle das juramentum suppletorium, oder purgatorium nennen. Woraus zu schliessen, daß er eben keinen halben Beweiß erfordere: welchen aber requiriret

Beyer. in addit. ad Carpz. d. l.

so in dem Casu, von welchem das von ihm allegirte Rescript handelt, seine Richtigkeit haben mag, indem das Weib, so ihres Ehe-Mannes Tod erhalten soll, nicht darbey gewesen, als er gestorben und begraben worden, mithin nur de credulitate schwören kan: Immassen solches diese in dem Rescript enthaltene Worte: **daferne sie, daß der von ihr *producirte* Schein** (welcher nebst anderen Umständen vielleicht einen halben Beweiß mag gewürcket haben) **wegen Absterben ihres Ehe-Mannes richtig sey, sie auch gewiß glaube, und davor halte, daß dieser ihr Ehe-Mann verstorben,** deutlich genug anzeigen. Daß in solchem Fall in supplementum de credulitate geschworen werden könne, bezeuget das Præjudicium beym

Rivin. ad O. P. S. tit. 30. en. 6.

Wozu aber derjenige nicht gelassen wird, so nur einen Zeugen, der de auditu deponiret, vor sich hat,

Horn. cl. 7. R. 19. p. 387. b.

wohin das in vorhergehenden §. angezogene Rescript gehöret.

§. 11.

Sonsten sollte ich meinen, daß, wenn der überbliebene Ehe-Gatte schwören kan, daß er bey des verstorbenen Ehe-Gattens Tode und Begräbniß selbst gewesen, eben kein halber Beweiß erfordert würde, sondern genug wäre, wenn ein und andere Umstände vor ihn militirten, und ein ander Beweiß schwerlich oder gar nicht beygebracht werden könnte. Wie dann auch wol ordentlicher Weise de veritate geschworen werden muß, von welchem Eyde

Carpz. c. l.

diese Formul hat: „Ich N. Christoph N. gewesenes Ehe-Weib schwöre, daß ich bey itztgedachten „meines verstorbenen Mannes Todte und Begräbniß selbst gewesen, und denselben zu N. in die Erde „begraben sehen 2c.„

§. 12.

Ferner kan der Tod eines Menschen aus richtigen Kirchen-Büchern, auch mit einem gerichtlichen, obwol unbeschwornen Attestat von der Obrigkeit des Orts, wo er gestorben seyn soll, hinlänglich erwiesen werden,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 168. & p. 1. c. 16. d. 38.

Struv. ex. 29. th. 54.

Von gleicher Würckung und Gültigkeit sind die Todten-Scheine, so bey der Militz denen Implorant[en] von dem Obristen oder Commendanten eines Regiments

giments ertheilet werden, wenn sie gleich von selbigen nicht beschworen seynd,

Carpz. dec. 24.
Bürger. cent. 3. obs. 42.
Mev. p. 5. dec. 134.
Beyer. in addit. ad Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 166.
Berger. œcon. jur. lib. 2. tit. 4. th. 54. not. 3. p. 505.

Denn der Obriste ist die Obrigkeit von dem unter seinem Commando stehenden Regiment, welcher seine darüber habende Jurisdiction durch den Auditeur ausübet; dahero solcher Todten-Schein vor nichts anders als vor ein gerichtliches Attestat zu achten ist,

Carpz. d. dec. 42.
Bürger. c. l.
Beyer. c. l.

§. 13.

In welche Consideration aber ein Todten-Schein, so von einem Capitain, Rittmeister oder geringeren Ober-Officier ausgestellet worden, nicht kömmt, woferne er nicht von demselben beschworen ist, als welches ausdrücklich in der

nov. 117. c. 11.

erfordert wird; die Worte seynd diese: *Si qua vero ex hujusmodi mulieribus suum maritum audierit esse mortuum, neque tunc ad altas eam venire nuptias sinimus, nisi prius accesserit mulier, aut per se, aut per suos parentes, aut per aliam quamcunque personam, ad priores numeri chartularios* (also heute zu Tage die Adjutanten auf gut Latein heissen könnten: nam chartularii

numerorum militum in acta referebant nomina militantium, & qui eorum essent mortui, *Godofred. ad. d. nov. 117. c. 11. lit. l.* massen darinn hauptsächlich das Officium der Adjutanten bestehet, daß sie richtige Tabellen und Listen des Regiments halten, deren sie monatlich eine neue, mit Bemerckung des Zuwachses, Abganges und wahrhafften Bestandes, fertigen, und denen Majors oder Obrist-Wachtmeistern übergeben, die solche sodann denen Obristen præsentiren) *in quo hujusmodi maritus militabat & eos, seu tribunum (si tamen adest) interrogaverit, si pro veritate mortuus est ejus conjunx, ut illi sacris evangeliis propositis sub gestis monumentorum deponant, si pro veritate mortuus est ejus conjunx.* Denn ein Capitain und Rittmeister, ob er wol das Commando über seine Compagnie hat, hat dennoch keine Jurisdiction, sondern solche stehet allein dem Obristen und Commendanten des Regiments zu,

Bürger. d. obs. 42. & cent. 5. obs. 57.
add. *Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 168. n. 11. & dec. 24. n. 17.*

Ja die eydliche Aussage des tribuni militum oder chartularii war an sich selber noch nicht einmal zulänglich, sondern es muste das Weib alsdann noch ein Jahr warten, ehe sie zur anderweitigen Ehe schreiten konnte,

juxta *d. nov. 117. c. 11.*

§. 14.

Zwar will aus dem Rescript, so

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 166.

anführet, scheinen, als wenn ein von einem Capitain

ausgestellter Todten-Schein zum Beweiß oder doch Bescheinigung hinlänglich sey, indem darinn enthalten: Daß wann H. P. eydlich erhalten wird, daß der Todten-Schein *authentic* sey, und daß er solchen würcklich von dem Hauptmann *B.* erhalten, er alsdenn mit seiner Verlobten ꝛc. Dergleichen von einem Capitain unterschriebener Todten-Schein auch in causa hæreditatis zur Bescheinigung durch einen Rechts-Spruch vor zulänglich gehalten worden,

siehe Lünigs *Corp. Jur. Milit.* im Anhange *p. 468.*

Allein was das Rescript anbelanget, so muß entweder ein vitium typographicum dabey mit unterlauffen, und an statt des Obristens Hauptmann gesetzet worden, oder andere adminiculirende Umstände, so in dem Rescript nicht exprimiret worden, dabey mit vorgekommen seyn: denn es quadriret solches nicht mit des Herrn Beyers thesi, in welcher er setzet: sufficit testimonium ducis militiæ judiciale injuratum; per ducem militiæ aber wird nicht ein Capitain, sondern ein Obrister verstanden,

Bürger. cent. 3. obs. 42.

und dieser allein, nicht aber jener, kan ein testimonium judiciale ausstellen, obwol dessen Attestat nicht gantz und gar ausser Augen zu setzen ist, nach Inhalt des præjudicii, so anführet

Rivin. ad O. P. S. tit. 30. en. 6.

Und wird dergleichen Vorrecht einem Capitain oder tribuno militum nicht beygelegt von

Carpz. in dec. 24.

welchen gleichwol BEYER allegiret. Es wie-

derſprechen auch obangebrachte Rationes und der ausdrückliche Text,

in nov. 117. c. 11.

wie dann, ſo viel als mir bewuſt, ein Todten-Schein niemalen, ſonderlich bey der Sächſiſ. Militz, von einem Capitain, ſondern von dem Obriſten, oder Commendanten des Regiments ausgeſtellet wird. Endlichen die rationes decidendi, welche ſich bey obigen Rechts-Spruche befinden, corruiren ex deductis von ſelbſten, und verrathen, daß die Herren Sententionantes von der Beſchaffenheit eines Todten-Scheins nicht genugſam informiret geweſen.

§. 15.

Es ſey nun aber, wie es wolle, ſo erhellet aus angeregtem Reſcript, daß, wenn gezweiffelt wird, ob auch der Todten-Schein richtig ſey, der Producent auf Erforderen ſchuldig ſey, eydlich zu erhalten, daß der Todten-Schein authentic ſey, und daß er ſolchen würcklich von dem Obriſten oder Commendanten des Regiments erhalten; und iſt noch ſicherer, wenn bey entſtandenen Zweiffel an denſelben ſelbſten geſchrieben, und Erkundigung eingezogen wird, ob er ſolchen von ſich geſtellet, woferne es nur die Gelegenheit zuläſſet: denn groſſer Betrug darunter vorgehen, und ein Todten-Schein unter den Nahmen des Obriſten oder ſonſten eines Officiers verfertiget werden kan, wovon doch derſelbe ſein Tage nichts gewuſt hat; wie ich dann ſelbſt dergleichen Inquiſitions-Sache zu expediren gehabt habe.

§. 16.

Immittelſt iſt gewiß, daß ein von dem Obriſten oder Commendanten des Regiments ausgeſtellter Tod-

ten-Schein zu einer zulänglichen Bescheinigung gebrauchet werden kan, woferne es sonsten damit seine Richtigkeit hat, welches gar nicht was besonderes ist: Denn dergleichen Todten-Schein ein attestatum judiciale ist, so sich entweder auf die eigene Wissenschafft oder die eingegebenen Listen, oder aber auf zwey oder dreyer Zeugen Aussage gründet. Ich sage: es gründet sich mannigmal der Todten-Schein auf die eigene Wissenschafft des Obristen: denn er weiß zuweilen, daß und wie ein Soldat, sonderlich ein Officier gestorben oder umkommen ist, in welchem Fall er nicht nöthig hat, Zeugen darüber vernehmen zu lassen, denn dadurch erfähret er nichts mehr, als er schon selbsten weiß. Wann aber der Obrist keine Wissenschafft von dem Todte des Soldaten hat, so lässet er die alten *Listen*, worinn der Zuwachs und Abgang mit Anmerckung des Nahmens eines jeden Soldaten aufgezeichnet ist, nachschlagen, und nach desselben Inhalt den Todten-Schein verfertigen. Weil nun solche Listen ordentlich gehalten werden, und denenselben eben die Krafft als den Kirchen-Büchern beyzulegen ist: so ist kein Zweiffel, daß ein Todten-Schein darauf nicht sollte können gegründet werden. Wenn aber auch diese nicht verhanden oder verlohren gegangen seynd, so läst der Obrist, wie es auch ordentlicher Weise geschiehet, zwey oder drey Zeugen, die von des verstorbenen Todte Wissenschafft haben, eydlich vernehmen, und wenn dieselben deponiren, wie und auf was Art, wenn und wo der Soldat gestorben oder ums Leben kommen ist, auch daß sie den Todten gesehen, oder bey dessen Begräbniß gewesen, den Todten-Scheln darnach ausfertigen. Bey allem dem

 also

also nichts besonders ist, wenn dergleichem Todten-Schein völliger Glaube beygeleget wird.

§. 17.

Der Todten-Schein aber wird etwann, mutatis mutandis, folgender Massen eingerichtet: „Daß N. „N. gewesener Musquetier von des Capitains von „N. Compagnie des N. Regiments zu Fuß, gebür-„tig von N. den 8. May 1718. zu N. an einem hitzi-„gen Fieber verstorben, und Kriegs-Gebrauch nach „zur Erden bestätiget worden, darüber habe nach ge-„nugsamer hiervon eingezogener Erkundigung von „denenjenigen, welche bey seiner Beerdigung gegen-„wärtig gewesen, dieses zur Certification unter mei-„ner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten „angebohrnen Pettschafft wissentlich von mir ge-„stellet, Sign. - - - - -
„Sr. Königl. Maj. rc. bey obbemeldtem Regiment „bestallter Obrister

(L.S.) N. N.

§. 18.

Nach dem Römischen Rechte muste ein Weib, nach erhaltenen Todten-Schein oder eydlichen Zeugniß von dem Todte ihres Ehe-Mannes, annoch ein Jahr warten, ehe sie sich anderweit verehligen konnte,

auth. hodie quantiscunque C. de repud. nov. 117. c. 11.

es sey nun, daß solches diesem Zeugniß allererst nach Vorlauff eines Jahres die Krafft eines vollkommenen Beweises beylegen wollen, oder aber solches Jahr das Trauer-Jahr seyn sollen, auf welches die Römer gar viel gehalten, dergestalt daß innerhalb des-

selben

selben ein Weib zur andern Ehe nicht schreiten konnten, wenn sie nicht vor unehrlich geachtet, und aller Vortheile, so sie aus des verstorbenen Mannes Güter zu erwarten hatte, verlustig werden wollte,

l. 11. de his, qui infam. not.

l. 2. C. de secund. nupt.

Und obwol das Päbstliche Recht von dem Trauer-Jahre nicht viel hält, sondern einem Weibe auch innerhalb desselben sich wiederum zu verehligen nachlässet,

c. 4. & 5. X. de secund. nupt.

und consequenter die in den Römischen Rechten geordnete Straffen aufhebet, welche auch heut zu Tage nicht mehr obtiniren,

siehe *Beyer. disp. de concubitu intra tempus luctus, c. 2. §. 6. seq.*

da auch einige Doctores die Anordnung wegen des Trauer-Jahres vor unnütze halten,

siehe *Titii* Probe des Teutschen geistlichen Rechts, *lib. 4. art. 2. §. 11.*

confer. *Beyer. cit. disp. c. 1. per tot.*

so ist doch in Sachsen ausdrücklich verordnet, daß eine Wittibte ein gantzes Jahr ihre Trauer-Zeit halten, und vor Ausgang desselben sich wieder zu verehligen oder Hochzeit anzustellen, nicht Macht haben soll,

Ordin. matrim. de an. 1624. punct. 5. §. was endlich.

Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 159. n. 15.

Dannenhero es das Ansehen haben möchte, daß auch heut zu Tage eine Soldaten Wittibte, nach erhaltenen Todten-Schein annoch ein gantzes Jahr warten

müste, ehe sie zur andern Ehe schreiten könnte; in welcher Meynung auch zu stehen scheinet,

Bürger. cent. 5. obs. 65

zumalen man aus der Erfahrung hat, daß die Leute, nachdem sie von eines in der Fremde vor vielen Jahren verstorbenen Freundes Todte Nachricht erhalten, annoch die Trauer anzulegen pflegen. Allein es stehet dahin, ob auch die Meynung des Gesetz-Gebers

in nov. 117. c. 11.

sey, daß eine Soldaten-Wittibte, eben, **wegen des Traurens**, nach erhaltenen Zeugniß von dem Todte ihres Mannes, ein Jahr warten solle, ehe sie zur andern Ehe schreite: Massen darwider streitet

l. 8. de his, qui not. infam.

worinn enthalten, daß die Trauer-Zeit beständig lauffe, und einer Frauen, welche nicht gewust, daß ihr Mann todt sey, von der Zeit, da selbiger verstorben, Anfange, einfolglich selbige, wenn sie nach dem der Trauer im Rechten bestimmten Jahre desselben Todt erfahren, die Trauer an- und ablegen, oder nach heutigen Gebrauch die Trauer unterlassen, und sofort zur anderen Ehe schreiten könne,

Beyer. disp. de concub. intra temp. luct. c. 1. §. 20.

Wenn nun gleich es vielmehr scheinet, daß dahero eine Soldaten-Wittibte, nach erhaltenen Zeugniß von dem Todte ihres Mannes, noch ein gantzes Jahr warten müste, weil solches nach desselben Verfliessung allererst die Krafft eines vollkommenen Beweises erlange: So erfordert doch solches das Päbstliche Recht nicht,

Stryck. de dissens. sponsalit. sect. 6. §. 14.

wie

wie denn die Rescripta, so von

Carpz. in jurispr. eccles. lib. 2. def. 166. 167. & 169.

& dec. 24.

und dann von

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. d. l.

angeführet werden, einer Soldaten-Wittibte nicht aufbürden, daß sie nach geführten Beweiß oder erhaltenen Todten-Schein mit der anderweitigen Verehligung annoch ein Jahr anstehen solle, sondern verstatten, daß sie sich sofort wieder verehligen möge. Woraus zu schliessen, daß die Verordnung des Römischen Rechts in diesem Stück bey uns nicht mehr in Ubung sey: denn die Sächsis. Matrimonial-Ordnung nicht vom gegenwärtigen Casu, sondern von dem Trauer-Jahre, so a tempore mortis angehet, disponiret.

§. 19.

Wann nun aber ein Soldaten-Weib von ihrem Manne gar keine Nachricht hat, noch tüchtiges Zeugniß, daß er todt sey, beybringen kan, und also in Ungewißheit lebet, ob er todt oder lebendig sey, so muß sie von der Zeit an, da sie keine Nachricht von ihm gehabt, nach dem

l. 7. C. de repud.

viere, nach dem

l. 6. de divort.

fünffe, nach dem

c. 19. X. de sponsal.

sieben, und endlich nach der

nov. 22. c. 14.

zehen Jahr warten, ehe sie, jedoch mit Erlaubniß der

Obrigkeit, einen andern heyrathen kan. Ja es gehet der Römische Gesetz-Geber

in nov. 117. c. 11.

auth. hodie. C. de repud.

noch weiter, und *constituiret*, daß ein Soldaten Weib einen andern nicht heyrathen könne, es mögen nun so viele Jahre seyn, als es immer wolle, daß sie von demselben keine Nachricht gehabt hat: welches wie es auch dem Päbstlichen Rechte gemäß ist,

c. 19. X. de sponsal.

c. Dominus. X. de secund. nupt.

also auch noch heut zu Tage beobachtet werden muß,

Carpz. Jurispr. Eccles. lib. 2. def. 170. n. 1.

Bürger. cent. 5. obs. 65.

§. 20.

Jedoch ist solches zu verstehen von dem Fall, wenn das Weib keine Nachricht haben kan, ob ihr Mann annoch bey dem Regiment sey, worunter er gegangen, es sey nun mit oder wider ihren Willen: denn daraus, daß ein Mann wider seines Weibes Willen in Kriegs-Dienste gehet, nicht sofort geschlossen werden mag, ergo hat er sein Weib verlassen wollen, weil in den Krieg zu gehen an sich selber ein erbares und erlaubtes Wesen ist,

Besold. p. 5. consil. 248.

Wenn aber eine Soldaten Frau in geraumer Zeit von ihrem Manne keine Nachricht hat, doch aber von dem Obristen oder Commendanten des Regiments, worunter er gestanden, ein Attestat beybringen kan, daß er nicht mehr dabey verhanden sey, daß er desertiret, oder zum Feinde übergangen, oder daß man nicht wisse, wo er hinkommen, und ob er in einer Bataille, Bela-

gerung oder Rencontre, wobey er noch gewesen, das Leben eingebüsset habe: so zweiffele nicht, daß ihr nicht sollte der Desertions-Proceß wider denselben eröffnet, und sie der Ehe wegen von ihm loß gezählet werden. Daß es auch in denen Consistoriis also gehalten werde, erhellet nicht undeutlich aus denen Rescripten, so anführet

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 170.

Denn sodann aus der geraumen Zeit der Abwesenheit und Unterlassung einer gegebenen Nachricht nicht allein animus deserendi, sondern auch der Todt desselben geschlossen werden mag.

§. 21.

Ich sage, es werde eine geraume Zeit zu der Abwesenheit erfordert: diurnum enim tempus, quo abfuerit maritus, elapsum esse debere, meldet

Wernher. in sel. obs. for. p. 4. obs. 134. n. 6.

Es ist aber eben nicht der Nothwendigkeit, daß zehen, sieben, fünff oder vier Jahr müssen verstrichen seyn,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def.. 170.
Stryck. ad Brunnem. jus eccles. lib. 2. c. 17. §. 27. ad verb. quatuor annos.
Id. de dissens. sponsalit. sect. 6. §. 38.
Wernher. c. l. n. 8.

sondern es beruhet in arbitrio judicis, wenn er nach Beschaffenheit der Umstände den Desertions-Proceß verstatten will; welches in einem, ja auch in einem halben Jahre geschehen kan, sowol nach dem Sächsischen, vermöge eines besonderen Rescripts,

Berger. elect. proc. matrim. th. 50.
Wernher. c. l. n. 8. seq.

als auch dem Brandenburgischen Kirchen-Rechte,

Stryck. utr. c. l.

§. 22.

Es folget aber aus vorhergehendem, daß solche Zeit nicht a tempore absentiæ propter militiam vel non accepti nuncii, sondern von der Zeit anfange, da er vom Regiment weggekommen ist, und man nicht weiß, wohin er gestoben oder geflogen ist: es wäre denn, daß der Mann animo deserendi von seiner Frau weg, und ad castra ubergegangen, welches eben nicht schwer fallen dürffte zu beweisen, wenn er nur seinen bösen Willen zu verstehen gegeben, e. g. er wolle in den Krieg gehen, und sein lebe Tage zu seiner Frau nicht wiederkommen,

Stryck. de dissens. sponsalit. sect. 6. §. 13.

In solchem Fall kan so gleich in einem oder auch einem halben Jahre a tempore absentiæ der Desertions-Process eröffnet werden,

Dedekenn. consil. theolog. vol. 3. sect. 5. n. 13. & 15.

Stryck. c. l. §. 14.

Wohin auch abzielet

Carpz. Jurispr. Eccles. lib. 2. def. 170.

Denn wenn der Umstand der Zeit zu Eröffnung des Desertions-Processes erfordert wird, nur zu dem Ende, damit daraus malitiosus deserendi animus geschlossen werde, so ist unnöthig ein Weib etliche Jahre aufzuhalten, wenn solcher aus anderen und gewisseren Umständen kan beygebracht werden,

Stryck. c. l. §. 38.

§. 23.

Die Kinder müssen ohne Unterscheid, sie mögen

in

in Militair- oder Civil-Stande leben, ihrer Eltern Consens haben, wenn sie heyrathen wollen: denn der Militair-Stand die Ehrfurcht und den Respect, so die Kinder ihren Eltern von Natur schuldig seynd, nicht aufhebet,

l. 1. pr. de obsequ.

und findet man nirgends in Rechten, daß die Soldaten von obiger Regul eximiret seynd; vielmehr ist

in l. 35. de nupt.

ausdrücklich vorsehen, daß ein Sohn, der ein Soldat ist, ohne des Vaters Consens nicht heyrathen könne. Welches heut zu Tage nicht anders seyn kan, obwol die Verehligung der Soldaten an den Willen der Officiers gebunden, so bey den Römern nicht üblich gewesen, wie deutlich besaget

l. 21. C. de nupt.

Denn nicht davor zu halten ist, daß die hohen Gesetz-Geber der Officiers-Consens dem Consens der Eltern surrogiren, und diesen durch jenen aufheben und ausschliessen wollen.

§. 24.

Wie denn auch unterschiedliche Kriegs-Articul die Soldaten ausdrücklich dahin verbinden, daß sie ihrer Eltern Consens in die Heyrath adhibiren sollen. Es ist solches mit dürren Worten in dem Schleßwig-Hollsteinischen Kriegs-Rechte, art. 112. verordnet, wenn es daselbsten heist: **Es sollen nicht weniger alle und jede von der Soldatesca, als andere Civil-Personen, in Ehe-Sachen ihrer Eltern Consens adhibiren,**

vid. **Schultzens** *corp. jur. milit. circ. fin.*

Womit unterschiedene andere Kriegs-Articul, wie *in*

folgendem §. des mehrern zu ersehen ist, übereinstimmen. Und obwol nicht alle Kriegs-Rechte dieses ausdrücklich erforderen: So ist doch kein Zweiffel, daß nicht selbige, als jura singularia, so stricte interpretiret werden müssen, ebenfalls der Eltern Consens præsupponiren; wie dann auch die Sächsische Praxis kein anders mit sich bringet, siehe den in folgendem Cap. § 9. angeführten

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 141.

allwo in einem besonderen Rescript erfordert wird, daß ein supplicirender Soldat, der ohne die gewöhnliche Proclamation hat wollen getrauet werden, unter andern den Consens seiner Mutter hat sollen beybringen.

§. 25.

Dannenhero bey der Untersuchung nicht zu vergessen ist, Erkundigung einzuziehen, ob der Soldat, so sich zu verehligen Begierde trägt, Eltern habe, und ob sie mit der Heyrath zu frieden seynd. Und bevor der Officier davon keine zulängliche Nachricht hat, soll er dem Soldaten das Heyrathen nicht verstatten. Es ist dieserhalb ausdrückliche Vorsehung geschehen in dem Braunschweig-Lüneburgischen Kriegs-Rechte, art. 7. verbis: **Wann derselbe zuvor der *Contrahenten* beyderseits Eltern oder Vormündere (dafern sie in der Nähe, und darum ersuchet werden können) Einwilligung, absonderlich aber, daß die Verlobte ledige Personen seyn, genugsam Zeugniß eingezogen** rc.

vid. Schultzens *corp. jur. milit. sub. rubr.* F. Br. Lüneb. Kriegs-R. *p. 35.*

Ein

Ein gleiches hält in sich der *Articuls*-Brieff des Ober-Rheinischen Creysses, art. 20.

Vid. Lünigs *Corp. Jur. Milit. p. 616.*

der *Articuls*-Brieff vor die Reichs-Völcker, de an. 1672. §. 17.

Lünig *cit. loc. p. 116. b.*

und de an. 1682. §. 17.

Lünig *cit. loc. p. 148. b.*

nicht weniger der *Articuls*-Brieff des Fränckischen Creysses, §. 15.

Lünig *cit. loc. p. 428. a.*

ingleichen des Chur-Fürstens zu Pfaltz, art. 19.

Lünig *cit. loc. p. 1033. a.*

ferner der Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische *Articuls*-Brieff, art. 8.

Lünig *cit. loc. p. 1060. a.*

Aus allen diesen Kriegs-Articuln leget sich zu Tage, daß der Officier von der Einwilligung derer Eltern nicht allein des Soldaten, sondern auch der Weibes-Person Erkundigung einziehen soll.

§. 26.

Jedoch schrencken angeführte Militair-Gesetze ihre Disposition folgender massen ein: **dafern sie, die Eltern oder Vormündere, in der Nähe seynd, und darum ersuchet werden können.** Welchem folglich ist, daß, wenn die Eltern nicht in der Nähe, sondern weit entfernet seynd, und dahero schwerlich, um in die Heyrath zu willigen, ersuchet werden können, genug sey, wenn der Officier nach behöriger Untersuchung und Befindung, daß der Soldat, seinem Stande nach, keine bessere Partie treffen kan, ihm die Freyheit giebet, sich zu verehligen; und darff sich

der Soldat in solchem Fall vor die Straffe nicht fürchten, welche sonsten diejenigen, so ohne ihrer Eltern Wissen und Willen heyrathen, zu gewarten haben.

§. 27.

Andergestalt aber, und wenn der Soldat kein Zeugniß, daß die Eltern in die Ehe willigen, beybringen kan, und dahero es das Ansehen hat, daß sie ihren Consens nicht geben wollen, so soll auch der Officier mit Ertheilung seines Consensus nicht facil seyn, sondern selbigen suspendiren, und den Soldaten zurück weisen, biß er dargethan hat, es sey nunmehro der Eltern Wille, daß er heyrathen möge, oder es habe die ordentliche Obrigkeit der Eltern Consens suppliret: denn die Obrigkeit, wenn die Eltern ohne Ursache dissentiren, auf Ansuchen der Kinder, und nach gepflogener Verhör- und Untersuchung, derselben Consens erfüllen kan,

l. 19. de nupt.

Brunnem. jur. eccles. lib. 2. c. 16. §. 5. ibique Stryck.

Hopp. ad pr. I. de nupt. ad verbum: nuptias.

§. 28.

Gehöret aber nicht die Untersuchung: ob die Eltern rechtmäßige Ursachen ihres Widerwillens haben oder nicht: und das Recht, in diesem Fall derselben Consens zu suppliren, vor den Officier oder die Kriegs-Gerichte? Also scheinet es, weil dem Officier die Cognition, ob dem Soldaten die Ehe zu verstatten sey, zustehet, und dahero, propter causæ connexionem, alles was dabey vorkömmt, vor ihn gehöret; bevorab da er zu cognosciren hat, ob die

Eltern

Eltern consentiren, oder nicht; und diese, wenn es ihr Wille nicht ist, den Officier mit Anführung der Ursachen imploriren, daß er ihren Sohne das Heyrathen nicht gestatten wolle; quo ipso die Eltern loco actoris, der Sohn aber loco rei constituiret werden. Und scheinen der Sache den völligen Ausschlag die nur angeführten Kriegs-Rechte zu geben: denn wenn der Officier ohne Vorbewust der Eltern, wenn sie nicht in der Nähe seynd, in die Heyrath eines Soldaten dispensiren kan, wodurch er nichts anders thut, als daß er an statt ihrer consentiret, und deren Einwilligung suppliret, so scheinet es auch denen Rechten gemäß zu seyn, daß er die causas dissentiendi examinire, und, wenn er solche vor unzulänglich erkennet, der Eltern Consens supplire.

§. 29.

Allein dem allen ohngeacht bin ich persuadiret, daß diese Untersuchung und Recht dem Officier oder denen Kriegs-Gerichten nicht zustehe, sondern selbige den Soldaten, wenn er nicht beybringen kan, daß seine Eltern consentiren, oder ihre Obrigkeit den Consens suppliret habe, abweisen solle; und haben die Eltern nicht nöthig ihn darum erst zu bitten: geschiehet aber solches, und werden die Ursachen dabey angeführet, so geschiehet es um mehrer Sicherheit willen, und damit sie verhinderen, daß der Sohn keine Heyrath treffe, worein sie nicht willigen können, keines weges aber in der Intention das Forum zu prorogiren, und einen Kläger zu agiren; und wenn sie es auch thun wollten, so würde doch die behörige Obrigkeit, und das Consistorium damit nicht zu frieden seyn. Dem Soldaten das Heyrathen verstatten, und die causas dissentiendi unter-

suchen, und der Eltern Consens suppliren, sind verschiedene actus, welche in unterschiedlichen judiciis können expediret werden. Hierwider thut nun nichts, was aus denen Kriegs-Articuln angeführet worden: denn allda wird nicht gehandelt de dissensu parentum, eorumque consensu supplendo, sondern de præsumto parentum consensu in filii nuptias, tanquam causam favorabilem. Nemlich es wird dem Officier ohne Vorwissen der Eltern die Heyrath zu verstatten nachgelassen: weil præsumiret wird, daß die Eltern, wenn sie die Condition wüsten, consentiren würden.

§. 30.

Endlichen kömmt bey der Untersuchung dieser Passus mit vor, ob die Weibes-Person, so der Soldat zu heyrathen gedenckt, guten Gerichts, und von ehrlichen Eltern gebohren sey. Wovon in dem Schleßwig-Holsteinischen Kriegs-Rechte *art. 111.* dieses enthalten: auch die Person, welche er zu heyrathen gedenckt, demselben anzeigen, welcher als denn gehalten seyn soll, sich ihres Herkommens und Wesens halber, ob sie von ehrlichen Eltern und guten Gerichte sey, zu erkundigen,

Schultzens *Corp. Jur. Milit. sub rubr.*
Schleßwig-Hollst. Kriegs-R. *p. 29.*

Noch verordnet selbiges art. 113. dieses: Es sollen die *Officiers* keines weges verstatten, daß jemand sich an eine Hure verlobe, besondern, zum Fall der Kerl nicht von ihr lassen wollte, sollen sie ihn so lange in die Eisen setzen lassen, biß er zu andern Gedancken gebracht, und da er durch dieses Mittel nicht abgehalten werden könnte,

so soll er ohne Abschied weggejaget werden,

Schultzens *Corp. Jur. Milit. c. l. p. 30.*

Fast ein gleiches hält in sich die Chur-Fürstl. Brandenburgis. *Artillerie*-Ordnung de an. 1672. art. 5. die Worte seynd: So soll auch derjenige, so sich mit einer berüchtigten Person eingelassen, bey der *Artillerie* nicht geduldet, sondern mit hartem Gefängniß bestraffet und ohne Abschied von der *Artillerie* weggewiesen werden,

Lünigs *Corp. Jur. Milit. p. 859.*

Weiln auch in dem Kön. Preußis. *Matrimonial-Edict* de an. 1709. diese Ursache: Daß wie bey Unter-*Officiern* und Gemeinen bey dero *Trouppen*, also auch von Ober-*Officiern* eigenmächtige unzuläßliche und *irregulaire* Heyrathen getroffen werden, wodurch denn viele *desordres* und *inconvenientien* gemeiniglich zu erfolgen pflegen, denen Eltern und *Familien* aber öfftern *Tort* und Schimpff ohn verschuldeter Weise zugefüget wird, enthalten ist, warum so wol denen Unter-Officiern und Gemeinen, als auch gewissen Ober-Officiern, ohne ihre respective Oberen Consens, zu heyrathen verbothen wird; man aber ohne vorhergegangene Nachforschung von der Condition der zu ehligenden Person nicht wissen kan, ob irregulaire und unzuläßliche Heyrathen, so zum Tort und Schimpff der Eltern und Familien gereichen, und andere desordres verursachen, getroffen werden: so ist dadurch auch stillschweigend injungiret worden, vor Ertheilung des Consensus gebührende Untersuchung dieses Passus wegen anzustellen. Und ist nicht zu zweifelen, daß die Intention der übrigen Kriegs-Rechte,

ob sie wol davon ausdrücklich nichts disponiren, eben mit dahin gehe.

§. 31.

Diese besondere militarische Verordnungen gründen sich sonder Zweiffel auf die Römischen Gesetze, in welchen ausdrücklich versehen, daß keine unehrliche und infame Kerl bey der Militz geduldet,

l. 2. §. miles. de his qui not. infam.

und diejenigen, so einmal mit Schimpff und Unehren von einem Regiment weggejaget, nicht wider angenommen werden sollen,

l. 4. §. 6. de re milit.

Welche Gesetze noch heut zu Tage in viridi observantia seynd, und wird niemand unter den Soldaten gelitten, der unehrlich ist, zum Schelm gemacht, den Staupenschlag bekommen, die Tortur ausgestanden, oder dessen Nahme an den Galgen geschlagen worden, es sey denn, daß er wieder vor ehrlich erkläret, und zu dem Militair-Stande tüchtig gemachet worden. Um so vielweniger also sind bey der Militz anrüchtige, unehrliche und von infamen Eltern entsprossene Weibes-Personen, die man eher als die Männer dabey entrathen kan, zu leiden. Und ist der Nothwendigkeit, daß dieser Passus bey Verheyrathung eines Soldaten mit untersuchet werde, damit er nicht mit solchem infamen Mensche besudelt werde: denn die andern Soldaten denselben ohnfehlbahr nicht leiden, und mit ihm Dienste thun würden, welcher desordre sodann schwerlich durch ein ander Mittel, als durch dessen Dimission, abzuhelffen ist.

§. 32.

Also wurden auch diejenige, welche des Ehebruchs

oder eines andern öffentlichen Lasters halber condemniret worden, unter die Militz nicht auf und angenommen,

l. 4. §. 7. de re milit.

Was ist es denn nun Wunder, wenn die heutigen Kriegs-Articul nicht zugeben wollen, daß die Soldaten mit liederlichen Vetteln und Huren behenget werden: denn wenn das Brocardicum wahr ist, qui semel malus, semper præsumitur talis in eodem genere delicti,

c. semel. de R. J. in 6.

Gail. lib. 2. obs. 109. n. 5.

das ist: die Katze lässet das Mausen nicht; so ist von solcher nichts gutes zu hoffen, sondern zu vermuthen, daß sie solchen liederlichen Leben bey der Militz weiter nachhengen, und dadurch viele desordres, nicht allein Zanck und Streit zwischen ihren Ehe-Mann und Courtisans, sondern auch gar desertiren, Duell und Todtschlag anrichten werde. Zugeschweigen ein liederliches und unzüchtiges Weibes-Bild mehrentheils träge, faul, verschwenderisch und zum guten untauglich ist, mithin so wenig ihrem Manne beyräthig seyn, als im Felde mit Kochen, Waschen, Nehen, Marquerendern, und Krancke warten bey der Armee gute Dienste verrichten kan.

§. 33.

Gleichwie aber obige Regul: semel malus semper præsumitur talis in eodem genere delicti, in Rechten selbst limitiret wird, nisi malo antea patrato abstinuit per triennium: tunc enim in eodem genere malus amplius malus non præsumitur,

nov. 5. c. 2.

Alex. in l. 7. §. fin. n. 13. qui satisd. cog.

also könnten auch wol obige Kriegs-Articul limitiret, und einem Soldaten permittiret werden, ein Weib zu nehmen, so sich einmal betrügen lassen, und die Uberfuhre versehen hat, wenn nur von ihr beygebracht wird, daß sie nach dem Fall drey gantzer Jahr hindurch keusch und züchtig gelebet, und der Arbeit fleißig obgelegen hat; zumalen da man davor hält, daß eine zu Fall gekommene Person durch eine, auch mit einem andern, als dem stupratore, getroffene Heyrath wieder ehrlich werde,

Berger. œcon. jur. lib. 1. tit. 2. th. 14. not. 3. p. 72.

und dahero ein Handwercks-Mann nicht könne aus der Zunfft gestossen werden, der sich mit einer von einem andern geschwächtem Weibes-Person verehliget,

Carpz. p. 2. c. 6. d. 14.

Berger. d. tr. lib. 1. tit. 2. th. 13. not. 7. p. 69.

Wernher. sel. obs. for. p. 7. obs. 170.

§. 34.

In dem nun, was bißhero ausgeführet worden, bestehen wohl die Haupt-Momenta, worauf man Acht haben soll, wenn wegen der Heyrath eines Soldaten die Untersuchung angestellet wird; diesem könnte noch hinzugefüget werden die Nachforschung, ob etwann die heyrathende Personen einander mit Bluts-Freund- oder Schwägerschafft *in gradu probibitivo* zugethan seynd, damit auch dem Laster der Blut-Schande vorgebauet werde. Welche Erkundigung von einem Pfarrer, wenn sich ein paar

paar angeben, daß sie getrauet seyn wollen, erfordert die Chur-Sächsis. Ehe-Ordnung, punct. 5. siehe *Cod. August. part. 1. p. 1024.*

§. 35.

Es ist oben ausgeführet worden, wie und auf was Art der Todt eines verstorbenen Ehe-Gatten probiret werden könne und müsse, und daß ordentlicher Weise niemand zur eydlichen Bestärckung desselben zugelassen werde. Weiln aber diese Puncte, daß sie sich mit einem andern nicht verbindlich eingelassen, daß die Eltern mit der Heyrath zu frieden, oder ihnen zu heyrathen frey gestellet, oder daß die Eltern nicht mehr am Leben, ingleichen daß sie einander in verbotenem Grad nicht verwand, so viel nicht in recessu haben, als jener: so wird in solchen Fällen ein heyrathender Soldat nebst seiner Zuverlobenden, prævia causa cognitione, leichter zum Jurament, oder auch zur Assertion an Eydes statt, als in jenem gelassen, wenn ihm solches darzuthun schwer fället,

siehe *Beyer. ad Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 71. 138. & 141.*

Das V. Capitel.

Von dem Concessions- vulgo Trau-Schein.

§. 1.

Die heylsamen militairischen Verordnungen, daß die Soldaten ohne Einwilligung der vorgesetzten Officiers nicht heyrathen sollen, würden

den gantz vergeblich und ohne allen Effect seyn, wenn denen Herren Geistlichen nachgelassen wäre, die Soldaten ohne Wissen und Willen ihrer Officiers impune ehelich zu trauen: denn es an solchen nicht fehlen dürffte, welche die Soldaten, denen aus trifftigen Ursachen die Officiers das Heyrathen nicht verstatten wollen noch können, gegen Entrichtung der Gebühren, sans façons immerhin trauen, und nicht darnach fragen würden, ob sie auch den Consens ihrer Officiers hätten, siehe das Königl. Poln. und Chur-Fürstl. Sächsis. Mandat de an. 1693. so eben befindlich

in dem 1. Cap. §. 21.

Damit also solches nicht geschehen möge; ist denen Herren Geistlichen veboten einem Soldaten ohne Wissen und Willen der Officiers ein Weib *anzu*trauen, und zwar bey Entsetzung seines Dienstes, in dem *Articuls*-Brieff vor die Reichs-Völcker de an. 1672. §. 17.

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p.116. b.*

und de an. 1682. §. 17.

Lünig, *cit. loc. p.148. b.*

in dem *Articuls*-Brieffe der Fürsten und Stände des Fränckischen Creysses, §.15.

Lünig, *cit. loc. p.428. a.*

in denen Kriegs-*Articuln* des Ober-Rheinischen Creysses de an. 1698. art. 20.

Lünig, *cit. loc. p.616. a.*

in denen Chur-Fürstl. Pfältzischen Kriegs-*Articuln*, art. 19.

Lünig, *cit. loc. p.1033. a.*

in dem Königl. Groß-Britannischen und Chur-

Fürstl.

Fürstl. Braunschweigischen *Articuls*-Brieff, §. 8.

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1060. a.*

in dem Sachsen-Gothaischen Kriegs-Recht, tit. 11. art. 1.

Lünig, *cit. loc. p. 1106. b.*

in dem Königl. Dänischen *Articuls*-Brieffe, cap. 1. §. 6.

Lünig, *cit. loc. p. 1297. b.*

In Franckreich ist denen Feld-Priestern verboten worden, einem Soldaten ein Weib anzutrauen, bey Straffe, daß sie als Helffer und Mit-Schuldige eines begangenen Jungfer-Raubs angesehen werden sollen,

siehe *l' extract du code militaire, livr. 11. tit. 2. §. 4.*

Lünig, *cit. loc. p. 1291. b.*

Und endlich in Sachsen ist denen Predigern bey Vermeidung hoher Straffe untersaget worden, keinen Soldaten ohne Vorwissen des commandirenden Officiers ehelich zu trauen, nach mehreren Inhalt eines oben c. 1. §. 21. angeführten Mandats de an. 1693.

§. 2.

Von solcher Straffe können sich die Herren Pfarrer nicht loßwürcken, wenn sie gleich vorwenden: es habe der Soldat gesagt, und sich hoch und theuer vermessen, ja geschworen, daß er von seinem Officier Consens erhalten habe: denn es wird erfordert, daß sie sich solchen von dem Soldaten durch eine schrifftliche Erlaubniß, so bey der Militz insgemein Trau-Schein genennet wird, darthun lassen. Es colliminiren dahin alle in dem vorigen §. angeführten

Kriegs-Articul und Verordnungen: insonderheit besaget solches das **Braunschweig-Lüneburgische Kriegs-Recht**, art. 7. verbis: **es soll kein Priester bey Entsetzung seines Dienstes ohne erhaltenen schrifftlichen** Consens ꝛc.

Schultzens *Corp. Jur. Milit. sub. rubr.* Fürstl. Br. Lüneb. Kriegs-R. *p.* 35.

Womit auch das Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächsis. Mandat de an. 1709. so eben c. 1. §. 22. in seinen Worten angeführet worden, überein kömmt; die hieher gehörige Passage ist diese: **Vielweniger *Copulation* von Wachtmeister und *Sergeanten* an biß auf den Gemeinen *inclusive* Platz finden, und gültig seyn sollen, es wäre denn, daß der Obrist oder *Commendant* des Regiments dem Soldaten eine ausdrückliche authentische und eigenhändig vollzogene Erlaubniß zu seiner *Legitimation* gegeben hätte.**

§. 3.

Ja auch denen Concessions-Scheinen, so von den Soldaten produciret werden, ist nicht allezeit sicher zu trauen: indem es nicht an Exempeln fehlet, daß Soldaten, welchen die Heyrath nicht hat wollen verstattet werden, falsche Trau-Scheine verfertiget, oder verfertigen lassen, den Nahmen eines Obristens oder Capitains unterschrieben, und dessen nachgemachtes Pettschafft oder gar ein anderes vorgedrucket haben; hiernächst möglich ist, daß sich auch solche Leute, so ausser Diensten seynd, jedoch wegen ihrer Unbekanntschafft, und weil sie nicht beybringen können, daß sie noch ledig und unbeweibet seynd, so sie auch vielleicht nicht seyn, sondern das

Weib

Weib anderwerts haben mögen sitzen lassen, zur Trauung nicht gelangen können, sich dieses Kunst-Griffes bedienen. Dannenhero alle Umstände wohl zu considerlren, und die copulirende Personen zu examiniren seynd, auch, wenn sich einiges Bedencken darbey ereignet, an den Obristen oder Capitain zu schreiben und anzufragen ist, ob es sich in der Wahrheit verhalte, daß von ihm der Trau-Schein ausgestellet worden. Auf solche Weise kan vielmal ein Verbrechen entdecket, oder wenigstens der Weg zu sündigen verhauen werden.

§. 4.

Ein Trau-Schein oder schrifftlicher Consens wird diesemnach, erfordert, welcher dem Soldaten ex. gr. in Sachsen von dem Obristen oder Commendanten des Regiments, in Brandenburgischen aber von dem Capitain, worunter er stehet, zu seiner Legitimation ausgestellet wird. Dessen requisita aber seynd: 1.) daß der Nahme und Condition des Soldaten, wie auch selbiger der Weibes-Person, und deren Vater (wenn es eine Wittibte der Nahme und Stand des vorigen Mannes) ausgedrucket; 2.) der Ort, woher beyde heyrathende Personen gebürtig; 3.) das Regiment und Compagnie, worinn er dienet, beniemet; auch 4.) gemeldet werde, daß den Soldaten, nach vorhergegangener Untersuchung, die Erlaubnisse, sich zu verheyrathen gegeben worden, und dahero sicher getrauet werden könne; 5.) daß der Trau-Schein von dem Obristen oder Commendanten des Regiments in Sachsen, von dem Capitain aber in Brandenburgischen eigenhändig unterschrieben, und dessen Pettschafft vorgedrucket, siehe unten §. 13. und endlich 6.) der Ort, der

Tag und das Jahr, wo und wenn der Schein ausgestellet worden, darzu gesetzet werde.

§. 5.

Es hat

Nehring *in Manual. Notar. lib. 4. c. 3. num. 5. p. 832.*

davon diese Formul: „Demnach bey Fürstl. N.
„Kriegs-Commission allhier N. N. unter der Stadt-
„Guarnison unter des Hauptmanns N. Compagnie
„gebührend angebracht, welchergestallt er sich mit
„Susanna N. von N. ehelichen versprochen, und
„nunmehro solche Versprechung durch Priesterliche
„Copulation ehestens zu vollziehen entschlossen, und
„dahero unterthänig um Consens angesuchet, und
„dann seinem Suchen zu willfahren, und in sein vor-
„habendes Christliches Ehewerck zu consentiren, kein
„Bedencken zu tragen gewesen: Als ist ihme zu Be-
„scheinigung dessen, dieses ausgestellet worden, Da-
„tum N. den . . .

Fürstl. N. Kriegs-Commission
daselbst.

§. 6.

Hernach habe gesehen, daß bey der Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächsis. *Militz* die Trau-Scheine folgendes Inhalts sind ertheilet worden:
„Demnach gegenwärtiger Musquetier N. N. von
„N Regiment zu Fuß, und zwar des Capitains N.
„Compagnie, gebürtig von N. sein mit Jungfer N. N.
„gebürtig von N. beschlossenes Christliches Ehe-Ge-
„löbniß durch Priesterliche Einsegnung zu vollent-
„ziehen gesonnen, und mich um den gewöhnlichen
„Regiments-Consens geziemend angelanget hat:
als

als habe ihm darinn nicht entstehen sondern solchen"
hiermit ertheilen wollen. Es geliebe dannenhero"
Ew. Wohlehrwürdiges Ministerium, bey dem er"
sich der Trauung wegen angeben möchte, auf Vor-"
zeigung dieses Trau-Scheins, dafern sich sonsten"
nichts bedenckliches ereignet, ihn mit seiner Verlob-"
ten zusammen zu geben, und diesem Concessions-"
Scheine, welchen unter meiner eigenhändigen Un-"
terschrifft und beygedruckten angebohrnen Pett-"
schafft wissendlich von mir gestellet, völligen Glau-"
ben beyzumessen. Sign. Staabs-Quartier N."
den - - Sr. Königl. Majest. bey obbemeldtem"
Regiment bestallter Obrister."

(L. S.) N. N.

§. 7.

In der ersteren Formul ist etwas besonders, daß selbige im Nahmen eines Kriegs-*Commissariats* concipiret worden, welches geschiehet an solchen Orten, als in Sachsen-Gotha, wo nicht einmal die Officiers denen Soldaten das Heyrathen verstatten können,

siehe **oben das 2. Cap. §. 11.**

Beyden Formuln aber ist gemein, daß sie die **Ehe-Versprechungen** præsupponiren, und anzeigen, es sey der Endzweck der Concessions-Scheine allein, den Prediger zu instruiren, daß er mit Consens der Officiers die Trauung verrichten möge, wohin auch das Wort Trau-Schein zu zielen scheinet. Allein es ist allbereit

in dem 3. Cap. §. 45.

gewiesen worden, daß solche Clausul unrichtig sey; und gehet der Endzweck der Concessions-Scheine

nicht allein dahin, daß sie dem Prediger wegen des Consensus der Officiers die Gewißheit geben, und dahero von ihnen die Trauung sicher geschehen könne, sondern auch, daß die Weibes-Person, welche der Soldat zu heyrathen gedencket, dessen versichert werde, u. sich mit dem Soldaten sicher versprechen dürffe.

§. 8.

In der andern Formul finden sich besondere Clausuln. Die erste ist: **Es geliebe dannenhero Eu. Wohl-Ehrwürdiges *Ministerium*, bey dem er sich der Trauung wegen angeben möchte, ihn mit seiner Verlobten zusammen zu geben**; die andere aber: **und diesem *Concessions*-Schein, völligen Glauben beyzumessen**: beyde aber sind vergeblich und sonder Nutzen: denn wenn dem Soldaten die Freyheit sich zu verheyrathen ist gegeben worden, so ist eine unstreitige Folge, daß ein Prediger den Soldaten mit seiner Verlobten sicher ehelich trauen könne, solches auch thun werde, wenn gleich die erste Clausul in dem Concessions-Scheine nicht verhanden ist; und meritiret selbiger, wenn er sonsten richtig ist, völligen Glauben, wenn gleich die andere Clausul ausgelassen worden. Die dritte Clausul ist: **dafern sich sonsten nichts bedenckliches ereignet**. Diese ist nicht allein vergeblich, denn wenn sich sonsten was bedenckliches dabey ereignet, so ist der Prediger ohne dem schuldig, die Trauung zu suspendiren; sondern zeiget auch an, daß die behörige Untersuchung, die man in vorigem Capitel vest gestellet, nicht allerdings vorhergegangen, sondern allererst der Prediger solche vornehmen solle, so in nichts anders bestehen kan, als daß er Nachfrage halte, ob etwann die Verlobten ledig seynd, oder sich sonsten

mit

mit niemandem ehelich eingelassen haben; ob die Eltern in die Heyrath gewilliget haben; und ob etwann die Blut- Freund- oder Schwägerschafft in gradu prohibitivo der Ehe keine Hinderniß in den Weg lege: von welchem allem doch, wie im vorigen Capitul ausgeführet worden, vor Ertheilung des Trau-Scheins oder Consensus in die Heyrath, nach den principiis juris militaris, genugsame Erkundigung von dem Officier soll eingezogen werden.

§. 9.

Zwar will es scheinen, als wenn in Sachsen nicht der Obrist sondern der Prediger, bey welchem der Soldat sich der Trauung wegen angiebet, angeregte Puncte untersuchen müste: deñ so stehet in der Sächsis. Ehe-Ordn. *punct. 5.* „Erstlich wenn neue Ehe-" Leute sich bey dem Pfarrer jedes Orts anmelden," soll der Pfarrer sie in eigener Person, und da sie noch" in Jungfrau-Stande, auch ihre Eltern, Vormun-" den, oder nächste Verwandten, so bey der Verlöb-" niß gewesen, zu sich erforderen und sie befragen, ob" dieß Verlöbniß mit der Eltern oder Vormünden" Wissen und Bewilligung geschehen; ob sich keines" unter ihnen beyden hiebevor mit einem andern ehe-" lich verlobet; ob sie einander mit Bluts-Freund-" schafft oder Schwägerschafft verwand, daß sie nach" Göttlichen und Kayserlichen Rechten, auch unsers" Landes Constitution und jüngst ausgegangener" Ehe-Ordnung, einander nicht ehelich beywohnen" könnten, und da zwischen ihnen eine Freundschafft," in welchem gradu &c." Wie denn auch in einem besonderen Mandat de an. 1700. denen Predigern eingeschärffet worden, daß sie keine Copulationes frem-

der Personen, wenn sie ledig, ohne genugsames Zeugniß ihrer Ledigkeit, oder, da sie Wittibter oder Wittibten, ohne vorher gnüglich beygebrachtem Todt ihres vorigen Ehegattens, verstatten, oder selbst verrichten sollen,

Beyer. addit. ad Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 138.

Ja es will aus zweyen von

Beyer. c. l. ad. def. 141.

angeführten Rescriptis erhellen, daß es auch mit denen Soldaten also in Sachsen gehalten werde. Denn in dem ersteren befindet sich, daß der Soldat, welcher ohne Aufgebot privatim hat wollen copuliret werden, zuvörderst vor dem Superintendenten zu Dreßden schwören sollen, daß er sich sonsten mit niemandem verbindl. ehelich eingelassen; u. in dem andern, so auch occasione eines Soldaten, der ohne Proclamation hat getrauet werden wollen, ist ertheilet worden, wird erfordert, daß beyde Personen, daß sie sich sonsten mit niemandem verbindlich eingelassen, und supplicant (der Soldat) entweder seiner Mutter Consens bringen, oder daß er versichert worden, daß dieselbe ihren Consens darzu geben würde, vor dem Superintendenten zu Dreßden eydlich erhalten sollen.

§. 10.

Allein, was in der Chur-Sächsischen Ehe-Ordnung obbesagter Massen denen Predigern eingebunden worden, ist nichts neues, noch etwas besonderes, sondern allbereit in dem jure canonico verordnet worden,

c. 3. X. de clandest. desponsat.

Welches als eine vernünfftige Verordnung, sonder Zweiffel in gantz Teutschland beobachtet wird; gleich-

wol

wol in vorigen Cap. zur Genüge ausgeführet worden, daß vieler hohen Potentaten Kriegs-Articul solche Erkundigung von denen Officiern forderen. Und ob wol so wenig in denen Sächsischen als Brandenburgischen Kriegs-Articuln und dahin gehörigen Verordnungen deßhalb keine besondere Vorsehung geschehen, so zweiffele doch nicht, daß eo ipso, da die hohen Gesetz-Geber derer Soldaten Ehen an die Einwilligung der Officiers gebunden haben, und solche, quod notandum, vor der ehelichen Verlobung impetriret seyn muß, deren Intention auch sey, daß sie erwehnte Passus mit untersuchen sollen: denn wenn das nicht wäre, und die Officiers ohne gehaltene Nachfrage den Consens und Trau-Schein ertheileten, die Soldaten gar leichte Gelegenheit finden würden, sich wider ihrer Eltern Willen zu verheyraten, auch dem Laster der zwiefachen Ehe und Blut-Schande Raum gegeben werden dürffte. Es schicket sich auch die Untersuchung am besten vor die Officiers: denn selbige bessere connoissance von der Beschaffenheit des Soldatens haben, oder wenigstens von dessen Zustande eher und leichter Erkundigung einziehen können, als ein Prediger. Ubrigens excludiret die Erkundigung, so der Prediger einziehen kan, auch zu weilen soll, nicht die Untersuchung, so bey Ertheilung des Concession-Scheins vorgenommen werden soll: es kan beydes gar gut beysammen stehen, und thut ein Prediger wohl, daß er, wenn er Unrecht vermercket, genauere Nachfrage hält, einen Bericht an das Consistorium thut, und dessen Anordnung erwartet. Und wenn die in dem vorher angeführten Rescriptis enthaltene Puncte bey Ertheilung der Concessions-Scheine wären erörtert wor-

den, so hätte solches nicht allererst von dem Superintendenten geschehen dürffen: wie wol es dahin stehet, ob man darauf würde gefallen seyn, wenn nicht die Soldaten hätten wollen ohne proclamation und in Privat-Häusern getrauet werden.

§. 11.

Wenn nun jemand die Clausul: **es geliebe dannenhero** **rc.** zu behalten Belieben hätte, so ist doch dabey ein Unterscheid zu machen, und darauf zu sehen, ob ein Feld-Prediger bey dem Regiment ist oder nicht; in diesem Fall mag sie, als überflüßig, ihren Inhalt nach passiren; in jenem Fall aber müssen die Worte an den Feld-Prediger gerichtet werden, etwann auf diese Masse: **es geliebe dahero der Herr Feld-Prediger von meinem unterhabenden (oder meinem** *Commando* **anvertrauten) Regiment** rc. Es kan auch diesem vermittelst einer Ordre anbefohlen werden, die eheliche Trauung zu verrichten: denn der Feld-Prediger so wol, als andere Officiers, unter dem Commando des Obristen stehet, und die Anordnung wegen des GOttes-Dienstes zu gewarten hat; wie er denn auch denen Kriegs-Gerichten unterworffen ist,

siehe Spatens *Auditeur sect. 1. c. 6. §. 4.*

Von welchem also: **Es soll ihm kein Priester einbilden, ob geschehe ihm zu viel, daß man ihn, gleich den Soldaten, an das Kriegs-Recht verbindet: dann indem sie im Kriege leben wollen, so müssen sie sich auch dessen Recht unterwerffen,** schreibet

Georg Adolff Ziegler *in annotat. ad jus milit. Brunsv. art. 4. fol. 48.*

Welches wol bey denen Evangelischen seine Richtigkeit

keit hat, wofern nicht von dem Landes-Herrn ein absonderliches Consistorium bey der Armee angerichtet worden,

Spate c. l.

Ludovic. Einleit. zum Kriegs-*Proc. c. 2. §. 16.*

Die Päbstlichen Pfaffen aber, wie

Spate c. l.

redet, lassen sich ihr Privilegium clericale von keinem Auditeur nehmen oder dießfalls Eingriff thun. Jedoch kan in Franckreich ein Obrister den Feld-Prediger, so einen Soldaten mit einer Weibes-Person ehelich copuliret hat, in Arrest nehmen lassen, wiewol er solchen in die Hände der Ordinariorum muß lassen ausliefferen, damit der Procefs wider ihn, Inhals Königl. Verordnung könne angestellet und vollführet werden,

Extract du code militaire de France, liv. 11. tit. 2. §. 4.

so befindlich in

Lünigs *Corpor. Jur. Milit. p. 1292.*

§. 12.

Es kan aber ein Trau-Schein auf das kürtzeste in diesen Terminis abgefasset werden: „Demnach“ Stephan Kinsky gebürtig von Niemandsdorff,“ Musquetier unter des Herrn Hauptmanns von“ Brutus Compagnie des löblichen Trajanischen Re-“ giments bey mir anbracht, welchergestalt er Jung-“ fer Polexina, Hannß Christoph Weißmantels,“ Einwohners zu Neuenhahn, älteste Tochter zu hey-“ rathen gesonnen, darnebenst um Consens gezie-“ mend Ansuchung gethan; und denn nach dieser twe-“

F 2 ... [illegible]

„gen angestellter Untersuchung kein Bedencken ge-
„wesen, in sein Christliches Vorhaben zu consen-
„tiren: als wird ihm hiermit nachgelassen und ver-
„stattet, gedachte Polexine Weißmantelin zu hey-
„rathen und sich ehelich trauen zu lassen. Zu Ur-
„kund dessen diesen Concessions-Schein unter mei-
„ner eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem
„angebohrnen Pettschafft von mir gestellet, so gesche-
„hen Staabes-Quartier Taranto den 15. May 1720.
„Sr. Königl. Majest. in Syrien bey obbemeldtem
„Regiment bestallter Obrister.

(L.S.) Cnejus de Surcroit.

Wie die Concessions-Scheine vor die Officiers formiret werden, weiset folgendes mir communicirtes Formular: dem Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächsis. Lieutenant von Königl. Printzis. Regiment zu Fuß, Johann Gottlob N. wird auf sein an mich beschehenes gebührendes Ansuchen zu einer mit Jungfer Johanna Eleonora N. des Licent. N. vornehmen des Raths in der Stadt N. ältesten Jungfer Tochter zu treffen gewilleten Heyrath der erforderliche Permissions-Schein ertheilet, und ihm dieses zu seiner Legitimation ausgestellet, Sign. Dreßden den 27. October. 1722.

Graff von N.

§. 13.

Da nun ein Trau-Schein vor einen Unter-Officier und Gemeinen, von welchen hier hauptsächlich die Frage ist, ohne vorhergegangene der Sachen Untersuchung nicht ertheilet werden soll, solche aber von niemand anders, als dem Auditeur, wenn es sonsten richtig zugehen soll, verrichtet werden kan;

in

in Betracht, daß und wie die Untersuchung geschehen, protocolliret, auch, daß der Concessions-Schein ertheilet worden, ad protocollum gebracht werden muß: so ist unstreitig, daß die Expedition sothanen Concession-Scheins und die Sportuln davon allein dem Auditeur zukommen, welcher solchen dem Obristen allezeit zur Unterschrifft præsentiret. Daß aber in Sachsen der Obrist den Concessions-Schein mit eigener Hand müsse geschrieben haben, in welcher ungegründeten Persuasion ist,

Mencken. in disp. de liber. & milit. nullitate, §. 25.

ubi: *idem consensus documentum non modo a Chiliarcha scriptum aut subscriptum, sed utrumque, & quidem propria manu, confectum sit, oportet*; wird nirgends erfordert.

§. 14.

Die Gebühr vor einen solchen Trau- oder Concessions-Schein, ist hergebrachter Massen 16. Gr. ich halte aber davor, daß, wenn eine Untersuchung vorhergegangen, ex. gr. ob der Soldat beweibet sey, oder nicht; ob es wahr, daß sein voriges Ehe-Weib, wie er vorgiebet, todt sey; und darüber Zeugen vernommen, oder der candidatus matrimonii zur eydlichen Bestärckung gelassen worden, solche actus aparte bezahlet werden müssen. Man suchet zwar dem Auditeur alle Accidentia und Vortheile zu beschneiden, und zu Wasser zu machen: allein da der Feld-Prediger so wenig als ein ander dem Soldaten das Accidens vor die Trauung schenckt, so ist nicht abzusehen, wie der Auditeur umsonst arbeiten soll: welcher dahero den von dem Obristen vollzogenen Trau-Schein wieder zu sich nehmen, und so lan-

ge bey sich behalten kan, biß ihm die Gebühren entrichtet worden.

Das VI. Capitel.

Von dem Aufgeboth und Trauung der Soldaten.

§. 1.

Es stehet in eines Soldaten Belieben nicht, von welchem Prediger er sich will trauen lassen, sondern er muß die Copulation von dem Feld-Prediger des Regiments, in welchem er dienet, annehmen. Wenn er aber lieber von dem Prediger des Kirchspiels, wohin seine Braut gehöret, es sey nun Feld-Stadt-oder Dorff-Prediger, oder sonst einem andern, sich ehelich trauen lassen will: so muß er zuvörderst deßhalb eine sonderbare Zulassung von dem Obristen mit Consens des Feld-Predigers erhalten haben, und bey diesem sich seines Accidentis wegen abfinden. Denn ein Regiment als ein gewiß Kirch-Spiel anzusehen, worinn der Feld-Prediger Pfarr-Herr ist, welchem so wenig als einem andern die jura stolæ entwendet werden können. Dieses ist das Raisonnement

Beieri in jur. milit. prud. lib. 2. tit. 13. th. 2. §. 1. n. 716. seq.

welches die Herren Feld-Prediger wohl müssen inne gehabt haben, denn ich angemerckt, daß selbige, wenn ein Soldat ihnen ein Ey hat vertragen, und sich von einem andern Prediger mit seiner Verlobten trauen lassen wollen, sich darüber beschweret haben, in der vorgefasseten Meynung, es müste ein Soldat

dat von dem Feld-Prediger des Regiments worinn er dienet, copuliret werden.

§. 2.

Aber ich finde keine bündige Raison dieser Meynung, und warum ein Feld-Prediger besser seyn, und sich mehrere Jura anmassen will, als ein ander Prediger. Das Argument, das Regiment ist zu considériren als ein Kirch-Spiel, ergo gehöret die Trauung eines Soldaten vor den Feld-Prediger, hincket gar sehr. Wie wenn der Prediger des Orts, woher die Braut ist, auch saget: die Braut ist aus meinem Kirch-Spiel, ergo gehöret die Trauung mir zu. Es ist aber weder eines noch das andere in Rechten ausgemachet. Ordentlicher Weise werden ein paar neue Ehe-Leute copuliret von dem Prediger des Orts, wo die Braut her ist, oder wohnet,

Bœhmer. jur. paroch. sect. 4. c. 3. §. 21.

jedoch ist solches kein Gesetze, sondern es stehet denen Verlobten auch frey, sich in dem Kirch-Spiel, wo der Bräutigam wohnet, ehelich trauen zu lassen,

Horn. in addit. ad Schilter. instit. jur. can. lib. 2. tit. 11. §. 9. verb. sponsa.

In welchem Fall das honorarium vor die Trauung allein dem Prediger gebühret, der solche verrichtet hat,

Horn. c. l.

Bœhmer. c. l.

Wernher. in sel. obs. for. p. 7. obs. 71.

allwo in einem Casu, da der Pfarrer und Schulmeister des Orts, wo der Bräutigam wohnhafft ist, diesem das Attestat wegen des Aufgeboths so lange vorenthalten haben, biß er ihnen die Gebühren vor die Trauung entrichtet hat, ohneracht er in dem

Kirch-Spiel der Braut getrauet worden, die Herren Wittembergenses respondiret haben, daß solche indebite bezahlte Gebühren cum interesse & expensis wieder gefordert werden könnten. Ja es haben die Verlobte auch die Freyheit, daß sie an einen dritten Orte die Priesterliche Einsegnung annehmen können; jedoch müssen sie sodann dem Pfarrer des Orts, wo sie wohnen, das honorarium eben auch zahlen,

Horn. c. l.

§. 3.

Weil nun ein Soldat eben die Freyheit hat als ein ander, woferne selbige nicht insonderheit durch die Gesetze eingeschräncket worden, so sich aber allhier nicht befindet: als ist ohne Contradiction, daß es bey dem Soldaten stehe, ob er sich von seinem Feld-Prediger oder von dem Pfarrer seiner Braut will copuliren lassen, und ist in diesem Fall so wenig schuldig jenen die Gebühren auch zu entrichten, als dessen und des Obristens Consens zu haben, wenn nur dieser überhaupt in die Heyrath gewilliget hat. Womit eine Königl. Dänische *Ordonnance de an. 1712.* belangend die *Proclamation* und *Copulation* unter der *Milice*, überein kömmet, verbis: daß zwar, so viel den andern *Passum* betrifft, 1.) den *Militair*-Personen, auf den Fall, wenn sonsten bey dem Regiment, worunter selbige gehören, ein ordentlich bestellter Feld-Prediger verhanden, sich von demselben *copuliren* zu lassen, und der *Pastor loci*, von dessen Gemeine die Braut ist, sich darüber zu beschweren, oder deshalber einige Hinderung zu machen nicht befugt.

Lünig,

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p.1320. b.*

Wodurch denen Militair-Personen nicht injungiret wird, daß sie sich sollen von dem Feld-Prediger trauen lassen, sondern der Serenissimus stellet in ihren freyen Willen, ob sie bey selbigen, oder bey dem Pastore loci, von dessen Gemeine die Braut ist, die Copulation annehmen wollen. Verhoffentlich wird es auch in Sachsen nicht anders gehalten, indem kein Mandat oder Ordre sich finden lässet, wodurch die Soldaten bloß allein an die Feld-Prediger der Copulation halber gewiesen worden: au contrair, es ist solche denen andern Predigern durch das im 1. Cap. §. 23. befindliche Mandat de an. 1709. zu welcher Zeit doch ordentliche Feld-Prediger bey den Regimentern gestanden, nicht undeutlich nachgelassen.

§. 4.

Dannenhero bleibet vest gestellet, daß es in eines Soldaten freyen Willen beruhe, ob er sich von seinem Feld-Prediger, oder dem Prediger des Orts, von dessen Gemeine die Braut ist, will trauen lassen: es wäre denn, daß ein oder ander hoher Landes-Herr ausdrücklich verordnet, daß nur allein von dem Feld-Prediger die Copulation verrichtet werden sollte, welches vielleicht nicht undienlich seyn möchte, um zu verhinderen, daß sich die Soldaten nicht so leichte ohne Wissen und Willen der Officiers beweiben können. Ich finde, daß dergleichen Verordnung an. 1720. bey der Königl. Preußis. *Militz* heraus kommen, so anführet

Lünig, *in Corp. Jur. Milit. p.983.*

und dieses Inhalts ist: „Es wird von verschie-„denen Feld- und Regiments-Predigern darüber"

„Klage geführet, daß ihnen von denen Stadt- und „Land-Predigern zum öfftern in ihr Amt gegriffen, „und diejenigen actus, so ihnen ratione der Sol- „daten vorzunehmen gebühren, entzogen würden. „Wie nun gemeldten Feld- und Regiments-Predi- „gern keinesweges erlaubet, vielmehr ernstlich ver- „boten worden, denen Stadt- und Land-Predigern „nicht vorzugreiffen, sondern sich aller Priesterlichen „Copulationen, Proclamationen, Kind-Tauffen „und dergleichen, in denen Guarnisonen, wenn es „keine würckliche Soldaten seynd, gäntzlich zu ent- „halten. Also und da hingegen unser allergnädig- „ster Wille und Befehl ist, daß in Betrachtung der „Feld- und Regiments-Prediger es hierinnen auf „gleichmäßige Art observiret, und denen Stadt- „und Land-Predigern solcher Eingriff bey denen Re- „gimentern und Guarnisonen nicht gestattet, sondern „ernstlich verboten werden soll: So habet ihr sol- „ches überall gehörig zu verfügen, zumalen wir „sämmtlichen Commandeurs unser Regimenter „ebenmäßig aufgegeben, nicht zu permittiren, daß ein „Soldat anders als von denen Regiments-Predi- „gern proclamiret, copuliret, und deren Kinder ge- „tauffet werden.„ Welches Mandat nachgehends durch anderweitige Verordnungen de d. 10. Jan. 1721.

Lünig *cit. loc. p. 984.*

und de d. 21. Mart. 1721.

Lünig *cit. loc. p. 985.*

declariret worden.

§. 5.

Es erforderen wohl alle Kirchen- und Ehe-Ord- nungen,

nungen, daß die Copulationes, oder Priesterliche Einsegnungen der Braut und des Bräutigams nicht in Privat-Häusern, sondern in den Kirchen öffentlich geschehen sollen,

Ord. Matr. Sax. de an. 1624. punct. 5. §. und nachdem.

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 143.

Brunnem. in jur. eccles. lib. 2. c. 16. §. 6.

wovon ohne ausdrückliche Dispensation des Landes-Herrn oder Ober-Consistorii,

Carpz. c. l. def. 144.

denn Unter-Consistoria und die Superintendenten können darinn nicht dispensiren,

Carpz. c. l. def. 145. n. 2.

oder ohne die höchste Noth, in welchem Fall auch mit Zulassung des Superintendenten die Copulation in Privat-Häusern verrichtet werden kan, nicht abzuweichen ist. Weil nun die Militair-Personen hiervon nirgends ausgenommen, sondern selbige so wol als andere an die Kirchen-Ordnungen gebunden seynd: so müssen auch selbige sich in der Kirche öffentlich copuliren lassen,

Carpz. c. l. def. 249.

Jedoch ist solches nur zu verstehen von Unter-Officiren und Gemeinen: denn die Ober-Officiers, da sie entweder von Adel seynd, oder doch denenselben gleich geachtet werden, haben das Recht, daß sie ohne ausgebrachte Dispensation in Privat-Häusern mögen getrauet werden,

Carpz. d. def. 249. n. 7.

ibique Beyer.

Allermassen in Sachsen denen von Adel, graduirten

irten und anderen in vornehmen Raths-Collegiis begriffenen Personen nachgelassen ist, daß sie die Copulationen in Häusern ohne Dispensation verrichten lassen mögen,

Ord. Polit. de an. 1661. tit. 16. §. 1. verb. jedoch können wir geschehen lassen, daß die von Adel 2c.

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 144.

Ja es hat das Ansehen, daß in Dännemarck auch die Gemeinen dieses Vorrecht haben, vermöge einer besonderen Ordonnance de an. 1712. verbis: den *Militair*-Personen nicht weniger die *Copulation* in denen Häusern zugestanden seyn soll.

Siehe Lünig *Corp. Jur. Milit. p. 1320.*

§. 6.

Die Soldaten mögen nun von dem Feld-Prediger oder einem andern getrauet werden, so müssen sie sich doch allenthalben der Kirchen-Ordnung gemäß bezeugen, und derselben zu folge behörig proclamiren und aufbiethen lassen,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 249.

allwo er dieserwegen ein Chur-Fürstliches Sächsis. Rescript anführet. Es ist auch allererst vor etlichen Jahren hiervon folgende besondere Verordnung in Sachsen heraus kommen: „Demnach wir in Erfahrung kommen, ob sollten die Geistlichen auf „dem Lande die Soldaten, wenn sie einen Schein „von ihren Officier bringen, ohne Aufgeboth copu„liren, und das an. 1693. ergangene Rescript, daß „sie so verfahren sollten, erklären, durch dieses und an„dere dergleichen Rescripta aber dasjenige, was der

Kir-

Kirchen-Ordnung nach, wegen der Proclamation," und sonsten bey denen Copulationen erfordert wird," keinesweges aufgehoben worden, die Soldaten auch" nirgends hiervon ausgenommen, massen denn auch" an euch deshalber bereits untern 8. April ietzt lauf-" fenden Jahres Befehl ergangen: Als ist unser" Begehren hiermit, ihr wollet, daß solchem gebüh-" rend nachgelebet werde, beobachten. Daran ge-" schiehet unser Meynung. Datum Dreßden am" = = Decembr. 1709."

Lünig *Corp. Jur. Milit. p. 833.*

Dieser Befehl gehet zwar allein die Prediger auf dem Lande an; weiln aber die darinn enthaltene Raison: **die Soldaten auch nirgends hiervon ausgenommen**, general ist: so zweiffele nicht, daß auch Serenissimi legislatoris intention sey, daß, wenn auch gleich der Feld-Prediger die Copulation verrichtet, dennoch das gewöhnliche Aufgeboth geschehen solle. Daß auch bey der Königl. Preußis. *Militz*, bey welcher doch die Copulation der Soldaten allein dem Feld-Prediger zukömmt, die Proclamation ordentlicher Weise geschehen müsse, erhellet aus der in diesem Cap. §. 4. angeführten Verordnung, verbis: **nicht zu gestatten, daß ein Soldat anders als von den Regiments-Prediger *proclamiret, copuliret*, und deren Kinder getauffet werden.** In Dännemarck hat der hohe Landes-Herr besage einer besonderen Ordonnance de an. 1712. dieses verordnet: **daß die *Militair*-Personen, gleich andern unsern Unterthanen, denen *publicirten* Kirchen-*Constitutionibus* sich *conform* bezeigen, und in der Gemeine, wozu die Braut gehöret, sich allemal vorhero gebüh-**

rend *proclamiren* lassen, auch ehe und bevor solches geschehen, weder der ordentliche Feld-Prediger, noch der *Pastor loci* die *Copulation* verrichten sollen,

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1320. b.*

§. 7.

Aus erwehnter Königl. Dänischer Verfassung erlediget sich, daß, wenn auch der Feld-Prediger die Copulation verrichtet, die Braut-Leute doch in der Gemeine, wozu die Braut gehöret, müssen proclamiret werden. In Sachsen, wenn die Verlobten nicht in einer Stadt oder Dorffe wohnen, müssen sie sich in beyden Oertern aufbieten lassen, und soll ein oder der ander Pfarrer dieselben nicht zusammen geben, bevor er nicht durch ein Attestat von dem Pfarr-Herrn versichert worden, daß sie an dem andern Orte auch behörig proclamiret worden,

Cod. August. vol. 1. p. 1684.

§. So dann

Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 139. n. 1. 2. 3.

Weil nun die Soldaten hiervon wieder nicht ausgenommen, so müssen sie sich von dem Feld-Prediger sowol als den Pfarrer von der Gemeine, in welcher die Braut ist, *proclamiren* lassen, sie mögen nun von diesem oder jenem getrauet werden.

§. 8.

Immittelst, da das Kirchen-Gesetze von der Proclamation kein Göttliches, sondern menschliches Gesetz ist, so wird wohl niemand in Abrede seyn, daß

darinn

darinn von dem Landes-Herrn oder Kirchen-Rath aus erheblichen Ursachen dispensiret, und concediret werden könne, daß die Verlobten ohne das gewöhnliche Aufgeboth copuliret werden,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 139.

Wie denn auch in casu necessitatis, als wenn ein jählinger March kömmt, die Copulation ohne Aufgeboth geschehen kan, obgleich vorhero keine Dispensation ausgebracht worden,

Carpz. c. l. def. 141.

Ja es wollen die von Adel, von der Nothwendigkeit aufgeboten zu werden, gar eximiret seyn, und beziehen sich deßfalls auf die *Ord. Polit. de an. 1661. tit. 16.* von *Privat-Copulationen*, §. 1.

Beyer. in addit. ad Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 137.

Wenn das wäre, so könnten sich die Officiers dieses Vorrecht eben auch anmassen,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 249. n. 7.

Gestallten denn, daß es bekannt sey, wie die Officiers ohne vorhergegangene Proclamation in Häusern getrauet werden, spricht

Beyer. in addit. ad Carpz. jurisprud. eccles. lib. 2. def. 249.

Wiewol in angeregter Ordinatione Politica nichts ist, das die Herren von Adel vor sich anführen können, indem ihnen allda nur verstattet worden, daß sie die Copulation in Privat-Häusern mögen verrichten lassen: daraus folget aber nicht, daß sie auch berechtiget seynd, sich ohne Aufgeboth copuliren zu lassen. Es ist eines von dem andern unterschieden, und hat die Copulation in Privat-Häusern, als welche zu niemands Præjuditz gereichen kan, leichter verstattet

ſtattet werden kȯñen, als die Copulation ohne Aufgeboth; denn die ȯffentliche Proclamation dieſes zum Endzweck hat, damit wenn ja ein unbekanntes und von denen Verlobten verſchwiegenes Hinderniß verhanden wȧre, ſolches ſich deſto eher veroffenbare, und diejenigen, deren Intereſſe darunter verſiret, Einſpruch thun kȯnnen,

Carpz. jurispr. eccleſ. lib. 2. def. 138. n. 1. 2. 3.

Dannenhero, wenn dergleichen Verhinderniß ſich in Weg leget, mit fernerer Proclamation und Copulation biß Austrag der Sache anzuſtehen iſt,

Carpz. c. l. n. 4. ſeq.

§. 9.

Bey allem dem nun, wenn die Verlobten ohne die gewȯhnliche Proclamation zu copuliren ſeynd, es ſey nun aus Diſpenſation, oder im Fall der Noth, mȕſſen ſie zuvor beybringen, oder auch eydlich erhalten, oder auch nur nach Beſchaffenheit der Umſtȧnde und Perſonen an Eydes ſtatt auſſagen, daß ſie ledig ſeynd, noch mit jemand anders ſich verbȕndlich gemachet, auch daß die Eltern mit der Heyrath zufrieden oder ihnen zu heyrathen frey geſtellet, oder nicht mehr am Leben, ingleichen daß ſie einander im verbothenen Grad nicht verwannt ſeynd,

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. eccleſ. lib. 2. def. 138. & 139.

Welches eben auch von den Militair-Perſonen in ſolchen Fȧllen zu leiſten iſt,

Beyer. c. l. ad def. 141.

Wiewol es das Anſehen hat, daß ſolches, ja ſo gar ȕberhaupt die Proclamation bey denenſelben nicht nȯthig iſt, weil man von allem dem, ehe der Conceſ-

ſions-

sions-Schein gegeben wird, sich zulänglich informiren lässet; und ohne öffentliche Proclamation die Priesterliche Copulation verstattet werden kan, wenn am Tage ist, daß denen Verlobten an der Ehe nichts hindert; vergeblich aber geschiehet, was keinen Effect mehr haben kan,

Stryck. ad Brunnem. jus eccles. lib. 2. c. 16. §. 6. verb. una proclamatio pro tribus.

Allein, weil man niemalen genugsame Behutsamkeit gebrauchen kan, so ist, ohneracht der vorhergegangenen Untersuchung, wiewol selbige selten nach ihren requisitis geschehen mag, denen Soldaten die öffentliche Proclamation nicht nachgelassen, und, da sie hierinn kein besonderes Vorrecht haben, so ist gar billig, daß sie in casu dispensationis vel necessitatis wenigstens den Eyd der Ledigkeit, und daß sie sich sonsten mit niemanden verbündlich eingelassen haben, schwören müssen.

Das VII. Capitel.

Von Bestraffung der Soldaten, welche sich ohne erlangten Consens ehelich versprochen, oder wol gar copuliren lassen.

§. 1.

Gleichwie die Gesetze überhaupt von schlechter Würckung seyn würden, wenn selbige nicht mit Straff-Geboten bevestiget wären, sondern von den Menschen, ohne eine Straffe zugewarten zu haben, darwieder gehandelt werden könnte,

Puffendorff. de O. H. & C. lib. 2. c. 11. §. 6.

denn bey denen meisten die Furcht vor der Straffe allein ein Mittel ist, selbige in ihrer devoir zu erhalten, nach dem bekannten Vers: Oderunt peccare mali formidine pœnæ: Also würden auch die Matrimonial Verordnungen, worinn denen Soldaten verboten worden, sich ohne ihrer Officiers-Consens zu verheyrathen, gantz vergebens seyn, wenn nicht denenselben die hohen Gesetz-Geber eine nachdrückliche Straffe, womit die Contravenienten zu belegen seynd, annectiret hätten, oder die Soldaten wüsten, daß sie ungestrafft durchpasiren würden, wenn sie gleich ihrer Officiers Einwilligung negligirten, und sich an fremden Oertern Weiber antrauen liessen. Dannenhero auch nunmehro die Nothdurfft erfordert zu betrachten, wie die in diesem Stück peccirende Soldaten gestraffet werden.

§. 2.

Es ist bekannten Rechtens, daß die Ehe-Versprechungen, so die Kinder ohne Vorwissen und Willen ihrer Eltern gethan haben, unbündig, null und nichtig seynd,

arg. §. pen. J. de nupt.

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 40.

Hopp. ad pr. J. de nupt. ad verb. justas.

weil die Rechte derer Eltern Consens darzu erforderen,

l. 7. de nupt.

Carpz. c. l. def. 39.

Was aber wider die ausdrückliche Verordnung derer Rechte vorgenomenm wird, ist an sich selber null und nichtig,

l. 5.

l. 5. C. de leg.

Harpr. ad pr. J. de nupt. n. 131.

Woran in denen Sächsischen und Brandenburgischen Landen um so viel weniger gezweiffelt werden kan, als gewisser es ist, daß in selbigen die ohne der Eltern Wissen und Willen eingegangene Ehe-Verlöbnisse durch besondere Verordnungen ausdrücklich vor unbündig und nichtig erkläret werden,

siehe *Ord. eccles. Sax. tit.* **von Ehe-Sachen. §. von Ehe-Gelöbniß.**

Ord. matrim. de an. 1624. punct. 1. in pr.

ubi: **Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, wes Alters die seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern ꝛc. verloben; und, wenn gleich solches geschehen, sollen solche Verlöbniß für heimlich gehalten, und für unbündig erkannt werden, ꝛc.** Womit auch die Chur-Fürstl. Brandenburgische renovirte Constitution §. 7. übereinkömmt, welche *Stryck* seinem *Tractat de dissensu sponsalitia* mit andrucken lassen.

§. 3.

Weiln nun zu denen Ehe-Versprechungen derer Soldaten die Einwilligung derer Officiers vermöge derer Kriegs-Articuln und besondern deßfalls ergangenen Verordnungen, wie in dem 1. Cap. weitläufftig gezeiget worden, auch erfordert wird: so kan gar wohl a sponsalibus paganorum ad sponsalia militum interpretatio extensiva formiret, und angeführter *lex 5. C. de leg.* so gut auf diese als jene appliciret, und der Schluß gemachet werden, daß, auch die heimliche Verlobungen derer Soldaten, wodurch

ich diejenigen verstehe, so ohne der Officiers Wissen und Willen gepflogen worden, null und unbündig seynd, wenn gleich ein solches in denen Kriegs-Articuln und hieher gehörigen besonderen Edicten ausdrücklich nicht verordnet wäre.

§. 4.

Allein es hat nicht Noth; es ist in denen im 1. Cap. angeführten Königl. Preußis. Matrimonial-Edicten ausdrücklich versehen, daß solche heimliche Verlöbnisse unbündig und von keinem Effect seyn sollen. Die Worte lauten also: **da auch ein Unter-** *Officier* **oder Gemeiner, so sich dessen unterstehen würde,** (nemlich ohne Vorbewust des Capitains sich zu versprechen) **so soll die Zusage der Ehe von keinen Kräfften, sondern an sich selbsten** *null* **und nichtig seyn.** Welche nullität auch auf die, ohne Vorbewust des Commandeurs vom Regiment, von denen Officiern gethanen Versprechungen in dem anderweitigen Edict, dessen ebenfalls oben Meldung geschehen, gezogen worden, in diesen Worten: **dergestalt, daß, wenn hinkünfftig ein** *Capitain, Lieutenant* **oder Fähndrich ohne Vorwissen und** *Consens* **seines** *Commandeurs* **vom Regiment sich ehelich verloben würde, solche ohne Ansehung der Person vor** *null* **und nichtig gehalten worden solle.**

§. 5.

Daß auch in Sachsen solche heimliche Ehe-Versprechungen nicht bündig seyn sollen, erhellet ebenfalls aus der im 1. Cap. §. 22. angeführten Verordnung; aus welcher die hieher dienlichen Worte, damit es desto eher in die Augen falle, anzumercken, nicht

un-

unrecht seyn wird: sie bestehen hierinn: vielmehr allergnädigst resolviret, daß künfftig hin keine Verlobungen, vielweniger Copulation von Wachtmeister und Sergeanten an biß auf den Gemeinen inclusive Platz finden, und gültig seyn sollen, es wäre denn ꝛc. Womit die Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstliche Braunschweigische Verordnung de an. 1716. überein kömmt,

siehe Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1068.*

Desgleichen auch disponiret das Pfaltz-Zweybrückische Kriegs-Recht, art. 40.

Lünig *cit. loc. p. 1081.*

das Sachsen-Gothaische Kriegs-Recht, tit. 11. art. 1. verbis: Und sollen diejenigen Ehe-Verbündnisse, so ohne der Officiers Vorbewust getroffen, ebenmäßig null und nichtig seyn, als diejenigen, so ohne der Eltern Consens geschehen,

Lünig *cit. loc. p. 1106. b.*

Welches durch eine besondere Sachsen-Gothaische Verordnung de an. 1719. confirmiret worden,

Lünig *cit. loc. p. 1117.*

§. 6.

Wie aber, wenn ein Soldat sich eydlich verbunden hat, eine Person zu heyrathen? Antwort: gleich wie die heimliche, und ohne der Eltern Wissen und Willen, von den Kindern geschehene Ehe-Verlöbnisse durch einen von ihnen zu gleich annectirten Eyd nicht bestätiget und bevestiget werden können,

nen, sondern einen Weg als den andern ungültig seynd,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 58.

Denn der Eyd, als ein accessorium keine kräfftigere Würckung haben kan, als die Haupt-Verbindung an sich selber hat,

l. ult. C. de non numer. pecun.

Gail. lib. 2. obs. 23. n. 20.

und die Obligation weder vermehret noch erweitert,

Zas. ad l. 5. n. 23. de condict. caus. dat. caus. non sec.

auch ein Eyd, so contra mentem & in fraudem legis geleistet worden, nicht verbindlich, sondern null und nichtig ist,

l. 5. in fin. ibique Zas. C. de leg.

c. 58. de R. J. in 6.

Jngleichen, wenn einem solchen Jurament eine Verbindungs-Krafft beygeleget werden sollte, die guten Gesetze, welche die Kinder in Heyrathen an den Willen der Eltern binden, vergebens seyn würden, und gäntzlichen eludiret werden könnten: also ist kein Zweiffel, daß aus eben solchen raisons die heimlichen und ohne Vorwissen der Officiers von Soldaten eingegangene, obwol mit einem Eyde bekräfftigte, Ehe-Verlöbnisse null und nichtig seynd. Wie denn auch solche eydliche Ehe-Versprechungen nicht weniger als andere in den viel erwehnten Königl. Preußis. Matrimonal-Edicten vor null gehalten worden, verbis: **Wobey denn der Weibes-Person nicht helffen soll, ob die Zusage noch so verbindlich ja eydlich geschehen.** Dergleichen nichtigen Ausgang die eydlichen Ehe-Versprechungen der Ober-Officiers ebenfalls zu gewarten haben:

ben: denn es in dem wegen der Ober-Officiers ergangenem Matrimonial-Edict auch heist: **wo gleich die eydliche Versprechung zur Ehe gegeben wäre.**

§. 7.

Obwol bewehrter Rechts-Lehrer Meynung nach die heimlichen und ohne der Eltern Consens eingegangenen Ehe-Verlöbnisse bündig werden, und vim sponsaliorum publicorum erlangen, mithin, contradicentibus licet parentibus, nothwendig per copulam sacerdotalem consummiret werden müssen, wenn die fleischliche Vermischung dazu kommen ist,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 60.

Horn. cl. 3. R. 10. p. 186.

Wiewol auch viele von den Rechts-Gelehrten das Gegentheil behaupten, und solches denen Rechten gemässer zu seyn erachten,

Cothmann. vol. 1. consil. 1. n. 138. seq.

Donell. lib. 13. c. 20. lit. V.

Brouwer. de jur. connub. lib. 1. c. 13. §. 4. 5.

Richter dec. 8. n. 93.

Sande lib. 2. tit. 1. def. 4.

So ist doch, vermöge unterschiedlicher Kriegs-Articul und Verordnungen, bey denen heimlichen Verlobungen gantz ein anders eingeführet, als welche nicht convalidiret werden, noch vim sponsaliorum publicorum erlangen, wenn gleich die fleischliche Vermischung darzu kommen, und die Schwängerung erfolget ist. Also ist disponiret in den Königl. Preußis. Matrimonial-Edicten, wegen der Unter-Officiers und Gemeinen verbis: **wobey denn der Weibes-Person nicht helffen soll,**

sie sey gleich geschwängert; ingleichen in dem Edict wegen der Officiers, verbis: solchenfalls wo gleich die fleischliche Vermischung darzwischen gekommen, solche dennoch ohne Ansuchung der Person vor *null* und nichtig gehalten werden sollen.

§. 8.

Daß solches auch in Sachsen Rechtens sey, erhellet in mehrern aus folgendem Rescript de an. 1709. so dieses Inhalts ist: „Auch haben wir der „Nothdurfft zu seyn befunden, unserm untern 18. „Mart. verwichen hin ergangenem Rescripto noch „dieses beyzusetzen, denen sämmtlichen Geistlichen im „Lande über das bereits anbefohlene auch dieses auf„zugeben, daß sie die Weibes-Bilder davon dehor„tiren, und sich durch heimliche Ehe-Versprechung „zur fleischlichen Vermischung bereden zu *lassen*, „ernstlich verwarnen sollen, widrigenfalls eine solche „Person, wenn auch gleich eine Schwängerung dar„aus entstanden, mit stupratore nicht zu copuliren, „sondern vielmehr zur wohlverdienten Straffe zu „ziehen; daran rc.„

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 138.

Eben ein solches führet auch im Munde die Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. Braunschweigische Verordnung de an. 1716. verbis: solche ohne Vorwissen und Genehmhaltung des *Chefs* vom Regiment errichtete Ehe-Versprechungen, ob es schon sonsten in denen übrigen Stücken seine Richtigkeit damit haben, oder auch der Beyschlaff und die Schwängerung dazu gekommen seyn möchte, nicht

allein in der That null und nichtig seyn sollen,

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1068.*

Womit auch übereintrifft das Sachsen-Gothaische Kriegs-Recht tit. 11. art. 1. verbis: ob gleich der Beyschlaff erfolget wäre,

Lünig, *cit. loc. p. 1106. b.*

so von neuen eingeschärffet worden in einer besonderen Verordnung de an. 1719.

Lünig, *cit. loc. p. 1117. b.*

ingleichen die Pfaltz-Zweybrückischen Kriegs-Articul, art. 40.

Lünig, *cit. loc. p. 1081. b.*

§. 9.

Und kan sich kein Weibes-Bild mit der Unwissenheit dieser Verordnungen entschuldigen, indem in den Preußischen Edicten die Vorsehung geschehen, daß solche, damit es desto mehr zu der Weibes-Personen und jedermänniglichen Wissenschafft komme, aller Orten von den Cantzeln quartaliter, oder jährlich zweymal abgelesen, und überdem noch in locis publicis affigiret werden sollen. Wie denn auch aus dem in vorhergehendem §. angeführten Rescript zu ersehen ist, daß in Sachsen die Geistlichen die Weibes-Bilder davon dehortiren sollen. Auf was Masse aber die Dehortation ins Werck zu richten ist, giebet folgendes aus dem Ober-Consistorio in Dreßden ergangenes Rescript von 19. Aug. 1709. an die Hand, so also lautet: „des untern 8. April „dieses Jahres wegen Verehligung der Soldaten „dem Stadt-Prediger, als damaligen Vicario, zu„gefertigten Inserats, nach welchem die Geistlichen

im Lande die Weibes-Bilder davon dehortiren,"
und sich durch heimliche Ehe-Versprechung zur"
fleischlichen Vermischung nicht bereden zu lassen,"
ernstlich und mit der Bedeutung, daß widrigenfalls"
eine solche Person, wenn auch gleich eine Schwän-"
gerung daraus entstanden, mit dem Stupratore nicht"
copuliret, sondern vielmehr zu wohlverdienter"
Straffe gezogen werden würde, verwarnen sollen,"
werdet ihr euch gebührend erinnern. Nun dann"
darauf, wie und was Masse die Geistlichen solche"
Abmahnung werckstellig machen sollen, Anfrage"
geschehen, und zugleich in Vorschlag kommen, daß"
es ietzo durch eine Publication von der Cantzel ver-"
richtet, auch künfftig bey Ablesung der Ehe-Ord-"
nung wiederholet werden könnte, welches wir uns"
auch gefallen lassen: als haben wir, davon auch"
ebenfalls Eröffnung zu thun, der Nothdurfft befun-"
den, an statt Ihr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl."
Durchl. begehrende, ihr wollet bey denen euch un-"
tergebenen Pfarrern in Städten, Flecken und"
Dörffern deßhalber auch, daß künfftig in denen"
Predigten bey Ablesung der Ehe-Ordnung dieses"
mit berühret werden möge, ungesäumte gehörige"
Verfügung thun, und euch selbst gebührend dar-"
nach achten, daran vollbringet ihr höchstgedach-"
tes unsers allergnädigsten Herrn gefällige Mey-"
nung. Datum Dreßden am 19. Aug. 1709."

Verordnete Præsident, Räthe und Asses-
sores in Ober-Consistorio.

§. 10.

Wann nun jemand, der eine geschwängerte Wei-
bes-Person, wegen einer im Wege stehenden Hin-
dernisse,

dernisse, ex. gr. wenn die geschwängerte dem stupratori mit Bluts-Freund-oder Schwägerschafft zugethan, oder der Stuprator ein Ehe-Mann ist, nicht heyrathen kan, auch nicht schuldig ist, die Geschwächte pro defloratione abzufinden, und zu dotiren; aus der Raison, weil der Stuprator hauptsächlich schuldig ist, die Geschwächte zu heyrathen, von welcher Nothwendigkeit er sich aber durch die Bezahlung des Krantzes oder Ausstattung befreyen kan, und also jene, nemlich die Schuldigkeit zu heyrathen, obligatio principalis, diese aber, nemlich die Schuldigkeit zu dotiren, minus principalis vel subsidiaria saltem ist, welche zum voraus setzet, daß jene in der Macht des Stupratoris gestanden hat, und wo solches nicht ist, diese von selbsten hinweg fället; zugeschweigen daß eine Weibes-Person, welche sich mit solchem Manne, dessen Condition sie gewust, oder auch leichte wissen können, fleischlichen vermischet hat, dem Befugniß, die Ausstattung zu forderen, renunciiret zu haben scheinet, oder sich selbst zu imputiren hat, daß sie sich mit solchem, der ihr gleichwol nicht werden können, gemein gemachet hat,

siehe *Carpz. pract. crimin. qu. 68. n. 66. seq.*
Wernher. sel. obs. for. p. 4. obs. 244.

So ist wohl an dem, daß auch ein Soldat, er sey Gemeiner, Unter-Officier oder Ober-Officier die von ihm geschwängerte Weibes-Person zu dotiren nicht schuldig ist, argumento derer Kriegs-Articul, vermöge welcher selbige ohne der Officiers Consens nicht heyrathen, sondern die heimliche Verbindungen, wenn auch gleich eine Schwängerung darzu kommen, null und nichtig seyn sollen.

§. 11.

§. 11.

Ich zweiffele nicht, daß es bey der Preußis. Militz also gehalten werde, weil ausgeführter Massen so wenig ein Ober-Officier, als ein Unter-Officier und Gemeiner, die geschwächte Weibes-Person, welcher er die Ehe versprochen, mithin um so viel weniger, wenn keine Versprechung der Ehe geschehen ist, heyrathen kan. In Sachsen ist auch wohl ausser Zweiffel, daß weder Unter-Officier noch Gemeiner zur Dotation eines von ihnen geschwängerten Weibes-Bildes angehalten werde, weiln selbiger ebenfalls, wie allbereit dargethan worden, solche nicht heyrathen kan; wie ich denn noch nicht gesehen, daß ein Unter-Officier und Gemeiner darzu wäre condemniret worden. Was aber die Ober-Officiers anlanget, so sind mir unterschiedliche Casus bekannt, worinn selbige zu Bezahlung des Krantzes und Dotation angehalten worden; es sey nun daß diese Exception ihren Advocaten nicht bekannt gewesen, und dahero von ihnen nicht opponiret worden, oder daß man davor halte, daß selbige ad exemplum filii familias eine Geschwächte, so ferne derselben die Ehe versprochen worden, zu heyrathen, oder wenn schon keine Versprechung der Ehe dabey vorgegangen, dennoch alternative entweder zu heyrathen oder aber zu dotiren schuldig seyn; oder weil die im 1. Cap. §. 28. angeführte und an die Militz ergangene Verordnung ins Land nicht publiciret und zu jedermänniglich es Wissenschafft gebracht worden, als wovon auch so gar die wenigsten Officiers was wissen.

§. 12.

§. 12.

Bey der Sachsen-Gothaischen Militz ist ausdrücklich verordnet, daß nur allein die Unter-Officiers und Gemeine mit der Dotation verschonet werden sollen. Es ist solche Verordnung, so anführet

Lünig, *in Corp. Jur. Milit. p. 1122.*

an. 1722. heraus kommen, und dieses Inhalts: Wir lassen euch hierdurch in Gnaden unverhalten" seyn, was gestalt seither wahrgenommen worden, daß," wenn einem von der hiesigen Militz in casu impræ-" gnationis, sowol ein gewisses Stück-Geld pro" defloratione & alimentatione infantis, als auch" die Unkosten, zu erkannt werden, sich allerhand" Schwierigkeiten ereignet, indem nachgehends, wenn" der condemnirte die Zahlung leisten sollen, selbiger" an seiner nothdürfftigen Sustentation Mangel em-" pfunden, und sich in seiner Militair-Station nicht" nach Nothdurfft exhibiren können. Gleichwie wir" nun resolviret haben, daß hinkünfftig unsere Militz" zu Roß und Fuß, so viel die Unter-Officiers und" Gemeinen anlanget, nicht allein auf obigen Fall mit" den Deflorations- und Alimentations-Geldern, es" wäre denn, was die letztern betrifft, die Mutter nicht" in dem Stande, das Kind zu ernehren, verschonet" bleiben, sondern auch dem Stupratori nur seines" Theils Unkosten zu erkannt werden sollen. Als be-" gehren wir ec." Gleicherstalt ist in dem **Pfaltz-Zweybrückischen Kriegs-Recht**, art. 40. deutlich enthalten, daß eine von einem Soldaten geschwächte Weibes-Person nicht dotiret werden soll, verbis:

verbis: noch auch ein Stück-Geld zum *prætendirten* Abstand zu bekommen.

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1081. b.*

§. 13.

Eine andere Frage ist, ob ein Soldat dem Kind, so von ihm durch einen ausserordentlichen Beyschlaff gezeuget worden, die *Alimenta* zu geben schuldig sey; darauf ist die Antwort: allerdings, wenn er es in Vermögen hat: denn die præstatio alimentorum eine natürliche Schuldigkeit ist,

pr. I. de J. N. G. & C.

l. 1. §. 3. de J. & J.

welche einem natürlichen Vater sowol,

c. 5. X. de eo, qui dux. in uxor.

Trentacinq. lib. 1. resolut. 2. de noth. & spur. & resolut. 3. de alim. n. 10.

Harprecht. ad pr. I. de hered. quæ ab intest. defer. n. 345.

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 242.

Beyer. ad I. tit. de succes. ab intest. posit. 47.

ohnerachtet nach den Römischen Rechten der Vater dazu nicht verbunden ist,

auth. ex complexu. C. de incest. nupt.

sondern der Mutter allein dieses onus auferleget wird,

Carpz. c. l. n. 1.

als einem andern oblieget; deßhalb auch ein Soldat sich nicht entbrechen kan, sein unechtes Kind zu alimentiren, da derselbe nirgends in Rechten davon eximiret ist. Dannenhero ein Officier auch Unter-Officier, wenn er sonsten nichts in Vermögen hat,

von

von seiner Gage, so lange, als er in Diensten stehet, solche abzutragen condemniret werden kan. Jedoch dürfften, da die Mutter ebenfalls die Kinder mit nothwendigem Unterhalt zu versorgen natürlicher Weise schuldig ist, und nach einer Ehe-Scheidung nicht eben der Vater nothwendig die rechtmässigen Kinder ernehren muß, sondern auch zuweilen der Mutter judicis arbitrio dieses Onus auferleget werden kan,

l. un. C. divort. fact. apud quem liber. ibique Brunnem.
Wernher. sel. obs. for. p. 1. obs. 134. n. 10.

die Aliment-Gelder, so ein Unter-Officier auch Ober-Officier geben soll, wenn er selbsten nicht viel hat, ziemlicher Massen moderiret werden.

§. 14.

Einiges eclaircissement hiervon kan folgender bey einem Königl. Polnis. und Chur-Fürstl. Sächsis. Regiment Cavallerie ergangener und mir communicirter Kriegs-Rechts-Spruch geben: „Auf" erhobene Klage Annen Magdalenen N. anietzo ver-" heyratheter N. an einem, Bekl. des Lieutenants" N. N. hierauf gethane Antwort andern Theils, in" puncto stupri & hinc præstandæ dotationis &" alimentorum sprechen wir zu diesem Kriegs-Recht" niedergesetzte Præses, Richter und Assessores nach" fleißiger Erwegung der Sache vor Recht: hat Klä-" gerin N. N. den Lieut. N. N. beschuldiget, daß er" sie vor etlichen Jahren geschwängert, und zwar an." 1702. darauf sie hernach eines Kindes genesen, und" dahero gebeten, Bekl. zur Alimentation des von" ihm erzeugten Kindes, biß es sein Brodt selbst ver-"

„dienen

„dienen könne, deßgleichen zur Dotation ihren „Stande nach pro defloratione anzuhalten. Ob „nun wol Bekl. des mit Kl. gepflogenen concubi-„tus nicht in Abrede seyn können, also so lange vor „den Vater des Kindes zu halten, und in die gebo-„rhene Dotation und Alimentation vermöge

Const. Elect. 27. P. 4.

„zu condemniren ist, biß er ein anders erwiesen,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 132.

„Demnach aber und dieweil, wie aus den Actis er-„hellet, Klägerin sich nach geschehener impraegnati-„on an einen andern verheyrathet, und aber in der-„gleichen Casu die Dotation wegfället, angesehen „die Dotation an die Stelle des Heyrathens in ange-„zogener Constitution surrogiret ist,

Test. *Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 230. n. 9.*

„und dem Stupratori frey stehet, welches von beyden „er thun, die stupratam heyrathen, oder selbige doti-„ren will. Cessante vero poena priori principali, „dum scilicet quis stupratam in uxorem ducere „nequit, cessat etiam posterior poena, dotatio, sa-„pit enim surrogatum naturam ejus, cui surro-„gatur,

c. 3. ubi glossa X. ut lit. pendent.

„mithin Bekl. auch allhier, weil er die Klägerin nicht „mehr heyrathen kan, solche zu dotiren nicht verbun-„den ist,

vid. *Carpz. pract. crimin. qu. 68. n. 68. seq.*

„Was aber die Alimentation des Kindes betrifft, „weil solches nunmehro testantibus actis über das „13. Jahr bereits avanciret, und sein Brodt selbst „verdienen kan, als biß dahin die Alimentation ei-„gentlich pfleget zuerkannt zu werden,

Carpz.

Carpz. d. qu. n. 110. seq.

so findet Klägerin Suchen deßfalls gestalten Sa-" chen nach nicht statt, und ist Bekl. nunmehro von" der wider ihn angestellten Dotation- und Alimen-" tation-Klage zu absolviren, wie wir denn ihn hier-" mit davon absolviren und loßsprechen, und mag" er auch, weil das stuprum bereits præscribiret," mit der ordentlichen Straffe nicht beleget werden." Es wird aber Klägerin hierbey vorbehalten, daß sie" die von ihr biß in das 13. Jahr dem Kinde vorge-" schossene alimentation actione negotiorum gesto-" rum von Bekl. zu repetiren "

vid. *Lauterb. in comp. jur. p. 458.*

wohl befugt sey, und dießfalls billig gehöret werde," übrigens ist jede Part die in der Sache verursachten" Unkosten, weil Klägerin pro temere litigante al-" lerdings nicht gehalten werden kan, pro rata zu tra-" gen schuldig. V. R. W. Urkundlich ist dieses von" uns Præside, Richter und Assessoribus eigenhän-" dig unterschrieben und besiegelt worden, Sign. N." den 5. Nov. 1717."

§. 15.

In diesem Kriegs-Rechts-Spruche ist Beklagter gestalten Sachen nach absolviret, der Klägerin aber nachgelassen worden, actione negotiorum gestorum die vorgeschossene alimenta zu repetiren; worinn sie auch sonder Zweiffel würde reuissiret seyn, wenn nicht die Sache durch einen gütlichen Vergleich wäre beygeleget worden. Denn obwol das schon erwachsene uneheliche Kind darinn keine fundatam intentionem gehabt hätte, cum præteriti temporis alimenta, quæ scilicet officio judicis de-

 bentur

bentur, peti nequeant, neque interfuerit infantis, uter illi præbuerit alimenta,

Carpz. p. 2. c. 10. d. 30. & lib. 4. R. 58.
Berger. œcon. jur. lib. 3. tit. 11. th. 4. not. 7. p. 816.

so hat dennoch die Mutter solche a stupratore actione negotiorum gestorum wieder fordern können,

Berger. c. l.

weil dem stupratori das onus alimentandi aufgebürdet wird,

Carpz. pract. crimin. qu. 68. n. 106.

Mater vero ab eo, ad quem onus alendi spectat, puta a patre, ejusve heredibus alimenta filio præstita repetere potest,

Salyc. in l. alimenta. 11. n. 3. C. de negot. gest.
Surd. de aliment. tit. 6. qu. 8. n. 5.
Carpz. p. 2. c. 10. d. 24.

Mich wundert aber, daß allhier Weitläufftigkeiten gebrauchet worden, und man nicht vielmehr hat die Klägerin ihre vorgeschossene Alimenta so fort liquidiren lassen, solche nachgehends moderiret, und den Beklagten zu Wiedererstattung derselben condemniret: da bekannt ist, daß in denen Kriegs-Gerichten sonsten die subtilitates & apices juris nicht geachtet, sondern de simplici & plano, sola rei veritate inspecta, procediret werde,

Mev. p. 1. dec. 150. n. 5. & p. 8. dec. 92.
Behaimb in mil. delinq. obs. 86.
Spate in Auditeur, sect. 1. c. 9. §. 4.

Beier.

Beier. jur. milit. prud. lib. 4. tit. 1. th. 2. n. 1321.

Ratione prætensæ dotationis ist Klägerin, als welche schon an einen andern verheyrathet gewesen, von Rechts wegen gäntzl. abgewiesen worden: nicht allein weil nach obigen principiis ein Soldat, auch Ober-Officier, wiewol gegenwärtiger Beklagter tempore stuprationis nur ein Unter-Officier soll gewesen seyn, eine Geschwängerte zu dotiren nicht schuldig ist, sondern auch, weil ein stuprator ab onere dotandi liberiret wird, wenn die Geschwächte sich an einen andern verheyrathet hat,

Carpz. pract. crim. qu. 68. n. 84.
Wernher. sel. obs. for. p. 5. obs. 212.

nisi stuprator in mora fuerit,

Berger. œcon. jur. lib. 3. tit. 11. th. 4. not. 7. p. 825.

quæ tamen ipsi prius, quam probato stupro insecutaque condemnatione, imputari haud potest,

Wernher. c. l. n. 6.

§. 16.

Solchemnach ist ein Soldat, es sey Gemeiner, Unter-Officier, oder Ober-Officier, woferne sie es sonsten in Vermögen haben, oder von ihrer Gage so viel entbehren können, als die Unter- und Ober-Officier einem natürlichen Kinde die Alimenta zu reichen schuldig, und anzuhalten. Woferne aber ein gemeiner Soldat gar nichts in Vermögen hat, so kan er dazu nicht angestrenget werden; inopia enim illius

lius excludit intentionem infantis; sondern es mag die Mutter das onus alimentandi vor die Lust und familiairen Umgang mit dem Soldaten allein tragen, cogitur enim mater alere liberos, si pater sit inops, nec liberi aliunde quid habeant,

l. 5. §. 1. de liber. agnosc.
auth. si pater. C. de divort. fact.

Wollte man nun sagen, daß ihm von seiner Lehnung etwas zur Beyhülffe könnte decourtiret werden: so dienet zur Antwort, daß selbige so knap zugeschnitten ist, daß er sich kaum selber davon exhibiren kan; wie ich denn auch noch niemalen gesehen, daß eine geschwängerte Weibes-Person von einem Soldaten die Aliment-Gelder vor das Kind erhalten hat.

§. 17.

Im Fall aber eines Soldaten Vater annoch etwas hat, so will ich eben nicht in Abrede seyn, daß demselben dieses onus aufgeleget werden könne, weil es bey denen Personen bürgerlichen Standes also hergebrachten Rechtens,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 243.

hierin aber kein Unterscheid unter einen Soldaten, Bürger oder Bauer zu machen ist: denn das Recht der Natur erfordert, daß auch von dem Groß-Vater die natürlichen und unächten Enckeln ernehret werden,

Stryck. ad Brunnem. jus eccles. lib. 2. c. 18. §. 28. ad verba: in hujus bona immittenda.

Wiewol, daß des stupratoris Vater nicht gehalten

sey,

sey, das natürliche Kind zu ernehren, dafern die Mutter selbsten in dem Stande ist, solches mit dem nothwendigen alimentis zu versorgen, nicht unrecht statuiret

Wernher. in sel. obs. for. p. 1. obs. 135.

§. 18.

Was bißhero von der Alimentation eines von einem Soldaten erzeugten unehligen Kindes, nach den principiis juris communis, ausgeführet worden, muß sonder Zweiffel allenthalben obtiniren, es wäre denn, daß in ein oder andern Kriegs-Articul ein anders disponiret worden, so geschehen in dem **Pfaltz-Zweybrückischen Kriegs-Recht**, art. 40. vermöge dessen eine von einem Soldaten geschwängerte Weibes-Person das Kind selbsten mit alimentis versorgen soll; die Worte seynd diese: **sondern vielmehr solch Weibs-Bild, da sie sich beschlaffen lassen, das aus solcher Vermischung etwa erfolgende Kind selbst zu ernähren schuldig seyn.**

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1081.*

Also ist auch in einer Sachsen-Gothaischen Verordnung de an. 1722. so oben §. 12. in ihren Worten angeführet worden, ebenfalls deutlich versehen, daß die Unter-Officiers und Gemeine mit den Alimentations-Geldern sollen verschonet bleiben, jedoch mit dieser Limitation: es wäre denn die Mutter nicht in dem Stande, das Kind zu ernähren. Weil nun diese Limitation in dem Recht der Natur selbst gegründet ist, so zweiffele nicht, daß unter derselben der Pfaltz-Zweybrückische Kriegs-Articul

zu verstehen nemlichen also zu erklären sey, daß auch nach demselben der Soldat, es sey Unter-Officier oder Gemeiner, das von ihm erzeugte uneheliche Kind mit nothdürfftigen Unterhalt versorgen müsse, wenn es die Mutter nicht vermag.

§. 19.

Wiewol, wenn ich die regulas interpretationis zu Hülffe nehme, und zum Fundament setze, quod jus singulare & correctorium stricte sit interpretandum, mit guter Raison statuiren kan, daß so wenig der Pfaltz-Zweybrückische-Kriegs-Articul als die Sachsen-Gothaische Verordnung demjenigen, was ich von dem 13. §. an ausgeführet habe, entgegen sey, sondern selbige Kriegs-Gesetze dadurch accurat erkläret worden, und von demselbigen besonderen Fall, so in dem 16. §. angemercket worden, nemlich wenn ein Unter-Officier und Gemeiner nichts in Vermögen hat, sondern nur allein von der Lehnung leben muß, zu verstehen seynd; welche strictam interpretationem die in mehr erwehnter Sachsen-Gothaischer Verordnung angeführte Bewegniß Ursache, warum man vor gut befunden, daß ein Unter-Officier und Gemeiner mit dem Deflorations- und Alimentations-Geldern verschonet seyn sollen, selbst unterstützet, indem es heisset, weil man wahrgenommen, daß, wenn einem von der *Militz, in casu impraegnationis*, sowol ein gewisses Stück-Geld *pro defloratione & alimentatione infantis*, als auch die Unkosten zuerkannt worden, sich allerhand Schwierigkeiten ereignet, in dem nachgehends, wenn der *condemnirte* die Zahlung leisten sollen, selbiger an

seiner

seiner nothdürfftigen *Sustentation* Mangel empfunden, und sich in seiner *Militair-Station* nicht nach Nothdurfft *exhibiren* können.

§. 20.

Die Rechte haben daran nicht genug, daß sie die heimliche Verlobungen der Kinder null und nichtig erklären, sondern sie wollen auch, daß selbige annoch mit willkührlicher Gefängniß-Straffe wegen des begangenen Ungehorsams und hintangesetzten Respects beleget werden sollen,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 50.

Weiln nun ein Soldat die Gesetze übertritt, und wieder den seinem vorgesetzten Officier schuldigen Respect und Gehorsam handelt, wenn er ohne derselben Vorwissen sich heimlich verlobet; wohin diese in dem Königl. Preußis. wegen der Ober-Officiers publicirten Matrimonial-Edict befindliche Worte: **bevorab, da es ohne dem der schuldige *Respect* und *Subordination* also erfordert,** abzielen: so sind solche heimliche Ehe-Verlöbnisse der Soldaten nicht allein null und nichtig, sondern auch z. E. in Sachsen dieselbe als Ubertreter des 3ten Königlichen Polnis. Chur-Fürstl. Sächsis. Kriegs-*Articuls*, woferne sonsten keine gewisse Straffe determiniret ist, willkührlich zu bestraffen.

§. 21.

Daß die Soldaten wegen der heimlichen Ehe-Versprechungen nachdrücklich gestraffet werden, erfordert auch die Würde des Ehestandes, welcher keine Sache ist, womit es sich schertzen und Spott treiben lässet; welches sie aber thun, und allenthal-

ben heyrathen, gleichwol niemalen nehmen würden, wenn sie wüsten, daß sie, ausser der Annullirung der Sponsaliorum, keine Straffe zugewarten hätten. Wie denn viele ohne dem liederlich genug damit umgehen, viele Menscher, von welchen doch eine zu nehmen ihnen selten ein Ernst ist, aufzusetzen, und mit vielen Practicken ihr bißgen Vorrath abzuschwatzen wissen; wegen welcher widerrechtlichen Beginnen und Betrügereyen sie allerdings eine Straffe meritiren, und zu Wiedererstattung des Geldes, so sie von einer so leichtgläubigen Dirne bekommen, wenn es noch verhanden ist, oder sie sonsten was in Vermögen haben, billig angehalten werden.

§. 22.

Eine Erläuterung kan folgender von der hohen Generalite confirmirter Kriegs-Rechts-Spruch geben: „Hat Arrestat, Johann Christoph N. Musquetier von des Capitains von N. Compagnie des „N. Regiments zu Fuß, so wol, da er summarisch, „als auch, da er auf Articul vernommen worden, in „guten zugestanden und bekennet, daß, als er mit „Denunciantin Gerdruth N. einer Wittibte mit „drey Kindern in seinem Quartire bekannt worden, „er sie zu heyrathen vorgegeben, und weil sie ihm „deßhalb Promessen gethan, woferne er den Abschied erhalten würde, selbige überredet, daß er solchen schaffen wollte, sie müste aber 12. Rthl. darzu hergeben, welche sein Capitain davor bekäme; „Arrestat hätte auch solche von ihr würcklich bekommen, und ihr davor einen von dem mit arretirten „Corporal N. verfertigten falschen Abschied aufzuheben gegeben, das Geld aber verthan, und als er

gemercket,

gemercket, daß der Betrug offenbar worden, und"
das Weib klagen würde, unter einem falschen præ-"
text Urlaub genommen. Ob nun wol Arrestat vor-"
giebet, daß er nunmehro dieselbe zu heyrathen Wil-"
lens wäre, und von ihr nicht lassen könnte. Den-"
noch aber und dieweil Arrestat nicht nur Denun-"
ciantin unter dem Deckel der Heyrath zu hinter-"
gehen und zu betrügen Willens gewesen, sie auch"
würcklich um 12. Rthl. betrogen, sondern auch zu"
diesem Betrug andere verbotene Mittel gebrau-"
chet, sich einen falschen Abschied von dem Corporal"
machen lassen, und denselben mit lügenhafften per-"
suasionibus dazu überredet, dabey sich gegen sei-"
nen Capitain gröblich vergangen, und denselben"
belogen, zudem das Geld liederlich verthan, und sol-"
ches zu restituiren nicht vermögend ist."

Als wird Arrestat Johann Christoph seines be-"
gangenen Betrugs und falsi halber, gestalten Sa-"
chen nach, mit zwölffmaligen Gassen-Lauffen durch"
300. Mann billig in Straffe genommen. Inglei-"
chen hat Corporal Andreas N. von des Capitains"
von N. Compagnie in guten zugestanden, daß er auf"
Ansuchen des Musquetiers N. den falschen Abschied"
gemacht, solchen der Denunciantin selbsten gege-"
ben, und selbige mit allerhand Umständen versi-"
chert, daß es ein rechter Abschied sey; hiernechst hat"
Arrestat den Capitain N. fälschlich bezüchtiget, daß"
er um die gantze Sache gewust, auch 4. Rthl. da-"
von bekommen habe."

Ob nun zwar Arrestat sich zu behelffen geden-"
cket, wenn er vorschützet, er hätte den falschen Ab-"
schied darum gemachet, weil ihn der Musquetier,"
daß es mit des Capitains Willen geschehe, ver-"
chert

„sichert und gesaget, es würde nicht viel zu bedeuten „haben, er hätte dem Capitain 4. Rthlr. davon ge„geben, welches auch wegen einiger Umstände, so er „in seinem ausführlichen Bericht anführet, wahr„scheinlich sey; hiernechst er nur 12. Gr. vor das „Schreiben bekommen, und von den 12. Rthl. son„sten nichts genossen, auch weder des Herrn Obristen „noch eines andern Officiers Nahmen in dem Ab„schiede gedacht habe.

„Dennoch aber und dieweil Arrestat, als ein Un„ter-Officier, von einem Musquetier sich nicht bere„den lassen, und, aller persuasionen ungeachtet, den „falschen Abschied, da er, seinem Bekänntniß nach, „wohl gewust, daß, wenn es auskommen würde, er „zu schwerer Verantwortung und Straffe gezogen „werden dürffte, nicht verfertigen, sondern den Mus„quetier vielmehr corrigiren, und von dergleichen „straffbaren Unternehmungen abhalten, und nicht, „wie er gethan, demselben noch dazu behülfflich „seyn, die Frau sicher machen, und das Verbrechen „consummiren helffen sollen; auch darauf nicht zu „sehen, ob er viel oder wenig dabey profitiret, son„dern genug ist, daß ein armes Weib um 12. Rthl. „durch den von ihm verfertigten falschen Abschied, „worinn nicht nur des Regiments sondern auch des „Herrn Obristens Nahme gemißbrauchet worden, „bringen helffen, welches er seiner devoir nach zu „verhüten schuldig gewesen wäre. Ubrigens er das, „wessen er den Capitain N. beschuldiget, nicht erwie„sen, auch nicht erweisen kan, sintemalen er keinen „andern Grund als den mit-arretirten N. hat, wel„cher aber, zugeschweigen daß er den Capitain ex-

culpi-

culpiret und saget, er habe es dem Corporal nur"
weiß gemacht, eben so wenig, als er, der Corpo"
ral, als überführte falsarii, den Capitain, als ei"
nen honetten Officier, zu graviren capable ist."

Als erhellet hieraus und allenthalben so viel, daß"
Arrestat, Andreas N. wider die Pflicht eines Un"
ter-Officiers gehandelt, und dahero sowol als auch"
seiner ungegründeten Bezüchtigung und falsi hal"
ber sich seines Unter-Officiers-Platzes unwürdig"
gemachet habe, mithin desselben zu priviren und"
auf die Schildwache hinwieder zu stellen, auch über"
dem noch mit 6. maligen Gassen-Lauffen durch"
300. anzusehen sey. Signat. Dreßden den 20ten"
Junii 1718."

§. 23.

Im vorstehendem Kriegs-Rechts-Spruche ist der Casus enthalten, da der Soldat der Weibes-Person wegen der Ehe Hoffnung gemachet, jedoch die Intention gehabt, dieselbe nicht zu heyrathen, sondern zu betrügen, und um ihre wenige Baarschafft zu bringen, wozu er sich straffbarer Räncke bedienet hat. Allein wenn auch schon der Soldat auf keinen Betrug umgehet, sondern allezeit des vesten Vorsatzes ist, eine Weibes-Person zu heyrathen; so ist er doch nicht ohne Straffe, wenn er sich würcklich mit ihr ehelich versprochen hat; das Weibes-Bild aber möchte ohne Straffe wol durch pasiren, woferne nicht auch solche in Ansehung derselben ausdrücklich præfiniret worden.

§. 24.

Diese Straffe ist in einigen Kriegs-Articuln determiniret, in andern aber nicht: wie solche deter-

miniret ist, wird aus folgenden zu ersehen seyn. Bey der Königl. Preußis. *Militz* wird ein Gemeiner und Unter-Officier mit einjähriger Vestungs-Arbeit, die Weibes-Person aber mit dem Spinn-Hause auf ein Jahr lang bestraffet, vermöge des Matrimonial-Edicts de an. 1701.

Siehe Lünigs *Corp. Jur. Milit. p. 898.*

welches an. 1705. durch ein besonderes Edict erneuert worden,

Lünig, *in Corp. Jur. Milit. p. 901.*

Wiewol die Straffe in Ansehung der Unter-Officiers und Gemeinen nachgehends geändert, und der Vestungs-Arbeit die Straffe des Gassen-Lauffens surrogiret worden, besage der Kriegs-Articul de an. 1713. art. 24. verbis: **Welcher Unter-Officier oder Gemeiner Soldat ohne Vorwissen seiner Ober-Officiers sich mit einer Weibes-Person ehelich versprochen oder verkuppelen sollte, derselbe soll, an statt der vorhin verordneten einjährigen Vestungs-Arbeit, inskünfftige funffzehenmal in einen Tage durch zwey hundert Mann die Gassen lauffen, die Weibes-Person aber ein Jahr ins Spinn-Haus condemniret seyn,**

Lünig, *cit. loc. p. 929. b.*

Die Ober-Officiers aber werden arbitrarie mit *suspension* von ihrer *Charge*, oder nach Befinden mit Vestungs-*Arrest* bestraffet, vermöge des Matrimonial Edicts de an. 1709.

Lünig, *cit. loc. p. 904.*

Und in der Ordnung vor die Artillerie-Bediente in denen

denen Chur-Fürstlichen Brandenburgischen Vestungen, de an. 1672. §. 5. ist enthalten, daß kein Artillerie-Bedienter, ohne des Obristen oder der Ober-Officier-Bewilligung, befugt seyn soll, sich in einige Verlöbniß oder Ehe einzulassen, bey **Verlust seines Dienstes,**

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 859. a.*

Bey der **Königl. Groß-Britannischen und Chur-Fürstl. Braunschweigischen** *Militz* werden die Unter-Officiers und Gemeine, welche sich ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Chefs vom Regiment ehelich versprochen, auf **ein Jahr lang** *ad operas publicas* gebracht, nach mehrern Inhalt der Verordnung de an. 1716.

Lünig, *cit. loc. p. 1068.*

In dem **Pfaltz-Zweybrückischen Kriegs-Recht** art. 40. ist disponiret, daß das Weibes-Bild, da sie sich beschlaffen lassen, nach vorher ausgestandener Straffe, das aus solcher Vermischung erfolgende Kind zu ernähren schuldig seyn, auch, befindenden Umständen nach, so gleich **des Landes verwiesen,** die Manns-Person aber nichts desto weniger auch **der Gebühr bestraffet** werden soll,

Lünig, *cit. loc. p. 1081.*

Bey der **Sachsen-Gothaischen** *Militz* ist die Straffe ebenfalls willkührlich, indem solche nicht determiniret, sondern en general sanciret worden, daß beyde, der Soldat sowol als das Weibsen, wegen ihrer Ubertretung und Ungehorsams mit **nachdrücklicher Straffe** angesehen werden sollen, besage der Verordnung de an. 1719.

Lünig *cit. loc. p. 1117.*

§. 25.

§. 25.

In Sachsen und vielen andern Orten ist in denen Kriegs-Articuln gar nicht exprimiret, daß ein Soldat, der ohne Vorwissen und Genehmhaltung seiner vorgesetzten Officiers Verlobung machet, bestraffet werden soll. Weil er aber die heylsamen Gesetze violiret, und den Respect, welchen er seinen vorgesetzten Officiers schuldig ist, negligiret: so wird derselbe allerdings, und zwar insonderheit in Sachsen nach dem dritten Königl. Polnis. und Chur-Fürstlichen Sächsis. Kriegs-*Articul* willkührlich, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Spitz-Ruthen, Arrest ohne oder in Eisen und Banden, oder sonsten, und, wann es ein Unter-Officier mit Privirung seiner Charge, entweder auf eine gewisse Zeit, oder indefinite zu bestraffen seyn; wie mir denn bekannt ist, daß ein Musquetier seine in aller Erbarkeit, und mit allen Solennitæten, jedoch ohne Consens des Obristen, und Vorwissen seiner Officiers, celebrirte sponsalia acht Tage lang in Arrest geschlossen bedauren müssen. Die Ober-Officiers, welche sich dessen gelüsten lassen, werden eben auch so schlechterdings ohne Straffe nicht durchpassiren.

§. 26.

Wenn nun ein Soldat so gar effronté gewesen, daß er sich heimlich mit einer Weibes-Person hat ehelich trauen lassen; wie dann je zuweilen geschiehet, daß sie sich in fremde Oerter begeben, und sich ohne Vorwissen ihrer Officiers, oder sonst jemandes, sowol von Catholischen als Evangelischen Predigern copuliren lassen: so ist die Straffe, nach de-

nen im vorstehenden §. 24. allegirten Königlichen Preußis. *Edicten* zu verdoppelen, nemlich ein Musquetier und Unter-Officier mit zwey jähriger Vestungs-Arbeit, und das Weibes-Stück mit dem Spinn-Hause auf zwey Jahr lang zu bestraffen, nach der neuern Verordnung de an. 1713. aber, so oben §. 24. angeführet worden, und vermöge welcher die Unter-Officiers und Gemeine funffzehenmal in einem Tage durch 200. Mann die Gassen lauffen müssen, welche sich ohne Consens der Officier in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen haben, wird solche Straffe des Gassen-Lauffens verdoppelt, wenn die priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen. Endlichen ein Ober-Officier wird nach mehrern Inhalt des in 24. §. allegirten Matrimonial-Edicts de an. 1709. gar mit *Cassation* aus Königl. Diensten bestraffet. Bey der Königl. Groß-Britannischen und Chur-Fürstl. Braunschweigischen *Militz* sollen vermöge einer besonderen Verordnung de an. 1716. diejenigen Unter-Officiers und Gemeine, so sich heimlich ausserhalb Landes, ohne des Chefs vom Regiment Consens, trauen lassen, auf zwey Jahr lang *ad operas publicas* gebracht, und die solchergestalt fälschlich angegebene Unter-*Officiers*, und gemeine Reuter, *Dragoner*- und *Musquetiers*-Frauen, als Huren, durch den Stöcken-Knecht vom Regiment und aus der *Guarnison* gejaget werden,

Lünig, *Corp. Jur. Milit. p. 1068.*

In der Schwäbischen Creysses Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnantz de an. 1717. ist §. 11. dieses disponiret; falls aber darwider gehandelt,

und sich einiger heimlich zu verehligen und an auswärtigen Orten *copuliren*, oder aber etwa seinen längst geschehenen Ehe-Verspruch vollziehen zu lassen, unterstehen würde, solle derselbe mit ernst- und empfindlicher Straffe angesehen, und weder Weib noch Kindern in denen Quartiren nicht das geringste gegeben werden,

Lünig, *cit. loc. p. 592.*

Das Chur-Fürstl. Pfälziß. Kriegs-Recht gebietet art. 19. welcher Soldat sich aber ohne der *Officiers Consens* ausser Landes verheyrathet, soll so lange in Eisen und Banden arbeiten, biß er zwey tüchtige Mann an seinen Platz gestellet hat,

Lünig, *cit. loc. p. 1033. a.*

In Franckreich ist besage des Extracts aus dem code militaire lib. 1. tit. 2. §. 3. folgender Massen die Straffe determiniret: „Ihr. Majest. befehlen, daß die Reuter, Dragoner, Sergeants, und „Fuß-Knechte bey dero Trouppen, die sich künfftig „verheyrathen werden, ihre ancienneté bey ihren „Compagnien verlieren, und wegen der Abschiede „weiter keinen mehrern Vorzug haben sollen, als „ihre Cameraden, die nach ihrer Heyrath zu den „Compagnien gekommen, und daß diejenigen, die sich „nur auf eine gewisse Zeit in Diensten begeben haben, „oder begeben werden, und innerhalb dieser Zeit sich „verheyrathen, den Anfang ihrer Dienste von dem „Tage ihrer Heyrath an rechnen und verbunden „seyn sollen, bey denen Compagnien, wo sie gegenwärtig dienen, die gantze Zeit worauf sie sich engagiret,

gagiret, Dienste zu thun, ohne diejenige Zeit mit" zu rechnen, die sie schon vor Vollziehung ihrer" Heyrath gedienet haben."

Lünig *cit. loc. p. 1291.*

Welche Frantzösische Verordnung sich alle Officiers zu Nutze machen, daß sie denen zum heyrathen inclinirenden Soldaten, welche auf eine gewisse Zeit capituliret, nicht eher den Consens ertheilen könnten, biß sie ihre Capitulation zurück gegeben, und derselben renunciiret hätten; welches auch wohl toto die practiciret werden mag. Die Frantzösischen Officiers werden, nach mehrern Inhalt besagten Extracts aus dem code militaire, lib. 11. tit. 2. §. 1. cassiret, und ihrer Chargen entsetzet, wenn sie ohne Consens des General-Inspecteurs, unter dessen Departement sie gehören, sich verheyrathen.

Lünig, *cit. loc.*

In denen **Königlichen Pol. und Chur-Fürstlichen Sächsischen** Verordnungen ist zwar nicht ausgedrucket, daß die Soldaten, welche sich gar heimlich haben copuliren lassen, gestraffet werden sollen: es ist aber kein Zweiffel, daß selbige, es sey Ober-Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, in solchem Fall sich einer empfindlichen Straffe theilhafftig gemachet haben.

§. 27.

Also sind bey einem Königlichen Pol. und Chur-Fürstlichen Sächsischen Regiment unterschiedene Musquetiers mit Gassen-Lauffen bestraffet worden,

nach mehrern Inhalt folgendes von einem guten Freunde mir communicirten Kriegs-Rechts-Spruches: „Auf angestellte summarisch und ar-„ticulirte Verhör und derer arretirten Musque-„tiers von N. Regiment, Johann Christoph N. Jo-„hann Andreas N. Johann Christoph N. Johann „George N. und Ferdinand N. hierauf erstattete „Antwort, und sonst dießfalls gehaltenen Acten „sprechen wir zu diesem Kriegs-Recht niedergesetzte „Præses, Richter und Assessores nach reiffer Uber-„legung derer in Acten vorkommenden Umstände „denen Kriegs-Rechten und Observantzen gemäß „zu seyn:

„Haben Inquisiten im abgewichenen 1725ten „Jahre kurtz vor Weynachten Urlaub genommen, „sich nach Joehstadt begeben, und Johann Chri-„stoph N. mit Barbaren Sophien N. eines dasigen „Huf-Schmidts Tochter, am 7. Nov. a. n. Inquisit „Johann Andreas N. mit Annen Sophien N. eines „Hammer-Schmidts in Joehstadt Tochter am 10. „ej. Inquisit Ferdinand N. mit Marien Magdale-„nen N. eines Bergmanns in Joehstadt Tochter am „23. ej. Inquisit Johann Christoph N. mit Maria „Veronica N. des Wirths von der Böhmischen „Seite an Joehstadt Tochter am 26. ej. und Inqui-„sit Johann George N. mit Annen Dorotheen N. „eines Köchler-Meisters in Joehstadt Tochter am „27. ej. in dem ohnweit Joestadt gelegenen Böh-„mischen Städtgen Weyperth, von dem dasigen „Römisch-Catholischen Geistlichen nach Inhalt de-„rer von selbigen hierüber ausgestellten und fol. „& fol. vidimirten Abschrifften befindlichen „Trau-Scheine copuliren lassen, und sich sodann

bey

bey der Compagnie wiederum eingefunden, ist aber "
Inquisit Ferdinand N. von der Compagnie weg= "
geblieben, biß er wiederum aufgesuchet, arretiret, "
und durch ein Commando wieder zurück gebracht "
worden. Ob nun wol Inquisiten, daß sie sich, so= "
thane ungebührliche und verbotene Verehligun= "
gen zu vollziehen, beredet, nicht geständig seyn wol= "
len, und Inquisiten Rockstrich und Francke, daß sie "
solches deswegen gethan, weil sie ihre Weiber ge= "
schwängert und betrübet, Müller aber zur Ursache "
dessen die vor seinen Soldaten=Stande geschehene "
Verlobung, hiernechst Keil, wie er zu heyrathen "
nicht Willens gewesen, und nicht gedacht, daß er "
würde getrauet, und Richter, wie er gedacht seinen "
Abschied zu kriegen, und daß die geschehene Trau= "
ung so lange sollte verschwiegen bleiben, angege= "
ben, hingegen Francke, so viel seine Desertion be= "
trifft, daß, als er auf dem Wege zur Compagnie "
mit denen andern gewesen, sich heimlicher Weise "
von Keiln weggemachet, wiederum zurück nach "
Joehstadt gegangen, und da er von dem Fourier "
aufgesuchet worden, sich unter das Stroh in der "
Mutter Bette verstecket gehabt, eingeräumet. "

Demnach aber und dieweil Inquisiten ihr Ver= "
brechen selbst zugestehen müssen, und keiner, daß er "
bey seinem Capitain um einen Trau=Schein an= "
gehalten, sagen können, vielmehr gewust haben, "
daß das Heyrathen ohne Permission oder Trau= "
Schein vom Regiment bey denen Soldaten verbo= "
ten, und ernste Bestraffung nach sich ziehe, und "
solches fol. einmüthig bekennen müssen, mithin "
sich hieraus deutlich genug zu Tage leget, wie Inqui- "
site, denen dießfalls emanirten allergnädigsten "

„Befehlen und hohen Ordres wissentlich und dolo-
„se zuwider gehandelt, welches sich aus der dem Ca-
„tholischen Geistl. von Inquisiten gegebenen Ant-
„wort fol. noch um so viel klärer hervorthut, aller-
„massen auch, und da Inquisiten sich alle in einem
„Monat copuliren lassen, nicht wohl zu glauben
„ist, daß sie deßhalber nicht sollten Unterredung ge-
„pflogen haben, wie denn Rockstrich absonderlich
„hierzu den Anfang gemacht, und die andern Inqui-
„siten hierdurch zu so einer bösen Nachfolge verlei-
„tet, solches Unternehmen aber überhaupt pessimi
„exempli, und wegen der daher der Militz zuwach-
„senden Beschwerden und übeln Folgerung nach dem
„rigueur zu bestraffen ist; hiernechst Inquisit Fran-
„cke, daß er von der Compagnie wegzubleiben nicht
„Willens gewesen, sondern sich nur aus Furcht der
„Straffe, und auf seiner Mutter Zureden verbor-
„gen gehalten, fol. anzuführen gewust, dieses auch,
„daß er sich nicht in andere Kleider gestecket und von
„Hause wegbegeben, sondern bey seiner Mutter ge-
„blieben, sein Anführen wahrscheinlich machet.

„Als sind Inquisiten Müller, Keil und Richter,
„jeder mit achtmal Gassen-Lauffen durch 200.
„Mann, Francke aber und Rockstrich mit zwölffmal
„Gassen-Lauffen durch eben so viel Mann zu bestraf-
„fen, letzterer auch Rockstrich nach beschehener Exe-
„cution ohne Abschied von Regiment zu jagen. Im
„übrigen würde mit E. Hochlöbl. Ober-Consisto-
„rio und hoher Landes-Regierung Communica-
„tion zu pflegen seyn, daß die von Inquisiten ohne
„Permission vom Regiment getroffene Ehen nach
„Inhalt des ehemals unterm 18ten Mart. 1709.
„allergnädigst ergangenen Rescripts, vermöge wel-

ches

ches keine ohne Consens der Officiers vollzogene"
Copulation von Wachtmeister und Sergeanten"
an biß auf den gemeinen Soldaten incl. gültig"
seyn solle, wiederum dissolviret, und sie nebst ihren"
angetraueten Weibern zur Extradition derer von"
dem Cathol. Geistlichen erhaltenen Trau-Scheine"
angehalten werden, wozu wir sie hiemit condemni-"
ren 2c. 2c. Grimme, den 6. Mart. 1726."

Welcher Kriegs-Rechts-Spruch von der hohen Generalité confirmiret worden, jedoch mit der Erklärung, daß Rockstrich nach seiner Bestraffung mit Spitzruthen nicht vom Regiment zu jagen, sondern dabey zubehalten sey. Was wegen annullation der Eheweiber passiret, werden wir in folgenden sehen.

§. 28.

Daß auch die Ober-Officiers, welche sich ohne des General Feld-Marchalls Consens verheyrathen, bey der Königl. Pol. und Chur-Fürstl. Sächsischen Militz ohne Straffe nicht seynd, veroffenbaret sich aus folgendem Kriegs-Rechts-Spruche und der von Ihr. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. dem Herrn General Feld-Marchall geschehenen Confirmation.

Urtheil.

„Hat Maximilian Gottlob von N. Lieutenant"
bey des Capitain de N. Compagnie des löblichen"
N. Infanterie-Regiments, ohne vorher von des"
Herrn General-Feld-Marchalls Excell. erhaltene"
Permission, sich mit des Königl. und Chur-Fürstl."
Sächsischen N. N. Tochter, Sophien Charlotten,"
zu Weinberg, in einem Römisch-Catholischen Or-"

„te copuliren lassen, und also wider Jhro Königl.
„Maj. in Polen und Chur-Fürstlichen Durchl. zu
„Sachsen, sub dato Warschau, den 28. Nov. 1714.
„gegebenen, und fol. ad Acta gebrachten hohen Be-
„fehl, und deßhalber von hochgedachten Herrn Ge-
„neral-Feld-Marchalls Excell. sub eod. dat. an die
„Regimenter ergangene hohe Ordre gehandelt. Ob
„er nun wohl fol. erinnert, daß er solchen Consens
„gesuchet, auch selbiges fol. so wol durch Zeugen, als
„selbst eydlich zu behaupten sich getrauet: Dennoch
„aber und dieweil, da er den Consens noch nicht ge-
„habt, er nichts destoweniger hingegangen, und sich
„copuliren lassen, und also schnurstracks contra Jhr.
„Königl. Maj. hohen Befehl gehandelt: so ist er ge-
„stalten Sachen nach auf ein Viertel Jahr von sei-
„ner Charge zu suspendiren, und sein Monats-
„Tractament indeß zur Invaliden Casse zu ziehen;
„Als worzu wir ihn hiermit condemniren, W. R.
„R. W. So geschehen, geschlossen und gesprochen
„in einem besetzten Kriegs-Rechte durch die meh-
„rern Stimmen im Staabs-Quartiere. Freyberg
„den 10. April, Anno 1720.

Confirmation.

„Vorherstehendes Urtheil ist zwar zu Recht gespro-
„chen, es wird aber wegen einiger sich darbey hervor-
„gethanen Umständen die dictirte drey monatliche
„Suspension auf sechs Wochen moderiret, welchem
„also nach beschehener publication gehörig nach-
„zugehen. Sign. Dreßden, den 17. April 1720.

Flemming. (L. S.)

§. 29.

Eine schwerere Frage ist es, ob eine von einem Soldaten, ohne Vorwissen und Consens der Officiers, durch die priesterliche Copulation vollzogene Ehe null und nichtig sey. Wolte man die decision

ex *l. 5. C. de legib.*

worinn null und nichtig erkläret wird, was wider die in Gesetzen vorgeschriebene Form abgehandelt worden, nehmen, und ex. gr. in dem Brandenburgischen ein Argument von dem Heyrathen der Kinder auf das Heyrathen der Soldaten machen; gestalten daselbst durch die oben in diesem Cap. §. 2. erwehnte renovirte Constitution von Verlöbnissen und Ehesachen, §. 15. das Römische Recht, so die wider der Eltern Willen eingegangene eheliche Gesellschafft vor null und nichtig hält,

pr. & §. 12. J. de nupt.

l. 11. de stat. homin.

l. 2. 18. 36. de rit. nupt.

wiederum in Ubung gebracht, und in der Eltern freyen Willen gestellet worden, ob sie die wider ihren Willen von den Kindern getroffene und per copulam sacerdotalem vollzogene Ehe hinwieder wollen cassiren und annulliren lassen,

Stryck. de dissens. sponsalit. sect. 5. §. 42.

so würde die Frage allerdings zu bejahen seyn; zumalen es das Ansehen hat, als wenn die Königl. Preußischen Edicta, betreffende das Heyrathen der Soldaten, dahin zieleten, nachdem sie disponiren, daß die Zusage der Ehe von keinen Kräfften, sondern null und nichtig seyn, und dazu beyde Theile, und zwar der Mann mit einjähriger Vestungs-Arbeit, das Weibes-Stück aber mit dem Spinn-Hause

auf ein Jahr lang abgestraffet, auch solche Straffe, wenn die Copulation gar geschehen, verdoppelt werden soll. Denn da die letzteren Worte auf die vorhergehende sich beziehen, so scheinet es, daß selbige daraus erkläret, und nicht allein die copulirte mit zwey Jähriger Vestungs-Arbeit und dem Spinn-Hause auf zwey Jahr lang bestraffet worden, sondern auch gleichwie die Ehe-Versprechung, also auch die Ehe selbsten null und nichtig seyn soll.

§. 30.

Da hingegen nach dem Päbstlichen Rechte eine ohne der Eltern Consens durch die priesterliche Copulation vollzogene Ehe nicht vor ungültig, null und nichtig gehalten wird, mithin keinesweges hinwiederum aufzuheben ist, so auch behauptet

Thomas. in disp. de validitate conjugii invitis parentibus contracti, §. 19.

vid. Stryck. de dissens. sponsalit. sect. 5. §. 41.

Welche Meynung an denen Orten, wo kein anders eingeführet ist, als in Sachsen, in praxi auf- und angenommen worden,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 60. n. 1. 2.

Brückner. decis. matrim. p. 1. c. 2. n. 91.

Stryck. c. l. §. 42.

Titius in der Probe des Teutschen Geistlichen Rechts, *lib. 4. art. 1. §. 26.*

Mithin wenn man in Sachsen von der Ehe der Kinder auf die Ehe der Soldaten einen Schluß machen wollte, so würden die ohne Vorwissen der vorgesetzten Officiers durch die priesterliche Copulation vollzogene Ehen der Soldaten keinesweges null und nichtig einsolglich nicht zu rescindiren seyn.

§. 31.

§. 31.

Die Entscheidung unserer Frage beruhet hauptsächlich auf zwey auszumachenden Puncten: Erstlich, ob ein *Princeps* denen **Ehen eine gewisse Form,** *sub pœna annullationis*, **vorschreiben könne,** welches ich mit dem Herrn

Stryck. in tr. de dissens. sponsalit. sect. 5. §. 39.

bejahe, und anderwerts ausführlich darthun werde. Dannenhero nicht zu zweiffeln ist, daß ein hoher Gesetz-Geber die Ehen der Soldaten an den Consens der vorgesetzten Officiers dergestalt binden könne, daß, wenn solcher ermangelt, dieselben, ohnerachtet der priesterlichen Copulation, null und nichtig seyn, und erkläret werden sollen. Vor das andere, ob **die hohen Gesetz-Geber dieses gethan haben, und wollen, daß dergleichen ohne** *Consens* **der vorgesetzten** *Officiers* **durch die priesterliche Einsegnung vollzogene Ehe der Soldaten** *null* **und nichtig seyn und davor gehalten werden solle.** Denn meines Erachtens bey der Ehe, als eine wichtige und delicate Sache, deren Faveur sehr groß ist,

Moller. p. 4. constit. 23. n. 13.

Carpz. jurispr. eccles. lib. 3. def. 50. n. 9.

der generale lex 5. C. de legib. nicht genug ist, solche zu annulliren, sondern eine besondere ausdrückliche Verordnung erfordert wird, wenn selbige null und nichtig seyn soll.

§. 32.

Weilen nun in denen Königl. Preußischen Edicten wegen Verehligung der Soldaten nicht ausgedrucket worden, daß die ohne Vorwissen und

Consens der Officiers durch die priesterliche Copulation vollzogene Ehen der Soldaten null und nichtig seyn sollen: So können selbige bey der Königl. Preußischen Militz davor nicht gehalten werden, sondern sind allerdings beständig, so wol aus der im vorigen §. angeführten Raison, als auch weil von der Ehe der Kinder auf die Ehe der Soldaten ohne Unterscheid kein bündiger Schluß gemachet werden kan. Denn, zugeschweigen, daß zur Verheyrathung der Kinder der Eltern Consens jure divino nothwendig erfordert wird,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 39.

so aber von der Officiers Einwilligung nicht gesaget werden mag, die Ehe eine favorable Sache ist, und dahero was zu derselben Verringerung oder Einschränckung eingeführet worden, stricte zu interpretiren ist. Auch der Verstand angeregter Edicten nicht seyn kan, daß die Ehen null und nichtig seyn sollen: Denn die Worte: **Würde aber ein Unter-Officier oder Gemeiner sich gar unterstehen entweder in- oder ausserhalb Landes heimlich ohne Consens seines Capitains sich copuliren zu lassen, so soll auf solchem Fall die obige Straffe so wohl wider den Mann als wider das Weib verdoppelt werden**, sich auf die Vestungs-Arbeit und Spinn-Hauß, welche Straffe verdoppelt werden kan, keinesweges aber auf die Nullität so keiner Verdoppelung susceptible ist, referiren.

§. 33.

Hingegen, ohnerachtet in Sachsen, wegen ermangelnder ausdrücklichen Verordnung, die durch die priesterliche Copulation heimlich vollzogene Ehe der

der Kinder von den Eltern nicht können hinterzogen und umgestossen werden: So scheinet dennoch der Wille des hohen Gesetz-Gebers, daß nemlich die ohne des Obristen Consens durch die priesterliche Copulation vollzogene Ehen der Soldaten unkräfftig, null und nichtig seyn sollen, aus dem im 1. Cap. §. 23. angeführtem Mandat de an. 1709. klar genug zu seyn, wegen dieser darinn vorkommenden Worten: **vielmehr allergnädigst** *resolvi***ret haben, daß künfftighin keine Verlobungen, vielweniger** *Copulation* **von Wachtmeister und** *Sergean***ten an biß auf den Gemeinen** *inclusive* **Platz finden und gültig seyn sollen.** Deßgleichen werden auch, bey der Königl. Groß-Britannischen und Chur-fürstlichen Braunschweigischen Militz, die heimliche Verehligungen der Soldaten vor null und nichtig erkläret, besage einer besonderen Verordnung de an. 1722. verbis: **Als** *declari***ren aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit Wir hiemit, daß dergleichen ohne** *Consens* **des** *Chefs* **eines jeden Regiments vorgenommene heimliche** *Copulationes* **hinführo** *null* **und nichtig seyn sollen: Gestalt Wir dieselbe Krafft dieses gäntzlich** *annulli***ret und vor ungültig erkläret haben wollen. Befehlen dabeneben auch ernstlich, daß diejenigen Weibes-Leute, welche sich solchergestalt verbotener Weise ausserhalb Landes** *copuli***ren lassen, bey denen Regimentern nicht geduldet, sondern durch den Stöcken-Knecht als Huren davon verwiesen und weggejaget werden sollen.**

Lünig *Corpor. Jur. Milit. p. 1072.*

§. 34.

In anderer Potentaten, Fürsten und Republ-

cen Kriegs-Articuln und besonderen Verordnungen findet man nicht, daß die, ohne Consens der Officiers, durch die priesterliche Copulation consummirte Ehen der Soldaten vor unkräfftig und nichtig erkläret werden; Dannenhero selbige allerdings bey Kräfften bleiben. Wie denn auch **Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz** nicht undeutlich die Beständigkeit dergleichen Ehen declariren, wenn sie in dero 19. Kriegs-Articul disponiren: **Welcher Soldat sich aber ohne der *Officiers Consens* ausser Landes verheyrathet, soll so lange in Eisen und Banden arbeiten, biß er zwey tüchtige Mann an seinen Platz gestellet.**

§. 35.

Zum Beschluß dieses Capituls habe noch ein und anderes in dem Ober-Consistorio zu Dreßden publicirtes decisum beyfügen wollen, woraus sich deutlich veroffenbaret, daß dasjenige, was nur im §. 33. wegen nullität der von denen Soldaten, ohne Einwilligung des Commendantens vom Regiment, vollzogenen Ehen angeführet worden, noch täglich in praxi ausgeübet werde. Denn also gesprochen worden den 13. Sept. 1726. verb. „Dieweiln Johann Christoph Keil mit Marien Veronica Meltzerin dem sub dato den 18. Martii und 5. April „1709. publicirten Mandato und Verbot zuwider sich in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen, und solches ausserhalb Landes durch vermeintliche priesterliche Copulation vollziehen lassen; so ist diese Ehe „vor null und nichtig zu achten, massen wir selbige „hiermit davor achten und erklären V. R. W.

Noch eodem dato in diesen Worten: „Dieweiln

weiln Ferdinand Francke mit Marien Magdalenen" Graupnerin dem sub dato den 18. Martii und 5." April. 1709. publicirten Mandate und Verbote" zuwider sich in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen, und" solches ausserhalb Landes durch priesterliche Co-" pulation vermeintlich vollziehen lassen; so ist diese" Ehe vor null und nichtig zu achten, massen wir" solche hiermit davor achten und erklären; iedoch" daß solches dem mit einander erzeugten Kinde an" seiner rechtmäßigen Geburth und denen darvon de-" pendirenden Rechten unnachtheilig seyn solle." V. R. W."

Ferner den 25. Sept. 1726. verbis: "Dieweiln" Johann Georg Richter mit Annen Dorotheen" Hochinn dem sub dato den 18. Martii und 5. April." 1709. publicirten Mandate und Verbote zuwider" sich ausserhalb Landes trauen lassen; so ist diese Ehe" vor null und nichtig zu achten, massen wir solche" hiermit davor achten und erklären. V. R. W."

Endlichen den 4. Octobr. ej. an. verbis: "Die-" weil Johann Christoph Rockstrich sich mit Bar-" baren Sophien Seydelin dem sub dato den 18." Mart. und 5. April. 1709. publicirten Mandate" und Verbote zuwider, nachdem er sie vorher ge-" schwängert, ausserhalb Landes trauen lassen; so ist" diese Ehe vor null und nichtig zu achten, massen" wir selbige hiermit darvor achten und erklären," iedoch daß solches denen mit einander erzeugten" Kindern an ihrer rechtmäßigen Geburth und an de-" nen darvon dependirenden Rechten unnachthei-" lich seyn solle. V. R. W."

§. 36.

Wie aber, wenn ein Soldat sich, ehe und bevor er

sich bey der Militz engagiret hat, mit einer Weibes-Person richtig versprochen hat, nachgehends aber in seinem Soldaten Stande, ohne erhaltene Permission, mit derselben copuliren lassen? Antwort: in solchem Fall ist zwar der Soldat allerdings zu bestraffen, die Ehe aber kan nicht annulliret werden, weil die Sponsalia beständig, und der Soldat solche durch die priesterliche Copulation zu vollziehen schuldig gewesen. Dannenhero, wenn solches eingewendet wird, auf die Bescheinigung pflegt interloquiret zu werden; Allermassen hierauf in dem Ober-Consistorio zu Dreßden gesprochen worden den 25. Sept. 1726. verb. „Daß Johann Andreas Müller vor allen Dingen, daß er mit Annen Sophien „Lorentzin, ehe und bevor er sich bey der Militz unterhalten lassen, in Gegenwart zweyer Zeugen sich „richtig versprochen, beyzubringen schuldig. V. „R. W.„ Eben dergleichen interlocut ist eodem dato in Ehe-Sachen Johann Heinrich Beyers und Johannen Rosinen Sonntagin erfolget. Welche beyde præjudicia den præmittirten Satz genugsam bestärcken.

Das VIII. Capitel.

Von dem Foro derer Soldaten in Matrimonial- und sonst damit verknüpfften Sachen.

§. 1.

Es ist bekannt, daß nach derer Römisch-Catholischen Theologen principiis die Ehe ein Sacrament sey, und also unter die geistlichen Sachen mitgezählet werde.

... X. de transact.

Aus

Aus welchem Fundament man bey ihnen die Ehe-Sachen denen weltlichen Gerichten entzogen, und der geistlichen Jurisdiction einverleibet hat.

Stryck. ad Brunnem. jus eccles. lib. 2. c. 1. membr. 4. §. 6.

Ludovic. Einleit. zum *Consistor. Proc. c. 6. §. 4.*

§. 2.

Nun haben zwar die Evangelischen die irrige Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, mit guten Fug verworffen; und also hätte man die Ehe-Sachen an die weltlichen Gerichte verweisen sollen: Allein es ist dieses aus einem Versehen nicht erfolget, wie vermeinet,

Ludovic. c. l.

sondern es werden die in Ehe-Sachen vorkommende Streitigkeiten theils in den Consistoriis, so in denen Evangelischen Landen die geistliche Gerichte ausmachen,

Ludovic. d. tr. c. 2. §. 2.

theils auch in denen weltlichen Gerichten auf gewisse Masse entschieden, und dannenhero die Ehe-Sachen von einigen unter die causas mixti fori gebracht,

Linck. de jur. episcop. c. 12. n. 9.

§. 3.

Wiewol man an etlichen Orten Teutschlandes die geistlichen Sachen, also auch die Ehe-Sachen an die ordentlichen weltlichen Gerichte wieder gebracht hat. In Hamburg ist kein Consistorium sondern die so genannten geistlichen Sachen werden vor dem Stadt-Rath erörtert.

Beyer. ad ff. tit. de jurisdict. posit. 52.

W-

Wie denn auch zu Nürnberg die Ehe-Sachen vor den Stadt-Gerichten sollen entschieden werden,

Wagenseil *de civit. Noriberg. in addendis p. 376.*

Ludovic. Einleit. zum *Consistorial. Proc. c. 2.* §. 13.

Nicht weniger sollen in der Pfaltz und in Hessen, dieselbigen in denen weltlichen Gerichten untersuchet und abgethan werden,

Schubbard. de austreg. c. 5. n. 84.

Stryck. ad Brunnem. jus eccles. lib. 3. c. 1. §. 17.

Ja ich habe angemercket, daß auch in denen Sechs-Städten des Marck-Grafthums Ober-Lausitz von denen Stadt-Räthen die geistliche Gerichtsbarkeit exerciret, und die Ehe-Sachen tractiret und entschieden werden.

§. 4.

Also können auch in judiciis militaribus, nemlich so wohl in den General-Kriegs- als auch Regiments-Gerichten, nach Unterscheid und Beschaffenheit der Personen, alle und jede Matrimonial-Sachen erörtert werden. Denn so gut andere so wohl militair- als civil- und Criminal-Sachen, welche je zuweilen viel difficiler und wichtiger seynd, als die Ehe-Sachen, in denenselben können beurtheilet, und durch einen Kriegs-Rechts-Spruch abgethan werden, eben so gut können auch die bey der Militz vorkommende Ehe-Sachen in denselbigen untersuchet und decidiret werden. Und hätte ein Landes-Herr um so vielmehr Ursache, denen Kriegs-Gerichten auch die Ehe-Sachen einzuverleiben, da die Militz keinen beständigen Sitz hat, sondern, wenn sie auch

gleich

gleich nicht im Felde, und ausser Landes ist, dennoch bald in diese, bald in jene Provintz verleget wird, die Soldaten aber wegen der beym Regiment zu leistenden Diensten nicht wohl abkommen, und der Processe halber weite Reisen, wozu ohnedem die wenigsten die Unkosten haben, thun können. Dannenhero zu vermuthen ist, daß an denen Orten, wo die bürgerlichen Gerichte die Erkänntniß in Ehe-Sachen überkommen haben, solche auch den Militair-Gerichten beygeleget worden.

§. 5.

Zwar vermeinet

Ziegler in tr. de jur. maj. lib. 1. c. 29. §. 35.

daß die Kriegs-Gerichte in Ehe-Sachen zu erkennen nicht sufficent zu seyn scheinen, weil dabey öffters solche Sachen mit vorkommen, so das Gewissen angehen, zu deren Entscheidung solche Männer erfordert werden, die in geist- und weltlichen Rechten wohl erfahren seynd; Dannenhero, obwol ein Soldat sein forum privilegiatum habe, so könne er doch in einer Ehe-Sache auf solches nicht provociren, sondern müste sich vor das Consistorium gestellen, und allda die Sententz erwarten, welches denn ein Officier nicht verhindern könne.

§. 6.

Zu mehrer Bestärckung seiner Meynung führet er in dem *36.* §. ein Responsum Facultatis Juridicæ Wittebergensis de an. 1678. an, so dieses Inhalts:

„Seynd vergangenen Winter über etliche Fuß-„ Völcker bey euch eingequartiret gewesen, und es hat„ unter denselben ein Musquetier, Namens Hans„ Zischte, sich mit einer Dirnen, Esther Schwabin,„ dergestalt bekannt gemacht, daß er unter Ver-„

„sprechung der Ehe sie zu seinem Willen gebracht und „geschwängert. Und dieweiln der Soldat solches „geständig seyn müssen, auch die Geschwängerte, „wenn sie nur die dazu benöthigten Mittel, insonder„heit 4. Rthlr. so dem Hauptmann der Compagnie „von einem ieden Musquetier um Zulassung der „Verehligung gegeben werden müssen, schaffen „könnte, ihm antrauen zu lassen, sich erkläret, hat „genannte Schwabin sich auch darzu willig finden „lassen, und das geforderte Geld zu Befriedigung des „Hauptmannes hergegeben. Nachdem aber der „Soldat seinem Versprechen nicht nachgekommen, „sondern sich an eine andere Dirne gehenckt, ist die „Geschwängerte bewogen worden, bey dem Fürstl. „Consistorio deswegen klagbar zu werden, welches „darauf eine Requisition, den Soldaten entweder „zur priesterlichen Copulation mit der Geschwän„gerten anzuhalten, oder denselben vor das Consi„storium zu stellen, an den Hauptmann abgehen las„sen, deren keines aber der Hauptmann verwilligen „will ꝛc. ꝛc.

„Wenn nun gleich der Hauptmann vor sich an„führet, daß jedweder Kläger den Beklagten vor sei„nem ordentlichen Richter zu belangen schuldig, und „die Soldaten in den gemeinen Rechten ein forum „privilegiatum dergestalt erlanget, daß sie vor kei„nen andern als vor ihren Officier zu stehen verbun„den sind, auch da sie gleich in andern Gerichten ver„brechen, nichts minder an ihre Officiers verwiesen „werden müssen; hierüber durch Kriegs-Gebrauch „eingeführet, daß ein Soldat ohne seines vorgesetz„ten Officiers Consens so wenig, als ein Söhn ohne

seines

seines Vaters Einwilligung zu heyrathen befugt;"
und endlich der Fürst und Herr der Compagnie"
über seine gesammte Kriegs-Völcker, und jedweden"
darunter befindlichen Soldaten die vollkommene"
Gerichtsbarkeit auch in ecclesiasticis zu exerciren,"
solche auch ferner zu delegiren berechtiget."

"Demnach aber und dieweil die Ehe-Sachen in"
allen wohlbestallten Policeyen pro privilegiatis"
und exemtis gehalten, und absonderlich darzu de-"
puirten Richtern anbefohlen worden, wozu in-"
sonderheit diejenigen, so der göttlichen Rechte er-"
fahren, und mit Gewissens-Sachen, die gemeinig-"
lich mit unterlauffen, umzugehen wissen, zuziehen,"
dahero auch ermeldte Ehe-Sachen je und allezeit"
pro ecclesiasticis geachtet worden, und in derglei-"
chen causis exceptis das absonderlich dazu desti-"
nirte forum nothwendig angegangen werden muß,"
obgleich Beklagter sonst in andern Sachen gar ei-"
ner andern Jurisdiction unterworffen, welches"
denn nicht weniger bey den Soldaten zu observi-"
ren, immassen derselben privilegirtes forum, so sie"
bey ihren Officiern oder dem Kriegs-Rechte haben,"
auf die causas ecclesiasticas und matrimoniales"
nicht zu ziehen; hierüber des Officiers dissensus ein"
wohlgetroffenes Ehe-Gelöbniß eines untergebenen"
Soldaten nicht hinterziehen kan, auch desselben"
consensus weder in göttlichen noch weltlichen"
Rechten nothwendig erfordert wird, und derowe-"
gen auch dem väterlichen consense nicht gleich zu"
achten; wie denn gleichfalls nirgend bescheiniget"
worden, daß der Fürst und Herr der Armee denen"
Officierern die causas ecclesiasticas unter ihren"
Soldaten zu decidiren anbefohlen, und hierbey"

„wohl zu erwegen, daß Hans Zischte annoch an dem „Orte, da er der Dirnen die Ehe versprochen, sich „aufhält, und also das forum ecclesiasticum selbi„gen Orts zu agnosciren verbunden.„

„So erscheinet dannenhro so viel, daß der über die „Soldatesque commandirende Hauptmann, oben „gedachten Hans Zischten dieser Ehe-Sachen hal„ber vor das Fürstliche Consistorium zu stellen, und „das darauf erfolgte Erkänntniß auf beschehene sub„sidiarische imploration zu exequiren schuldig, „V. R. W.„

§. 7.

Eben dieses Responsum führet aus dem Ziegler an *Ludovic.* **in der Einleit. zum Kriegs-** *Proc. c. 3. §. 2.* welcher solches §. 3. billiget, in so weit es die von ihm in dem 2. §. proponirte Haupt-Frage betrifft, allwo er spricht, daß an denen Orten, wo solche consistoria militaria nicht verhanden, die geistlichen Sachen vor die geistliche Obrigkeit, und bey denen Evangelischen vor die ordentlichen Consistoria gehören. Sonsten aber erinnert er dabey, daß die Worte: **es werde des vorgesetzten** *Officiers Consens* **bey denen Ehe-Versprechungen derer Soldaten weder in göttlichen noch weltlichen Rechten erfordert,** von denen sonst gemeinen Civil-Rechten zu verstehen seyn, wovon man an vielen Orten nicht abgegangen: Im Gegentheil aber bey denen Kön. Preussischen Trouppen, nach Inhalt dessen, so er im 2. Cap. *§. 18. 19.* angeführet, der Consens des vorgesetzten Officiers allerdings nothwendig erfordert werde, aus denen daselbst zugleich mit angeführten wichtigen Ursachen; und eben so verhalte es sich bey denen

Kü-

Königl. Dänischen Soldaten, **Königl. Dän.** *Articuls*-Brieff Christiani V. art. 6. und heut zu Tage wohl an vielen andern Orten mehr. Welches ich auch dabey anzumercken habe, denn obwol nach den gemeinen Rechten des Officiers Consens in die Verehligung der Soldaten nicht erfordert wird,

siehe **das** *I.* **Cap.** §. *4.*

so ist dennoch | an vielen Orten, sonderlich in den Preußischen und Sächsischen Landen davon abgegangen, und des vorgesetzten Officiers Consens, wie es in gedachtem *I.* **Cap.** der Länge nach abgehandelt zu befinden ist, erfordert worden; wozu ich noch hinzu setze, daß dahero des Officiers dissensus ein getroffenes Ehe-Gelöbniß eines untergebenen Soldaten hinterziehen kan, wovon im **vorhergehendem Cap.** weitläufftig gehandelt worden.

§. 8.

Ubrigens möchte ich gerne belehret seyn, was Herr Ziegler durch Gewissens-Sachen verstehen wollen? Es müssen solche wohl Geheimniß-volle Sachen seyn, welche nur besondere Männer, die den Schlüssel dazu haben, auflösen können. Meines Erachtens aber können selbige nichts anders als solche Sachen seyn, über welche die Frage entstehet: **ob man sie nach denen Rechten, es sey nun die Frage von denen göttlichen und zwar so wohl natürlichen als geoffenbahrten, oder menschlichen Rechte, thun oder nicht thun soll oder kan.** Nun aber sind alle so wohl criminal als auch civil Sachen dergleichen Sachen, worüber diese Frage gemachet werden kan, gleichwol werden selbige so wohl in den militair als bürgerlichen Gerichten entschieden: Also hindert wohl nichts, daß auch die

Ehe-Sachen in denen Kriegs-Gerichten untersuchet und abgeurtheilet werden; zumalen da dieselbigen mit solchen Auditeuren, die in jure tam divino quam humano wohl versiret und erfahren seynd, dergleichen und keine andere Männer doch Herr Ziegler zu Entscheidung der Gewissens- und Ehe-Sachen erfordert, versehen seyn sollen,

Spare im *Auditeur, sect. 1. c. 5. §. 1.*

Und wenn ja die Noth an den Mann gehet, können ja die Feld-Prediger, oder in Ermangelung derselben, andere Geistliche des Orts, wo die Kriegs-Gerichte sich aufhalten, in causis matrimonialibus zu Rathe gezogen, oder jene gar als Assessores adhibiret, und, wo die Sache so gar difficil ist, aus einem Collegio Theologico oder Consistorio, oder auch aus einer Juristen-Facultät informationes eingeholet werden.

confer. Brunnem. jur. eccles. lib. 3. c. 1. §. 5.

§. 9.

Also siehet man, es sey wol möglich, daß die Ehe-Sachen in die Kriegs-Gerichte können gezogen und darinn entschieden werden; als welches ich nur wider den Herrn Ziegler behaupten wollen. Eine andere Frage aber ist es, ob solches nothwendig geschehen soll, und denen Kriegs-Gerichten, in causis ecclesiasticis und also auch in Ehe-Sachen zu erkennen, die Macht ist gegeben worden. Denn so wenig ich jenes behaupten kan, also wenig kan auch dieses en general beweisen. Und hat es also mit des Herrn Zieglers Meinung und obigen Responso in so weit seine Richtigkeit, daß die Soldaten bey denen Evangelischen in Ehe-Sachen vor die Consistoria sich stellen, und allda Bescheides erwarten müssen,

sen, woferne nicht in ein und anderen Landen etwa ein anders eingeführet, und die Kriegs-Gerichte in causis ecclesiasticis, und also auch in Ehe-Sachen zu sprechen, berechtiget, oder besondere Militair-Consistoria angeleget worden. Allermassen es blosser Dings auf den Willen eines jeden Landes-Herrn und Fürsten beruhet, welcher allein die Macht hat, gleichwie die obrigkeitlichen und richterlichen Aemter anzuordnen, also auch die Gerichtsbarkeiten entweder zu erweiteren oder einzuschräncken, womit

Ziegler. d. tr. de jur. maj. lib. 1. c. 29. §. 37.

diese Controvers selbsten beschliesset, sich gründende auf diese von einem Römischen Ritter, *M. Terentio*, gegen den Kayser bey dem *Tacito* geführte elegante und nachdenckliche Worte: Non est nostrum æstimare, Cæsar, quem supra ceteros, & quibus de causis extollas. Tibi summum rerum judicium dii dedere. Nobis obsequii gloria relicta est.

§. 10.

Es ist zwar der so genannte

Spate in dem *Tractat* vom *Auditeur, sect. 1. c. 6. §. 6.*

en general der Meinung, daß auch die geistlichen Sachen in foro militari erörtert werden, wofern kein besonderes Militair-Consistorium angeordnet worden, indem er sich folgender massen hören lässet: **die Materie oder das *objectum* eines *Auditeurs* sind allerley Streitigkeiten und Rechts-Händel, so im Kriege, es sey zu Felde oder in Quartiren und *Guarnisonen* vorgehen, sie werden nun gleich geklaget, oder nicht geklaget, sie seyn geistlich oder weltlich, bürgerlich oder peinlich, willkührlicher oder streitiger Erkänntniß und**

Gerichtsbarkeit. Und zwar, was erstlich die geistliche Sachen und Streitigkeiten betrifft, so geben die Kriegs-Articul so mancherley *Potentaten* Fürsten und Herren hierinnen klare Masse, es betreffen dieselbige gleich den Gottesdienst, Fluchen und Schwören, Zauberey, Meineyd, oder andere zu den geistlichen *Consistoriis* sonsten gehörige Sachen, als: Gehorsam gegen die Eltern und Obern, Ehe-Sachen, Hurerey, Ehebruch, Kirchen-Raub, falsch Zeugniß und dergleichen, *vid. Christiani IV.* Königs zu Dännemarck *Articuls*-Brieff, *art. 1. seq. it. art. 41. & seq.* wie nicht weniger in den Zürchlischen Kriegs-Articuln, *tit. 1. 2. 3.* und im Holländischen Kriegs-Recht, *art. 1. 2.* und sonsten in andern mehr, die alle von der Gottesfurcht und der Ehre, und Heiligung des Namens GOttes anheben, insonderheit aber auch die Braunschweigischen Kriegs-Articul jedermänniglich im Kriege zum Gehör göttlichen Wortes und öffteren Gebrauch des heiligen Abendmahls ermahnen, hingegen aber vor Mißbrauch des Nahmens GOttes, abgöttischen, zwartzkünstlichen und zauberlichen Worten bey Straffe Feuers, Staupenschlags, Verlust der Ehre, oder Verweisung warnen, welches alles durch Obrigkeitliche Gewalt, und also durch den *Auditeur* und vermittelst des Kriegs-Rechts *vindiciret* werden muß ꝛc. ꝛc. Wenn zwar ein geistliches Feld-*Consistorium*, dem der Obriste Feld-Prediger oder der *Superintendens praesidiret* bestellet ist, wie in dem verwichenen Dreyßig-Jährigen Kriege unter den Schwedischen

dischen der Gebrauch gewesen; so ist kein Zweiffel, daß dem Feld-*Consistorio* die geistliche Sachen zu *cognosciren* und zu *decidiren* überwiesen werden.

§. 11.

Unter das Objectum eines Auditeurs werden res ecclesiasticæ mit referiret von

Schroeter. in disput. inaug. de auditoribus, sect. 9. membr. 1.

jedoch mit der Einschränckung: modo in judicium militare sint deductæ. Und, ob er wohl solches mit keinem jota dargethan, so nimmet er doch *membr. 8.* wieder Gelegenheit davon zu reden, und spricht, wie er im Anfange dieser Section erwiesen habe, daß causæ ecclesiasticæ ad judicium militare gehöreten, denn obwol selbige, welche der Länge nach erzehlete

Carpz. in jurispr. eccles. lib. 3. def. 2. n. 14.

in denen weltlichen Gerichten nicht abzuhandelen wären, damit die unterschiedlichen jurisdictiones nicht confundiret würden, als welches in Rechten verboten wäre,

l. 4. C. de jurisdict. ubi Gloss. in verb. auxilium.

Carpz. c. l. def. 1. n. 14.

sondern von geistlichen Personen untersuchet und entschieden werden müssen

Carpz. c. l.

so wäre doch bekannten Rechtens, daß bey denen Evangelischen die Untersuchung sothaner Sachen denen Kriegs-Gerichten zustünde; zu dessen Behauptung er endlichen den 3. tit. des Königlichen Schwedischen Articul-Brieffs anführet.

§. 12.

Diese beyden Männer sind also der Meinung, daß die Kriegs-Gerichte auch in causis ecclesiasticis die Untersuchung und Erkänntniß hätten; und wenn ihnen zu trauen wäre, und ihre Gründe die Probe hielten, so könnte man auch sicher schliessen, daß bey der Königl. Pol. und Chur-Fürstl. Sächsischen *Militz* die Kriegs-Gerichte jurisdictionem ecclesiasticam exercirten, und folglich die wegen der Ehe entspringende Streitigkeiten abzuthun hätten. Denn nicht allein das gantze Sachsen-Land der Evangelischen Religion zugethan ist, sondern auch der Königl. Pol. und Chur-Fürstl. Sächs. Articuls-Brieff de an. 1697. art. 1. eben das in sich hält, was Spate von andern referiret. Es ist selbiger dieses Inhalts: „Anfänglich und vor das erste, dieweil aller Seegen, Gedeyen und Wohlfarth „von dem Grund-gütigen GOTT einig und allein „zu erlangen, so soll sich ein jedweder eines Christli„chen und Gottesfürchtigen Wandels befleißigen, „alles üppigen und ärgerlichen Lebens enthalten, und „zu dessen mercklicher Bezeugung sich nicht allein „bey denen Predigten, und Gottesdienst, wenn darzu „geblasen oder geschlagen wird, einfinden, und zu „selbiger Zeit weder bey einem Marquetender noch „andern ungebührlichen Orte betreten lassen, sondern „auch weder durch Fluchen, Schwören, Waffen be„schwören und andere verbotene Teuffels-Künste „den hochheiligen Nahmen GOttes mißbrauchen, „noch viel weniger GOTT selbst, an dessen aller„heiligster Person, Majestät und Eigenschafft, Ver„dienst, Sacrament oder geoffenbarte Worte lästeren, schmähen und schänden: denn wer hierwi-

„der wird handelen, es geschehe nüchtern oder trun„cken, der soll nach Befinden seines Verbrechens „ohne alle Gnade an Leib und Leben oder sonst nach „Verordnung der Rechte gestrafft werden.„

§. 13.

Allein es haben beyde ihre Sätze nicht erwiesen: denn die Gründe, so sie ausführen, sind sehr schlüpffrig, und räumen sich hieher gar nicht. Ordentlicher Weise ist die jurisdictio ecclesiastica mit der jurisdictione seculari in denen Evangelischen Landen nicht verknüpffet, sondern die Principes exerciren solche besonders durch besondere geistliche Gerichte, so Consistoria genennet werden. In welchen Landen demnach diese Distinction observiret wird, in selbigen können die Kriegs-Gerichte sich der Cognition in causis ecclesiasticis nicht anmassen, es wäre denn, daß ihnen von dem Landes-Herrn die geistliche Gerichtsbarkeit wäre beygeleget worden, welches aber indem es facti und der ordentlichen Verfassung zuwider ist, muß erwiesen werden.

§. 14.

Was den so genannten **Spaten** betrifft, dessen rechter Nahme **Caspar Stieler** ist,

Beier. jur. milit. prud. lib. 1. tit. 2. th. 5. §. 1. n. 86. sub lit. S.

so ist bekannt, daß bey denen Evangelischen die von ihm erzehlte Verbrechen, als GOttes-Lästerungen, Mißbrauch der heiligen Schrifft, Meineyd, Zauberey, Wahrsager-Künste, Befragung kluger Männer und Frauen, Kirchen-Raub, Hurerey und Ehebruch vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit

keit bestraffet werden, und also vor die Consistoria nicht gehören,

Ludovic. Einleit. zum *Consistor. Proc. c.6. §. 26.*

mithin eben solche Verbrechen in foro militari, nicht quatenus ipsi conjuncta est jurisdictio ecclesiastica, sondern quatenus seculari, untersuchet und bestraffet werden. Daß dahero so mancherley Potentaten Kriegs-Articul eben keine klare Masse geben, daß die geistlichen Sachen vor die Kriegs-Gerichte mit gehören; und wenn gleich in ein und andern Articul denen Soldaten solche Sachen, so vor das Consistorium gehören, geboten oder verboten werden, so folget doch derowegen nicht, daß die Kriegs-Gerichte die Macht haben, in causis ecclesiasticis zu erkennen. Es hätte der Spate solches nur mit einem halben Auge sehen können, wenn er nur erwogen, daß in den **Königlichen Schwedischen, Königl. Dänischen, und Zürchischen** Kriegs-Articuln, so er selbsten anführet, die Soldaten zur Gottesfurcht und Heiligung des Nahmens GOttes u. s. w. angemahnet, hingegen vor GOttes-Lästerung gewarnet werden, gleichwol bey solchen Trouppen die ordentliche Militair-Gerichte die cognition in causis ecclesiasticis nicht haben, sondern vermöge solcher Kriegs-Articul besondere Consistoria militaria constituiret worden, wovon unten §. 29. seq. ein mehrers.

§. 15.

Woher aber Schroeter wissen will, daß es bekannten Rechtens, oder, wie seine Worte lauten, explorati juris sey, daß bey denen Evangelischen die Militair-Gerichte die cognition in causis ecclesiasticis

sticis haben, kan ich nicht ergründen. Er spricht zwar, daß solches mit klaren Worten gebilliget werde in dem Königl. Schwedischen Kriegs-Articuls-Brieffe, *tit. 3.* welche Worte er auch anziehet: allein gantz ungereimt, denn darinn nicht den ordentlichen Kriegs-Gerichten, von welchen doch die Frage ist, die Untersuch- und Entscheidung der geistlichen Sachen beygeleget, sondern ein besonders Feld-Consistorium angeordnet wird, in welchem die geistlichen Sachen sollen tractiret werden. Und wenn ja in selbigen, so doch nicht ist, denen ordentlichen Militair-Gerichten das Recht wäre gegeben worden, in causis ecclesiasticis zu erkennen, so ist doch daraus kein universeller Schluß zu machen, daß bey allen protestantischen Puissancen die Kriegs-Gerichte dieses Recht haben.

§. 16.

Solchemnach müssen die Militair-Personen in causis matrimonialibus ordentlicher Weise das forum ecclesiasticum des Orts, wo die Ehehandelung vorgegangen, oder sie sich aufhalten, agnosciren, nach mehrern Inhalt des in diesem Cap. §. *6.* angeführten Responsi. Wie aber, wenn an solchem Orte oder Landschafft kein Consistorium ist, sondern der Stadt-Magistrat jurisdictionem ecclesiasticam exerciret, kan und muß sodann der Soldat vor demselben belanget werden? Es scheinet, als wäre solches zu bejahen: denn alle Gerichtsbarkeit a summo Principe oder von dem Landes-Herrn herrühret, und ein solcher Magistrat so wohl als ein Consistorium beneficio Principis die jurisdictionem ecclesiasticam hat. Wie wohl die Militair-Gerichte treffliche Difficultäten machen dürfften, den

beklagten Soldaten vor solchen Stadt-Magistrat zu sistiren.

§. 17.

Indeß ist nicht zu vergessen, was erinnert

Svendendoerff. in disp. de offic. audit. c. 2. n. 12.

nemlich, daß auch die Kriegs-Gerichte a cognitione causarum ecclesiasticarum nicht gäntzlichen zu excludiren seynd. Es kan aber auf zweyerley Weise geschehen, daß sie berechtiget seynd, die geistlichen und also auch Ehe-Sachen zu untersuchen und zu erörtern. Solches kan erstlich geschehen, wenn die Trouppen nicht im Lande und Guarnison sondern ausser Landes in Campagne oder auch in Quartiren stehen: denn es sich allerdings nicht schicken will, die Soldaten von ihren signis zu avociren und selbige ex. gr. aus Braband oder Italien ins Land, als in Sachsen, vor die Consistoria zu ziehen, da sie gegen den Feind stehen, und in expeditionibus begriffen seynd. Hernach können auch die Kriegs-Gerichte zuweilen solche Sachen, welche sonsten von denen Consistoriis in cognition gezogen werden, untersuchen, wenn gleich die Militz im Lande stehet, wie wir in folgenden sehen werden.

§. 18.

Die Ehe-Sachen, zu welchen nicht nur die nach vollzogener Ehe unter Ehe-Leuten, sondern auch die vorhero unter denen Verlobten in Ansehung der Ehe entspringende Streitigkeiten gehören,

Ludovic. in der Einleit. zum *Consistor. Proc. c. 6. §. 5.*

werden zum Theil im Consistorio als judicio ecclesiastico, zum Theil aber in judicio seculari ausgemachet,

siehe *Brunnem. jur. eccles. lib. 3. c. 1. §. 16. 17.*

Dan-

dannenhero, die Ehe-Sachen unter die causas mixti fori zu zehlen, bewogen worden,

Linck. de jur. episcop. c. 12. n. 9.

wiewol solches nicht anstehen will

Herrn *Ludovic. c. l. §. 14.*

§. 19.

Weil nun in dem bürgerlichen Stande die Ehe-Sachen, wenn auf die Vollziehung, annullirung oder Scheidung der Ehe geklaget wird, vor das Consistorium gebracht werden müssen,

Brunnem. c. l. §. 16.

und dannenhero, wenn ein Ehe-Gatte den andern beschuldiget, daß er durch begangenen Ehebruch, oder bößliche Verlassung das Band der ehelichen Treue gebrochen habe, der Punct wegen der Scheidung der Ehe vor dem Consistorio ausgemachet werden muß

Ludovic. c. l. §. 5.

so ist kein Zweiffel, daß auch dergleichen bey Militair-Personen sich ereignende Fälle vor die Consistoria gehören, wenn selbige im Lande liegen. Wie mir denn auch bekannt ist, daß folgende Ehe-Scheidungs-Klage von einem gewissen General Major, in dem hochpreißlichen Ober-Consistorio zu Dreßden, an. 1718. anbracht, und nebst der Edictal Citation unter dem Rath-Hause daselbst affigiret worden:

„Hoch-Würdiger Hochwohlgebohrner Herr,“
Hoch-Ehrwürdige, Hoch-Edle, Veste und“
Hochgelahrte,„
Höchstgeehrteste Herren und Patroni!“

Ew. Excell. auch Hoch-Ehrwürd. Magnif. und“ Herrn soll hierdurch klagend nicht verhalten, wel-“ chergestalt ich mit Victoria de N. einer Pol. Dame“ im Jahre 1706. mich vermählet habe, und ge-“

„trauet worden, auch mich zu ihr aller ehelichen „Pflicht versehen, es habe aber selbige mir nicht nur „5. Jahr lang die eheliche Pflicht denegiret, und „hergegen mit andern Manns-Personen verdächti„gen Umgang gepflogen, sondern auch meines Ab„mahnens und darüber bezeigten Eyffers ungeacht, „ein unzüchtiges und ärgerliches Leben geführet, und „besonders rc. rc. (hic insertæ erant speciales cir„cumstantiæ, veluti: quibus familiariter usa „fuerit, qualem vitam gesserit, quod infante ex „alio enixa fuerit, quantum temporis ab actore „contra ejus voluntatem abfuerit) solches alles „nach mehrern Inhalt beyliegender Zeugen Rotulo„rum, sie hat sich auch aus Trieb ihres bösen Ge„wissens aus diesem Landen gar wegbegeben, und „lässet mich den Ort ihres Auffenthalts nicht wissen, „kan auch biß diese Stunde nicht in Erfahrung brin„gen; wo sie sich anitzo befindet. Wann dann nun, „durch diese Ubelthaten und übeles Verhalten, sie an „mir treuloß worden, und das Band der heiligen „Ehe gebrochen, dannenhero ich Gewissens halber „von ihr entbunden und loßgezehlet zu seyn nicht un„billig verlange: Als ergehet an Ew. rc. rc. *mein* er„gebenst und Dienstschuldigst Bitten, Sie wollen „zur Verhör dieser Sache des förderlichsten Ter„min ansetzen, und ermeldte Victoriam de N. weil „man den Ort ihres Auffenthalts nicht weiß, durch „gewöhnliche Edictal-Citation in dreyer Herren „Landen dazu verladen, auf ihr Erscheinen sie über „die Klage vernehmen, und nach beschehener Ant„wort, welche ich expresse hiermit von ihr gefordert „haben will, erkennen und auszusprechen,

„Daß sie an diesen allen unrecht gethan, und ich

„sol-

solchergestalt von der Ehe mit ihr zu entbinden, auch"
mir, anderweit mich zu verehligen, nachgelassen,"
auch alle auf diesen Procesſ gewandte Unkosten und"
verursachte Schäden mir zu erstatten schuldig sey."
(hic inserta erat clausula salutaris) Diese hohe"
und gerechte Hülffe erkenne ich mit gehorsamsten"
Danck, verharrend"

Ew. Excell. auch Hoch-Wohlgeb. Magnif. und
Herrn ꝛc. ꝛc.

§. 20. Es kan auch eine Weibes-Person, so sich mit jemanden versprochen, welcher nachgehends sich an eine andere gehangen, und unter die Militz, so nicht im Lande stehet, gegangen, beym Consistorio Klage erheben; da sie denn durch den ordentlichen Desertions-Procesſ. ja auch wol nach Gelegenheit der Umstände auf blosse gegründete der Sachen Vorstellung durch ein Rescript die Cassation der Sponsalien erlangen kan. Dergleichen zwey Casus anführet

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. eccles. lib. 3. def. 56.

Denn sowol locus contractorum sponsaliorum, als auch desertionis & delicti commissi solches forum fundiret. Von welcher notablen controvers, und ob processus desertionis in foro personæ deserentis aut desertæ anzustellen sey, zu lesen ist ein Responsum beym

Stryck. de dissens. sponsalit. sect. 6. §. 51.

§. 21. Gleichwie hingegen in Civil-Stande die Bestraffung solcher Mißhandlungen, als des Ehebruchs, bigamie und der malitieusen desertion dem ordentlichen weltlichen Richter zukömmt,

Brunnem. jur. eccles. lib. 3. c. 1. §. 17.

Ludovic. **Einleit. zum** *Consistor. Prot. c. 6. §. 5.*

Also ist auch kein Zweiffel, und giebt es die Erfah-

rung, daß dergleichen an Militair-Personen befundene Verbrechen in den ordentlichen Kriegs-Gerichten untersuchet und bestraffet werden. Es könnte solches mit vielen Kriegs-Rechts-Sprüchen bekräfftiget werden; weiln aber an diesem Satze niemand zweifelt, so wird genug seyn nur eines, zu mehrer Erklärung der Sachen, anhero zu setzen, so dieses Inhalts ist:

„Hat Inquisit sich am 22ten Aug. 1697 mit Annen Catharinen Döllnerin, zu Erffurth öffentlich „copuliren lassen, und ist 9. Jahr darauf als ein „Chur-Mäyntzischer Soldat von Erffurth nach „Mäyntz in Guarnison kommen, allwo er mit „Annen Catharinen Weitzelin sich bekannt gemachet, und, seinem gütlichen Bekänntniß nach, sich „mit ihr, mit Verschweigung, daß er schon verheyrathet sey, oder gewesen, anderweit ehelich verlobet, „und nachgehends zu Dreßden trauen lassen, derselben er auch in die 6. Jahr ehelich beygewohnet, mithin sich des Lasters der zwiefachen Ehe theilhafftig „gemachet.

„Da nun aber bey dem wider ihn angestrengten „Procefs sich hervor gethan, daß sein ersteres Ehe-Weib, die Döllnerin, Krafft eigener Bekänntniß, „bald nach der Hochzeit aus Erffurth wieder von „ihm und zu ihrer Mutter nach Geldbach gezogen, „und von der Zeit an keinen Schritt mehr nach ihm „gethan; selbige auch einräumen müssen, daß, ob sie „gleich etliche mal wieder in Erffurth gewesen sie ihm „doch nicht zugesprochen, und als er nach der Zeit von „Mäyntz etliche mal an sie geschrieben, sie die Briefe zwar erhalten, aber nicht beantwortet habe, so hat „es allerdings das Ansehen, daß sie durch diese Aeusserung und gäntzliche Entziehung ihrer Person, ihn

ver-

verlassen, und zu der erfolgten anderen Ehe veran-"
lasset habe; Daher Inquisit und in consideration,"
daß sein ersteres Eheweib, die Döllnerin währen-"
den Procesſ, Krafft beygebrachter Bescheinigung,"
Todes verblichen ist, mit der nach Anleitung"

Ord. Imper. Crimin. art. 121.
Constit. Elect. Sax 20 p 4.

auf die bigamos geordneten Lebens-Straffe zwar"
verschonet bleibet; er wird aber gleichwol deswe-"
gen, daß er sein itziges Eheweib, die Weitzelin, ehe"
und bevor er von der ersteren der Ehe halber gebühr-"
lich loßgezehlet worden, sich ehelich hat antrauen"
lassen, über den ausgestandenen langwierigen Ar-"
rest noch zwey Jahr des Chur-Fürstenthums"
Sachsens und incorporirten Landen verwiesen,"
und ist ihm sein Eheweib mit wesentlicher Woh-"
nung zu folgen schuldig. Staabs-Quartier Leipzig"
den 12. Mart. 1715."

Welches Urtheil auch, nach erfolgter Confirmation, an dem Inquisiten, so ein Corporal war, exequiret worden.

§. 22. Wie denn auch, wenn super facto matrimonii, nemlich, ob diejenigen, so sich als Ehe-Leute zusammen halten, auch würckliche Ehe-Leute und zusammen getrauet seynd, die Frage entstehet, solche vor dem Militair-Gerichte muß ausgemachet werden: denn auch in Civil-Stande dergleichen quæstiones facti vor denen weltlichen Gerichten abgehandelt werden,

Ludovic. **Einleit. zum** *Consistor. Proc. c. 6. §. 7.*

Ich habe dergleichen Casum in meiner Auditeur-Charge gehabt: es ereignete sich ein soubçon, daß ein Corporal mit seinem Weibe, so er bey sich führte,

 nich

nicht getrauet wäre, dannenhero wurden auf Ordre des Obristens selbige zur Verhör gezogen, und weil sie so gleich nicht beybringen konten, daß sie ordentlich copuliret wären, jedoch einen Todten-Schein, so von einem Käyserl. Capitain hat sollen ausgestellet seyn, worinn attestiret wurde, daß des Weibes erster Mann an. 1716. in der Bataille bey Carlovvitz todt geschossen wäre, solcher aber wegen ein und anderer Umstände falsch zu seyn schiene, sogleich arretiret, und sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie wollten getrauet seyn, geschrieben, um darüber sowol als wegen des ersten Mannes genauere Erkundigung einzuziehen. Worauf von derselben Obrigkeit ein Attestat von dasigem Pfarr-Herrn nebst andern Nachrichten eingesendet wurde, worinn derselbe bezeugte, daß er zwar gedachte beyde Eheleute, nach production angeregten Todten-Scheins, und auf Verordnung des Superintendentens, copuliret hätte, es wäre aber nunmehro nur vor wenig Wochen der erstere Ehemann wieder da gewesen, und hätte ein Attestat, daß sein Eheweib an einen andern verehliget wäre, verlanget, sich aber sofort wieder aus dem Staube gemachet. Hierauf gieng die inquisition in puncto falsi & bigamiæ an: Das Weib aber wuste umständlich anzugeben, wie sie wäre zu dem Todten-Schein gekommen; der Mann wäre von ihr gegangen; es wurde auch in Erfahrung gebracht, daß selbiger bey eben dem Regiment, wo nunmehro die Inquisition anhängig war, vordem Musquetier gewesen, und desertiret sey. Nachdem endlichen an die hohe Generalité wegen dieser delicaten und weitaussehenden Sachen Bericht erstattet worden, wurde rescribiret, daß so wohl Arrestat der Corporal

N. als dessen itziges Eheweib, Anna Magdalena," vermittelst Eydes in Beyseyn eines Geistlichen, was" massen sie beyde nicht wissen, daß der von der letzte-" ren producirte Todten-Schein falsch, noch derselb-" ben erster Mann zur Zeit ihrer Verehligung am Le-" ben sey, sich reinigen, so dann, und wann solches er-" folget, selbige zur Zeit annoch ungeschieden beysam-" men zu bleiben verbunden, auch beyde der Inquisi-" tion zu entbinden, und des Arrestes hinwiederum," biß sich neuere indicia des beschuldigten Verbre-" chens hervor thun, oder auch Inquisitin erster" Mann selbsten melden wird, zu erlassen sind."

§. 23. Nun möchte man wol hierbey erinnern, daß zwar Inquisitin, durch das abgelegte purgatorium, sich der Straffe, so auf das Laster der zwiefachen Ehe gesetzet worden, entreissen können, solches aber, weil man in Erfahrung gebracht, daß der Mann vor einiger Zeit noch am Leben gewesen, und dannenhero zu præsumiren sey, daß er noch lebe, von der Würckung nicht sey, daß die letztere Ehe vor beständig geachtet werden, und die Eheleute beysammen bleiben können; cum matrimonium posterius, nondum finito priori, sit nullum, adeoque conjugi priori reverso cedere debeat posterior,

c. 19. X. de sponsal.
Finckel. lib. obs. 3. n 8. & 9.
Dedekenn. vol. 3. lib. 4 sect. 5. n. 37. 38.
Carpz. lib. 6. R. 89 n. 9.
Stryk. de diss. sponsal. sect. 5. § 30.

Einfolglich solche Eheleute so wenig freywillig beysammen bleiben können, als sie verbunden sind bey einander zu bleiben, da sie in perpetuo reatu, stupro & adulterio, durante adhuc matrimonio priori,

 leben:

leben: adulterini enim ejusmodi complexus dicuntur

in c. 2. X. de secund. nupt.

Allein hierauf dienet zur Antwort, daß in gegenwärtigen Casu die Eheleute allerdings schuldig gewesen beysammen zu bleiben, noch sich der Mann von dem Weibe separiren können: denn posterius matrimonium nicht absolute, sondern nur in gratiam prioris mariti nullum ist, dergestalt, daß, wenn selbiger sein Eheweib wieder haben will, ihm solche muß verabfolget werden; In Ansehung des letzteren Ehemanns aber ist die Ehe vor beständig zu achten, mit dieser Würckung, daß er das Weib behalten muß, wenn der erstere solche nicht wieder verlangt,

Stryck. c. l. § 31.

Gegenwärtig aber legte sich so viel an den Tag, daß der erstere Mann sein Eheweib verlassen, und dadurch das Band der Ehe gebrochen, ingleichen daß er, da er sich wieder eingefunden, und ein Attestat, daß sein Eheweib an einen andern verheyrathet sey, verlanget, darauf aber sich wieder davon gemachet, ohne sich an den Ort, wo sich das Weib aufgehalten, zu begeben, und solche zu begehren, seinen Willen, wie er solche nicht wieder verlangte, genugsam exponiret hatte.

§. 24. Die Ehe-Sache, wenn de matrimonio prohibendo ex causa politica, v. g. si homo liber feminam adscriptitiam & propriam velit ducere in uxorem, gehandelt wird, gehöret vor das forum seculare,

Mev. p. 3. dec. 199. & dec. 288.

Brunnem. jur. eccles. lib. 3. c. 1. §. 17.

solches kan auch auf die Militz appliciret werden, dergestalt

gestalt, daß, wenn einem Soldaten verboten wird, er solle sich mit einer gewissen Weibes-Person ehelichen nicht versprechen, vielweniger copuliren lassen, oder wenn ihm der Consens verweigert wird, er aber dadurch beschweret zu seyn vermeinet, mithin eine gerichtliche Untersuch- und Endscheidung veranlasset, solche nicht in Consistorio sed judicio militari geschehen müsse; woran um so vielweniger zu zweifeln, alldieweilen denen Obristen in Sachsen auch anderen Orten das jus prohibendi vel concedendi matrimonium ex causa aliqua politica ist gegeben worden.

§. 25. Ob auch wol in dem Civil-Stande, wenn die Frage entstehet: ob in diesem oder jenem Grad oder zwischen gegenwärtigen Personen die Ehe statt finde; in dem geistlichen Gerichte muß ausgemachet werden,

Stryck. ad Brunnem. jus eccles. lib. 3. c. 1. §. 17.
Ludovic. Einleit. zum *Consistor. Proc. c. 6. §. 7.*

wohin auch gehöret, wenn Zweiffel entstehet, ob auch die Eltern in die Ehe gewilliget; ob die zu copulirende sich sonsten mit andern eingelassen; ob sie unverheyrathet seynd; ob es auch wahr ist, daß der vorige Ehegatte, so vor todt ausgegeben wird, gestorben sey; so werden doch solche Puncte bey der Militz in den Kriegs-Gerichten mit vorzunehmen und abzuthun seyn, weil ohne Erörterung derselben kein Trau- oder Concessions Schein ertheilet werden kan, wovon oben *c. 4. §. 5. seq.* gehandelt worden. Welches also eine Sache ist, welche zu dem andern §. 17. angemerckten Fall gehöret, worinn, als in causa ecclesiastica, die Kriegs-Gerichte die Untersuch- und Erörterung, mithin vor den andern se-

 cular

cular Gerichten etwas voraus haben. Ein anders aber wäre, wenn gehandelt würde de dispensatione in gradu prohibitivo, vel de dissolutione matrimonii ob consanguinitatem vel affinitatem.

§. 26. Daß endlich die Schwängerungs-Sachen, in sofern von derselben Bestraffung gehandelt wird, ingleichen wenn die geschwächte Person ihr keine Hoffnung zu der Ehe machet, sondern nur blosser Dings die Ausstattung und die Alimenta vor das Kind verlanget, vor die Kriegs-Gerichte gehören, erhellet so wol aus dem c. 7. §. 14. angeführten præjudicio, als auch daraus, daß auch in dem Civil-Stande selbige Streitigkeiten vor dem weltlichen Richter abgethan werden,

Resolut. grav. de an. 1661. tit. von *Consistorial*-Sachen, §. *6.*

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. ecclesiast. lib. 3. def. 29.

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 231. & lib. 3. def. 72.

Ludovic. Einleit. zum *Consistor. Proc. c. 6. §. 6.*

§. 27. Wenn aber die geschwächte Person vorgiebet, daß ihr der Stuprator bey der Schwängerung die Ehe versprochen, und sie also schlechterdings auf die Ehe, oder wenn keine Ehe-Versprechung geschehen, jedennoch alternative, daß sie der Stuprator entweder heyrathen oder dotiren soll, klaget, so kan die Klage vor keinem andern Gerichte, als vor dem Consistorio angestellet werden,

Resolut. Grav. de an. 1661. tit. von *Consistorial*-Sachen, §. 7.

Beyer. in addit. ad Carpz. jurispr. eccles. lib. 3. def. 29.

Ludovic. c. l.

In regard der Militair-Personen aber scheinet es, als wenn solche Sachen vor die Kriegs-Gerichte gebracht werden müsten, indem bekannten Rechtens, daß eine ohne Consens der Officiers geschehene Ehe-Versprechung, es mag die Schwängerung damit verknüpffet seyn oder nicht, null und nichtig sey, mithin die Klage, sie sey nun schlechterdings auf die Ehe, oder alternative eingerichtet, keinen effect haben kan, auch eben kein sonderliches Kopff-Brechen erfordert wird, wie in solchen Fällen pronunciiret werden soll. Allein gleichwie hierunter eine quæstio juris versiret, und obwol die von Kindern ohne der Eltern Vorwissen geschehene Ehe-Versprechung an sich selbst null und nichtig ist, dennoch aber die Cognition vor das Consistorium gehöret, und darauf eine sententia declaratoria erfolgen muß,

Carpz. jurispr. eccles. lib. 2. def. 40. n. 8. seq.

also trage auch kein Bedencken zu asseriren, daß auch in Ansehung der Militair-Personen solche Klagen bey dem Consistorio angebracht werden müssen; wie denn auch die Erfahrung lehret, daß in dergleichen Fällen die Ober-Officiers in dem Ober-Consistorio belanget werden, welches mit Exempeln zu erweisen so odieus als unnöthig ist. Daß endlichen die annullation der von den Soldaten, ohne Consens des Regiments, durch die priesterliche Copulation vollzogenen Ehen dem Consistorio zukomme, bescheiden sich die Kriegs-Gerichte von selbsten, nach mehrern Inhalt des c. 7. §. 27. angeführten Kriegs-Rechts-Spruchs; gestalten auch, daß dergleichen Ehen von dem Ober-Consistorio zu Dreßden vor null und nichtig erkläret worden, die in eod. cap. §. 35. angeführte præjudicia ausweisen.

§. 28. Bißhero haben wir gesehen, wie weit sich jurisdictio militaris in Ehe-Sachen extendiret, in sofern jurisdictio ecclesiastica mit derselben ordentlicher Weise nicht verknüpffet, noch sonsten besondere Veranstaltungen deswegen gemachet worden: Nunmehro ist noch übrig zu betrachten, wie es dießfalls in ein und andern Landen gehalten, und was vor besondere Verfassungen publiciret worden; woraus sodann sich von selbsten veroffenbaren wird, wie obige general Sätze zu erweitern oder einzuschräncken seynd.

§. 29. In Schweden haben weder die ordentlichen Consistoria noch die Kriegs-Gerichte die pouvoir in denen bey der Militz sich ereignenden Consistorial Sachen zu cognosciren, sondern es hat allbereit Carolus Gustavus in denen von ihm vorgeschriebenen Kriegs-Articuln tit. 3. art. 16. zu dem Ende ein Feld-Consistorium angeordnet,

Siehe Schultzens *Corp. jur. milit. p. 173.*

welches auch nachgehends von Carolo XI. in denen Kriegs-Articuln de an. 1683. tit. 3. art. 19. bevestiget worden, verbis: „Und damit alle Consistorial-„Sachen nicht weniger im Felde, als sonsten ordentlicher Weise erkannt, und darüber geurtheilet wer-„den möge; so verordnen wir hiermit bey unserer „Armee ein Consistorium, darinnen unser Ober-„Hof-Prediger, wenn wir selber zugegen seynd, oder „in unserer Abwesenheit, des Feld-Marchalln Pre-„diger Præsident, die Regiments-Prediger aber ins-„gesammt seine ordinarii Assessores seyn sollen; Im-„massen wir ihnen auch alle Consistorial-Sachen „daselbst zu tractiren, zu schliessen, und dieselbe nach „göttlichen Rechten und der Kirchen-Ordnung zu

ver-

verabscheiden, Krafft dieses Plenipotentz und Voll-"
macht gegeben und aufgetragen haben wollen;"
Was sie nun dergestalt verabschieden und erkennen"
werden, soll vor so kräfftig und gültig, als wenn es"
in einem andern ordinario Consistorio abgehan-"
delt wäre, gehalten werden."

Lünig, *corp. jur. milit. p. 1340. b.*

Aber allem Ansehen nach hat solches Feld-Consistorium nur seine Consistentz bey der Armee in Campagne: hingegen im Lande und wenn die Trouppen zu Friedens-Zeiten in die Quartiere vertheilet, oder in Guarnison liegen, cessiret solches; als welches sofort aus den initial Worten obiger Verordnung, welche sind: **Und damit alle** *Consistorial*-**Sachen, nicht weniger im Felde als sonsten ordentlicher Weise erkannt und darüber geurtheilet werde**, sich veroffenbaret. Wann nun solches cessiret, sodenn können sich nicht die Kriegs-Gerichte die Cognition in Consistorial- und Ehe-Sachen anmassen, sondern solche gehören wieder vor die ordentlichen Consistoria: denn wenn die Kriegs-Gerichte nicht im Felde jurisdictionem ecclesiasticam exerciren können, so kommt ihnen solche um so viel weniger im Lande zu.

§. 30. Eben also verhält es sich auch bey der **Königlichen Dänischen** *Militz*: denn in Königs Christiani V. in Dänemarck Kriegs-Gerichts-Instruction de an. 1683. c. 5. von den Consistorial- oder geistlichen Kriegs-Gerichten, art. 24. und 25. folgendes disponiret ist: "Damit auch in allen der Kir-"
chen und Geistlichkeit zugehörigen Sachen, so wol"
bey unserm Kriegs-Volck im **Felde**, als sonsten or-"
dentlicher Weise erkannt und geurtheilet werden"
mö-

„möge; so verordnen wir hierdurch bey Unserer „Armee ein Consistorial Kriegs-Gericht, in welchem unser Hof-Prediger oder in dessen Abwesen „der Feld-Probst præsidiren, und nebst dem Regiments-Predigern auch einige erfahrne Officiers mit „dem Auditeur von des Beklagten Regiment zu Assessoren nehmen soll. Gestalt wir ihnen Krafft „dieses Gewalt und Vollmacht geben und auftragen, alle bey unserer Armee vorfallende Matrimonial- und Capituls-Sachen zu tractiren, und dieselben nach göttlichen Rechten und unserer Kirchen „Ordonnance zu verabscheiden, mit diesem ausdrücklichen Anhange und Befehlich, daß alles dasjenige, was sie darinn dergestalt handelen, erkennen „und urtheilen werden, also kräfftig und gültig seyn „soll, gleich wäre es in Consistorio ordinario gesprochen worden.„

Lünig, *corp. jur. milit. p. 1317. a.*

§. 31. Bey der *Militz* des *Cantons* **Zürchs**, wird im Felde ebenfalls ein besonderes Militair-Consistorium angeordnet: Denn in dem **Zürchischen Kriegs-Rechte**, *tit. 3. art. 16.* folgendes enthalten: „Und damit nun alle Kirchen- und der Geistlichkeit „zugehörige Sachen eben so wohl im Feld, als in „unser Stadt gerichtet, und darüber geurtheilet werden möge, so verordnen wir hiemit in unseren Armeen ein Consistorium Ecclesiasticum, welches „bestehen soll aus zwey Kriegs-Räthen, einem hohen Officier und den zwey ältesten Herren-Feld-„Predigern: geben ihnen alle Gewalt in geistlichen „und Ehe-Sachen, nach Göttlichen, und unser der „Stadt Zürich Rechten zurichten, also und dergestalt, daß, was von ihnen bey den Armeen im Felde

de ausgemachet und gerichtet wird, von uns gültig" und kräfftig, nicht anders, als wenn es in unser" Stadt selbsten von denen dazu verordneten Rich-" tern geschehen wäre, gehalten werden soll."

Lünig, *corp. jur. milit. p. 1393.*

In Ansehung der Consistorial Personen differiret diese Edition des Kriegs-Rechts von selbiger, welche anführet

Schultze *in corp. jur. milit.*

denn daselbst werden in eben dem Titul folgende Worte: **in welchem unser ältester Feld-Prediger** *præsidiren*, **die übrige Feld-Prediger aber ordentliche** *Assessores* **seyn sollen** ꝛc. gelesen.

§. 32. In den **Königl. Preussischen Landen**, haben so wenig die Militair-Gerichte als die ordentlichen Consistoria die Macht in denen bey der Militz vorkommenden causis ecclesiasticis adeoque & matrimonialibus zu erkennen, sondern es ist daselbst ein beständiges Consistorium militare angeordnet worden, worinn alle vorgehende und ad forum ecclesiasticum gehörige Sachen cognosciret und abgeurtheilet werden, es sey im Felde, Quartieren oder *Guarnisonen*. Hierzu haben Ihro Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Friedrich der Dritte, an. 1692. durch ein an den damaligen General-Auditeur, Schultzen, abgelassenes Mandat, so befindlich

in **Lünigs** *corp. jur. milit. p. 890.*

und anführet,

Ludovic. **in der Einleit. zum Kriegs-** *Proc. c. 2. §. 16.*

das Fundament geleget, worinn der General-Auditeur dahin instruiret worden, daß er bey vorfallen-

den matrimonial- und andern zu der Kirche und Geistlichkeit gehörigen Sachen, mit Vorbewust, Approbation, und Genehmhaltung des commandirenden Generals von der Armee, zwey oder mehr unberüchtigte tüchtige und Gottsfürchtige, auch verständige Feld-Priester vom General Staabe, oder von denen Regimentern auf den bedürffenden Fall extra ordinem & pro necessitate negotiorum occurrentium zu sich nehmen, und mit derselben Zuziehung über die vorkommende Consistorial-Sachen ein ordentlich Kriegs-Gerichte halten, dieselben darinnen nicht allein untersuchen, sondern auch in Ihr. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeiten Nahmen per sententiam definitive abthun soll.

§. 33. Nachgehends ist zwar solche Verfassung durch ein *Edict de dato* Cöln an der Spree den 18. *Martii 1705.* sonder Zweiffel wegen der Beschwerlichkeit der Reisen zum General Staabe, so viel die Ehe-Sachen betrifft, in etwas geändert und verordnet worden, daß die Gemeinen und Unter-Officiers, wenn wider sie geklaget wird, in foro militari belanget, wenn es aber Ober-Officiers betrifft, ein judicium mixtum angeordnet, und die Sache dadurch abgethan werden solle,

Lünig, *corp. jur. milit. p. 901.*

Jedoch hat solches nicht lange Bestand gehabt, gestalten es bald darauf durch ein anderweitiges *Edict sub dato* Cöln an der Spree den *17. Jun. 1705.* folgendermassen declariret worden; „Wann auch „hinkünfftig bey denen Regimentern dergleichen Ehe-„Sachen vorfallen; so wollen wir allergnädigst, daß „solche zwar bey dem Regiment in so weit in cogni-„tion gezogen werden sollen, daß die Contravenien-

ten darüber zu examiniren, und die gantze Sache"
biß zum Spruche zu instruiren, nachgehends aber"
es sey im Felde, Winter-Quartieren oder Guarni-"
sonen die Acta eingesandt, und darüber von dem zei-"
tigen General-Auditeur bey dem Consistorio mi-"
litari castrensi, nach der demselben absonderlich er-"
theilten Instruction, biß zu unserer Confirmation,"
jedesmal erkannt und gesprochen werden soll. Ge-"
stalt denn die Regimenter so wenig die Sponsalia,"
als die Ehen, sonder Spruch gedachten Consistorii"
zu dissolviren, oder vor null und nichtig zu declari-"
ren, sich anzumassen."

Lünig, *c. l. p. 902. b.*

§. 34. Endlichen aber ist an. 1711. das vollständige Reglement des Militair-Consistorii publiciret worden, welches anführen

Lünig, *in corp. jur. milit. p. 905. seq.*
Ludovic. in der Einleit. zum Kriegs-*Proc. c. 2. §. 17.*

dannenhero solches allhier zu inseriren überflüßig, sondern die nöthigsten Puncte daraus zu ziehen genug ist. Wie denn anzumercken: 1) daß die Regiments- und Guarnisons-Gerichte sich in keiner Consistorial-Sache einiger Cognition anmassen sollen, §. 6. es wäre dann 2) daß der General Feld-Marchall denenselben committiret hätte, die Sache zu untersuchen, als welches derselbe zu thun befugt, dafer ne er wegen Abwesenheit der Partheyen oder Entlegenheit des Orts die zur Klage an ihm gebrachte Consistorial-Sachen von der Beschaffenheit zu seyn urtheilen solte, daß dieselbigen nicht füglich vor das militairische Consistorium gleich Anfangs gezogen werden könnten: jedoch müssen, nachdem die

Sache

Sache behörig instruiret worden, das darüber gehaltene Protocoll und die darinn ergangene Acta zu fernerer Verordnung und Decision an den General-Feld-Marchall eingesandt werden, damit unter Direction des General-Auditeurs bey dem militarischen Consistorio die Sache, wann darinn concludiret, decidiret und abgethan, das Urtheil auch, es sey interlocut oder definitiv an die Gouverneurs oder Commendanten derer Guarnisonen und Regimenter zur Publication und Execution remittiret werden könne, §. 5. Das Militair Consistorium im Felde bestehet aber 3) aus dem General-Auditeur, welcher hierbey dirigiret, dann aus ein paar Staabs-Officieren, und ein oder zwey Feld-Predigern vom General-Staabe, oder in deren Ermangelung, von denen Regimentern, §. 1. Und muß dasselbe 4) mit Vorbewust und Genehmhaltung des commandirenden Generals die vorkommende Sachen untersuchen, und im höchsten Nahmen Sr. Königl. Majestät procediren und urtheilen, §. 2. In denen Guarnisonen, Winter- und Land-Quartiren werden 5) die Klagen bey dem General-Feld-Marchall anbracht, und ist der General-Auditeur ein vor allemal authorisiret, auf solche vorkommende Klagen, so bald sie ihm von dem General-Feld-Marchall zugeschicket werden, zu decretiren, welcher, da nach Beschaffenheit der Sachen weitere Cognition nöthig, dahin zu sehen hat, daß der Proceß legaliter instruiret werde; wie er denn auch zugleich mit Zuziehung des Guarnison-Predigers in Berlin, als beständigen Assessoris des militarischen Consistorii darinn zu cognosciren und zu decidiren hat, wozu jedoch so offte solches Judicium Verhör und Session hält, auf

desselben Anmelden von dem General-Feld-Marchall zwey Staabs-Officiers mit adjungiret werden, §. 4. Dann daß 6) wider die Ober-Officiers, wann selbige in Matrimonial-Sachen belanget werden wollen, die Klage jedesmal an seine Königl. Majestät immediate gerichtet werden soll; und wann solcher Officier nicht so weit entfernet, daß er füglich nach Berlin citiret werden könnte, so haben der General-Feld-Marchall, oder wer an dessen statt commandiret, und der Consistorial-Præsident in Berlin, oder wer an dessen Stelle dirigiret, ohne weitere Anfrage, sofort eine Commission oder judicium mixtum zu verordnen, worzu an Seiten der Militz der jedesmalige Commendant in Berlin, oder der nächst nach ihm commandirende Staabs-Officier benebst dem General-Auditeur, oder wer in dessen Abwesenheit seine Function versiehet, zu beordern, und an Seiten des geistlichen Consistorii gleichfalls zwey membra desselben als Commissarien zu benennen sind, welche sich sofort eines gewissen termini zu vergleichen, und die citationes an die Partheyen zu expediren haben, §. 14. Von einer in dergleichen judicio gefällten Sentenz hat 7) kein remedium juris, neque suspensivum, neque devolutivum statt, §. 20. Daß endlichen und 8) solche Ehe-Sachen, so viel immer möglich, jedesmal zur Cognition nach Berlin zu ziehen seynd, wenn aber im Königreich Preussen, oder in andern weit entlegenen Königl. Provincien, die Cognition, wegen der dabey nöthigen Zeugen daselbst geschehen müste: solchemfalls wollen, zwar allerhöchstermeldte seine Königl. Majestät nach vorgeschriebener Masse auch an solchen entle-

genen Orten dergleichen judicium mixtum jedesmal immediate veranlassen, und gleich dem hiesigen es instruiren, jedoch und wenn ein oder ander Theil wider sothane Urtheil sich graviret befindet, und an seine Königl. Majestät intra decendium appelliren möchte, wollen seine Königl. Maj. nach befundenen Umständen, und wann die Appellation oder Provocation nicht notorie frivola wäre, jedesmal eine Revision in Dero Hof-Lager, oder wie es sich nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten sonst schicken wird, allergnädigst veranlassen.

§. 35.

Was vor ein forum die Militair-Personen bey der **Königl. Pol. und Chur-Fürstl. Sächsischen** *Militz* in Consistorial- und Ehe-Sachen sortiren, finde ich nicht, daß es durch eine ausdrückliche Verordnung ausgemachet sey; dannenhero es daselbst wol bey obigen general Sätzen, so **von** §. *17.* **biß** §. *27.* deduciret worden, verbleibet. Worinn mich souteniret

Svendendoerff. in disput. de offic. Auditor. c. 2. n. 12.

wann er daselbsten anmercket, daß, vermöge eines *speciellen* **Chur-Fürstlichen** *Rescripts*, die Militair-Personen, wenn sie in Guarnison seynd, von der Jurisdiction der Consistorien in geistlichen Sachen nicht eximiret seynd: dabey aber erinnert, daß gleichwol die Kriegs-Gerichte von derselben Untersuchung gäntzlichen nicht ausgeschlossen wären. Es wäre sehr gut gewesen, wenn er das gantze Rescript, so ich nirgend funden, noch aller Nachforschung ungeachtet habhafft werden können, in seinen Worten angeführet hätte, nicht allein weil dergleichen Sachen

chen mehrentheils unbekannt seynd, sondern auch weil sodann man vermuthlich einen sichern Grund gehabt hätte, zu urtheilen, wie es gehalten werde, wenn die Militz nicht in Guarnison und Lande, sondern in Campagne und ausser Landes ist. Indeß kan man doch dieses zum Grunde setzen, daß, so lange die Militz im Lande und Guarnison lieget, die Militair-Personen in causis ecclesiasticis, adeoque & matrimonialibus sich vor die Consistoria zu stellen und Recht zu nehmen schuldig seynd; welches auch die tägliche praxis bestätiget, denn toto die die Ehe-Sachen der Militair-Personen, sowol quoad consummationem, als auch quoad dissolutionem matrimonii in denen Consistoriis und sonderlich in dem Ober-Consistorio zu Dreßden tractiret und entschieden werden, siehe oben §. 19. 27. Jedoch sind die Kriegs-Gerichte a cognitione causarum, alias ad Consistoria pertinentium nicht gäntzlichen excludiret, siehe oben §. 22. & 25. Wie ich denn auch in meiner Auditeur-Charge selbsten solches practiciret habe; immassen, ich einen Soldaten, welcher vorgab ein Wittibter zu seyn, und den Consens in eine anderweitige Heyrath verlangte, seine Aussage, wie, wenn und wo sein Weib gestorben und begraben worden, eydlichen bestärcken ließ, ehe ihm der Consens ertheilet wurde. Ja da angeregtes Chur-Fürstliches Rescript restrictive und von dem casu, wenn die Soldaten in Guarnison liegen, redet, so folget, daß die Kriegs-Gerichte, wenn die Militz in Campagne und ausser Landes ist, in Ermangelung anderer Verfassung und eines Feld-Consistorii, jurisdictionem ecclesiasticam exerciren, so mit Zu-

ziehung eines und andern Feld-Predigers geschehen kan.

§. 36.

Bey der Sachsen Gothaischen *Militz* ist denen Kriegs-Gerichten die jurisdictio in causis consistorialibus ausdrücklich beygeleget worden; gestalt in dem Sachsen Gothaischen Articuls-Brieffe, *tit. 18. art. 1.* folgendes disponiret ist: „So „sich unter denen Soldaten Zwist und Streit er„eignet, gehöret solches vor dem Auditeur, welcher „im Nahmen des Obristen, welchem allein die „Jurisdiction des Regiments zukömmt, solche Ju„risdiction, so wol in causis civilibus als cri„minalibus, wie auch consistorialibus zu exerci„ren hat ꝛc. ꝛc. & paulo post: In Consistoriali„bus kan benebst andern Officieren noch der Regi„ments-Priester mit hinzugezogen werden.„

Lünig, *corp. jur. milit. p. 1110.*

Mehrere Nachrichten, wie es dießfalls noch in andern Landen gehalten werde, findet man nicht, dannenhero ohne mich länger aufzuhalten, hiermit mache das

ENDE.

ziehung eines und andern Feld-Predigers geschehen kan.

§. 36.

Bey der Sachsen Gothaischen *Militz* ist denen Kriegs-Gerichten die jurisdictio in causis consistorialibus ausdrücklich beygeleget worden; gestalt in dem Sachsen Gothaischen Articuls-Brieffe, *tit. 18. art. 1.* folgendes disponiret ist: „So „sich unter denen Soldaten Zwist und Streit er-„eignet, gehöret solches vor dem Auditeur, welcher „im Nahmen des Obristen, welchem allein die „Jurisdiction des Regiments zukömmt, solche Ju-„risdiction, so wol in causis civilibus als cri-„minalibus, wie auch consistorialibus zu exerci-„ren hat ꝛc. ꝛc. & paulo post: In Consistoriali-„bus kan benebst andern Officieren noch der Regi-„ments-Priester mit hinzugezogen werden.„

Lünig, *corp. jur. milit. p. 1110.*

Mehrere Nachrichten, wie es dießfalls noch in andern Landen gehalten werde, findet man nicht, dannenhero ohne mich länger aufzuhalten, hiermit mache das

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bertoch, Johann Georg,

Das besondere Recht in Ehe- und Schwängerungs-Sachen der Soldaten

Zittau 1729

J.publ.g. 736#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561286-2
VD18 14399873-001